

Patriotische Gedancken

pon des

Herrn Cammer-Richfers VOTO DECISIVO,

wie weit solches

in der Cammer = Gerichts = Ordnung und dem Herkommen

gegründet fene.

Beglar. 1767.

Patriotiffe Grounden

bon bes

Hanne Richers VOTO DECISIVO,

wie weit solches

in der Cammer - Gerichts - Ordnung und dem Herkommen

gegennber fink.

28 e h l a v a 7 6 7.



Hochgebohrnen Herrn,

Herrn Franz,

Des heil. Rom. Reichs Grafen Spauer, von Pflaum und Valeur, herrn zu Purgstall, Winckel, und Pirschheim 2c. 2c.

Seiner Romisch : Raiserlichen Majestät würdlichen Geheimden Rath und Cammer : Richtern,

Meinem Snådigsten Grafen und Herrn.

Couperpopular Berru

attors uning

Des hell. Rönn, Reichs Erafen Spaner e von Pfleum und Walen, Hern zu Purgeauf, Windel, und Pirschheim ze ze

Ceiner Mömisch : Kaiserlichen Majestlit würdlichen Geheimben Nach und Lammer-Richtern

Meinem Guddigffen Grafen und Herrn.

Sochgebohrner Reichs-Graf, Römisch-Raiserlicher Majestät Cammer-Richter, Snädigster Graf und Herr!

Ew. Sochgräft. Ercellenz haben, als Bice Dom Seiner Chursurstlichen Gnaden zu Mannz, nachber aber, als des Kaiserlichen Cammer Gerichts Präsident, und nun in das fünste Jahr, als Nózmisch Kaiserlicher Majestät Cammer Richter, so herrliche Benspiele Dero riefesten Einsicht in Staats und Justiz Sachen, einen so unermüdeten Eiser für die Handbabung der Gerechtigkeit an den Zag gelegt, daß ganz Deutschland noch die weiseste Borsorge wenland Ihro Kaiserlichen Majestät prenset; indem Allerhöchst Dieselbe ben Dero und des Reichs Cammer Gericht Ew. Ercellenz den Richter Stad anverstrauet: (§. 70.) und Sie, als das Saupt, durch welches alle Sachen dirigiret und geschaft werden, (§. 76.) an diese höchste Gerichts Stelle geordnet haben.

Bie demnach Ew. Sochgräfliche Ercellenz Seiner Kaiserlichen Majestat Statthalter find, und in Allerhöchst. Dero Nahmen zu Gericht sizen; so tragen Sie auch dieses hohe Richter. Amt mit einer solchen Burde, und Sie sind mit so erhabenster Kenntniß der Rechten und Reichs. Constitutionen verse, hen, daß Sie mit allem Recht des Kaiserlichen Camp mer : Geriches Obmann (f. 67.) ju nennen : und das Ihro, von Raiserlicher Majestat in der Ordnuna anvertraute Votum decisivum (§. 76.) nicht nur selbsten mit einer ebelmuthigen Standhaftigfeit ju vertheidigen, fondern auch, ben entstehender Gleichheit der Stimmen, in denen Fallen, wo es zur Juftig Beforderung nothig ift, am fragtlichften auszuüben vermögend find. (6. 77. fegg.) Diefe ruhmmurdiafte Gigenschaften find Daber auch die fie derfte Gewehrleiftung, daß alle Rechtsuchende Parthenen ibre zweifelhafte Ungelegenheiten Sochit Dero tiefeften Einficht und rechtlichem Musschlag mit dem vollkommens ften Bertrauen überlaffen fonnen.

Gegenwärtige Abhandlung ift in der Absicht ges fcbrieben, um Diefe Ew. Ercelleng gutommende Befugniß zu vertheidigen. Ich erfühne mich deswegen, fie Sochst denenselben um so getrofter in Unterthanigkeit juzueignen, als fie von Riemand fich einen machtigern Schut, als felbsten von Ew. Ercelleng versprechen fann; ich aber Bugleich Die erwunschte Gelegenheit erhalte, für Die mir fo vielfältig bezeigte bochfte Gnaden ein offentliches Dench mabl meiner Devoteften Dand Berpflichtung ju ftiften. Der Allmächtige erhalte Em. Sochgräfliche Excellent jum Beften des Reichs. Juftis Befens, und jum Eroft Derer, Die wider Ungerechtigfeit Gulfe fuchen: Er führe Sie in vollkommenstem Wohlergeben bis auf die hochste Stufe Des menschlichen Alters, und erfülle badurch Die Bunfche aller Patrioten! womit ju hohen Sulden und Gnaden mich empfehle, und in tiefester Chrfurcht zeitles bens verharre

Ew. Hochgräflichen Ercellenz

Weglar, ben 6ten Geptember 1768. unterthänigfter

D. F. Haas,

bes Raiferl. Cammer - Gerichts Abvocat und Procuvator. Sie mit allem Recht Des Karferlichen Came

Borbes



Vorbericht.

§. -I

of find bereits zwolf Jahre, dass ich von dem Voto decisivo des Geren Cammer-Richters,

Wie weit folches in der Cammergerichte- Ordnung und demt Berkommen gegründet febe ?

einen kurzen Entwurf gemacht. (a) Die Materie ist von so hattlischer Beschaffenheit, daß ich, als eine Privat Person, biliges Beschecken hatte, solchen dieher an das Licht zu stellen. Jemehr ich aber dem Nutzen und der Nothwendigkeit diese Voti desclivi zur heilfannen Justiz-Besörderung nachdencke, je inehr werde ich angereistet, darwiere öffentlich meine Gedancken zu äußern, und wie sie lediglich auf das genieine Beste gerichtet sind; so überlasse ich dieselbe der näheren Prüsung eines jeden rechtschaffenen Patrioten.

(a) Er foltte unter folgendem Titul in lateinischer Sprache heraus fommen :

FERDINANDI SINCERI Commentatio Juris publici de Paritate Judicantium utriusque Religionis, & de eo, quod eveniente Votorum Paritate in dijudicandis caufis ecclefațicies, & que ab bis dependent politicis, in Supremis Imperii Virbunalibus Juris eft, nec non de Remisson ad Comitia, si que dubia circa interpretationem Legum ac Recessium Imperii oriantur. Accedit, problematis loco, Specimen Juris Cameralis de Voto Decisivo Judicis Camera.

Der erfte Theil, welder die Historie des Westphalischen Friedens Artie. V. g. 53. fegg. enthielte, war auch schon im Jahr 1755. zu Wegs tar gedruckt, und wurde nachher zu Giesen, unt Bepfegung meines Namens, wieder aufgelegt.

23

2 PRINTEL

§. II.

FR) VI (FR

§. II.

Diefer Borbericht ift übrigens dazu gewidmet:

- I. Die Gründe des Cammer Richterlichen Voti decifivi, wie sie in gegenwärtiger Abhandlung weiter ausgeführet, in Kurze vor Augen zu legen.
- II. Dasjenige zu widerlegen, was der ungenannte Verfasser der vermischten Briefe und Abhandlungen über die Verbesserung des Justis & Wesens am Camsmergericht, vor kurzem dawider vorgebracht, als dieses Werer schon die Presse verlassen hatte.

S. III.

Die Grunde des Cammerrichterlichen Von decifivi find vornemlich diese:

Alle Gerichte muffen fo bestellt fenn, daß die Rechts : Sachen einen Ausgang haben. Diefes geschichet

- a.) entweder durch die Mehrheit der Stimmen, (§. 41:)
- b.) wenn Paria entstehen, burch eine nene Berathichlas gung, bis ein Theil dem andern weichet, oder
- c.) durch ein Votum decisioum des, einem jeden Gericht vorficenden Saupts. (§. 71.)

8. IV.

Dieses ist auch ben denen Reiche-Gerichten also verschen: das erste in der alten Cammer Gerichte Ordnung von 1495. Tie. I. st. in der R. H. K. D. R. D. Tie. V. S. 13. das zwegte in der E. G. D. von 1535. Part. I. Tie. X. S. 23. 24. Tie. XIII. S. 10, in der R. H. D. Tie. V. S. 10. (S. 41.) das deritte in der alten E. G. D. loc. citat. und in der R. H. R. D. Tie. V. S. 6. (S. 72. 73.)

§. V.

Hieron ift obne die erheblichste Ursachen nicht abzuweichen. Diese mussen beschaffen seyn, daß, wenn die Majora durchgesitht werden wollten, solches zu innerlichen Dissidiis und schädlichen Berswickelungen in dem Staat Anlaß geben wurde. (§. 42.)

§. VI.

Dergleichen dringende Staate : Ursachen waren vorhanden, ale im Bestephälischen Frieden Artic, V. S. 54. segg, ben denen überzhand nehmenden Religione: Frungen, eine Ausnahme von der Regel muste

CO) VII (CO

musse gemacht werden, daß in Religions zund benen davon abhangenden weltlichen Sachen, zwischen zweyerlez Relizgions Derwandten Ständen, die Majora Catholicorum nicht gelten: sondern pariess judicantium utriusque Religionis solle beobachtet werden. (§. 43. 44. 45. 74.)

§. VII.

Entfrehen alfo Religions : Sachen, (S. 46. 47.) entweder

- 1.) zwischen zwegen Catholischen und A. C. Derwandten Reichs Ständen, ober is imerventet
 - 2.) daben nur ein Dritter von einer andern Religion, ober es wird auch
- 3.) ein Reichs Stand von einem Mittelbaren einer ans beren Keligion belanger: (§. 48:31.)

so haben, nach dem Aeftphälischen Frieden Artic. V. J. 56. und der Reiches Hoft. Ordn. Tit. I. H. 2. 2. (§. 38. 39.) weder Majora, noch ein Votum decisioum Statt. (§. 74.) Und dieses

- a.) sowohl bey Erkennung der Processe (§. 53:56) als
- b.) wenn darinn definitive zu sprechen. (§. 54.)

fondern sie mussen, ben entstehender Gleichheit der Stimmen bevoerley Religions Derwandten Assesson, (§. 55.) wenn sie, auf beschene gesematige Admiction, auch in dem vollen Rath erwogen worden. (§. 38.) zur getlichen Vergleichung (§. 58.) an den Reichs Cag verwiesen werden. (§. 57.)

§. VIII.

Aur in diesen Fällen konte denen A. E. Berwandten daran gelegen sein, das sie von denen Catholischen micht überstummet = folgslich daring eine Zusanahme von der Regel gemacht wirde. (§. 61. Lit. I. pag. 70. seg. & §. 96.) In allen überzen Saschen bleibet es denmach bey der Regel, das sie durch die Alekter beit der Stummen, und wenn diese gleich fallen, durch ein Vounn dechivum mussen entschieden werden. (§. 71.275.)

§. IX.

Es werden daber felbit im Weftphalifchen Frieden nachfiehende Falle unter der Regel gelaffen :

1.) Wenn zwey oder incht Catholische mit einem oder dem andern 2. C. Derwandten Bersinger eine z und die übrige in gleicher Anzahl, obsehon nicht einer Relisgion, eine andere Meynung haben; mithim eine bloße Parikas in numero vorhanden ist. (§. 55.)

23 2

2.) Wenn

CO) VIII (CO

- 2.) Wenn unter mittelbaren Standen die Mehmungen der Affestoren auch in Religione gleich fallen.
- 3.) In weltlichen Sachen, die keine Absicht auf die Res
 - 4.) In Sachen, welche die Catholische, oder A. C. Ders wandte unter sich allein betreffen, ohne daß daben ein Tereius interveniens von einer andern Religion ist.

Diese follen nicht an den Reiche-Tag verwiesen : sondern , ben ents fiebender Gleichheit der Stimmen, nach der Cammer-Gerichtes Ordnung erlediget werden. (§. 60.)

a,) baben nur ein dreiff, won einer andern Religion)

Nach welcher Cammer Gerichts : Ordnung foll aber diese geschehen ? Der Frenherr von Sarprecht im Weten Theil seines Staats : Archivs G. 183. und Deckhert w Concorda supremorum Tribunalium Sect. II. Num. 10. (§. 62. 76.) sind der Meryinung, daß im Abstitudischen Frieden auf die alte Cronung von 1495. sieh seine gegründer worden. Beiches aus denen Friedens Handlungen auch abzunehmen. (§. 61. 62.)

§. XI.

Besiehet also der Westphalische Friede, indem er vererdnet, das die nicht ausgenommene Falle, (§. 1%.) nach der Cammers Gerichts Dednung sollen ausschieden werden, sied auf die alte Ordnung von 1495.; so. ift solches keine andere Stelle, als der erste Litel f. 1. derselben, wo es ausbrücklich beisset:

Wann die Urtheiler spannig, und auf jeglichen Theil gleich waren, deme dann der Richter einen Jufall thut, dabey soll es bleiben.

§. XII.

Run ift zwar in der Cammer-Gerichte-Ordnung von 1555, Part. 1. Tit. XIII. S. 10. die Borschung gemacht worden:

daß, wenn die Ascsores in Vois ipannig, und in zwey gleiche Theile zerfallen, aledann die Sache, darinn sie streitig, an den Cannucr-Richter und die andern Assessores gelangen: und zu derselben Ermessenkeit siehen solle, zu sollecher streitigen Sache, nach Geleacubeit, Größe, und Wichtigken derselben, etliche ans denen Beysigern zu verordnen, oder sie in den andern Desintive Rath, oder, wenn es für gut angesehen, in den vollen Rath zu bringen.

(ES

Se foll, alfo ben entstebender Gleichheit der Stimmen, eine Adjunctio Senarus geschehen. Mithin durfte es scheinen, als wenn durch diese nachberige Cannuct: Gerichtes Ordnung, das in der alten vertigesigte Votum decisivum des herrn Cannucr: Richters wieder aufgehoben worden.

δ. XIII.

Allein damit hat es keineswegs diese Absicht gehabt. Man hat nur einen Bersuch machen wollen: ob die Bersliger in einem absjungirten Senat und beir einer neuen Verathieblagung, duch die Mehrete der Stimmen, nicht noch selbst sich einer Urtel vergleichen können? damit es bev der ersten Gleichheit der Stimmen nicht gleich Anfangs eines Vori deeistvi bedürfen möge. Wenn aber auch ur dem vollen Rath die Berssier in gleiche Mermungen sich theilen; so muß hernach in allen Civils oder weltlichen Sachen, sie mögen

- a.) Reichs Stanbe, oder
- b.) Mediat : Personen von ein s odet zweyerley Religion betreffen, so wohl
- c.) ben Erkennung der Processe, als wenn
- d.) definitive 3u fprechen,

vieste Votum decisivum des Geren Cammer & Richters Statt haben. (§. 77.)

S. XIV.

Es ist folches

1.) der Analogie aller Gerichten gemäß; weil sonst, in casu paritatis Votorum, die Sachen ohnausgemacht bleiben müssen, und cessante ad Comitia Remissione, nach dem Westphälischen Frieden Artic. V. g. 56. kein anderer, als dieser Weg übrig ist. (§. 71. seq. 77. seqq. & §. IX. X. XV.)

Dem herrn Cammer-Richter ift deswegen

- 2.) von Kaiserlicher Majestät der Gerichts Stab, als ein Kennzeichen der Gerichtbarkeit, anvertrauet; Er siste in Allerhöcht Orro Namen zu Gerichts fer wird das Zaupt des Gerichts, und des Cammer & Gerichts Obmann genennet; Ihme ist übera all eine tlut Erkanntnis und so, wie dem Nelche Dostathe 2 Prässeuren, (§. 79.) ein Voum decisioum in der Ordnung zugelegt. (§. 1. 61. 62. 72. 76.) Welches so wenig
- 3.) durch ein nachberiges Reiche: Gesch, als ein widriges Herkommen aufgehoben = (§. 77. seq. 83, 86, seq. 93.) daß es vielmehr

(ES) X (ES)

- 4.) von Kaiferlicher Majestat, dem ganzen Chursurstlichen Collegio, denen Catholischen sowohl, als A. C. Berwandten Standen im Weithhälischen Frieden, wie ben der lehten Visitation anerkannt woden, (8, 57, 60, feg. 87.) Es fehlet daher
- 5.) auch an Berspielen nicht, daß die Herrn Cammer = Richtere dieses Vorum decisivum mehrmalen ausgeübt haben. (§. 82.) Melches
- 6.) in denen nicht ausgenommenen Fallen so nöthig, daß es in Regula nicht zu entbebren ist, wenn die Sachen nicht ohne Ausgang bleiben wenn die Justiz befördert zund die darnach seufzende Hartbeven nicht sollen bulflos gelassen werden; (S. 73. 78. seq. 92, ad 8.) Mithin ist billig als ein Grundsester Schluß anzunehmen:

Maneat igitur, extra casus singulariter exceptos, in Regula Jus majora faciendi ex antiqui Ordinatione penes Judicem Cameræ, ut tandem sit litium sinis. (§. 45.)

notific value variety and . S. XV.

So viel nun den Verfasser der vermischten Briefen (§. II.) angehet, würde selbiger viel besser getban baben, weim er es bey den nen Einwendungen der protestirenden Comittal: Besaudschaften in ihrer Gegen-Verstellung vom sten April 1720. In Betref diese Vosi decisivi (§. 91.) gelassen hatte. Dahm gehöret

a.) daß die Cammer-Gerichts-Ordnung von 1495. sich auf die Zeit beziehe, da nur ein Senat bei dem Cammer-Gericht gewesen. Seit dem aber nun mehrete Senate daselbst eingeführtet, seh jene Ordnung durch die nachherige von 1555. Part. I. In. XIII. 6. 10. wieder aufgehoben worden: (§. XII.) massen ein dem Eingang ausbrücklich beisse:

daß alle andere biebevor errichtete Sagungen, so dies fer Ordnung zuwider, aufgeboben sein sollen.

Allein dieses ist §. 93, ad 3. 4. 5. & 6. schon binlänglich widerleger, Indessen mag die nachberige Abtheilung in mehrere Senate zu der Verrednung Part. I. Tie. XIII. §. 10. den Anlaß gegeben haben, daß der Herr Cammer. Richter, ben entstehender Gleichbeit der Stimmen, sich des Voti desisivi nucht gleich Ansangs bedienen = sondern erst einen Versüch machen sollte, ob in emem verniedren Senat die Paria nicht gehoben werden = und die Bensitzer durch die Mehrheit der Stimmen sich noch einer Urtel vereinigen können. (§. 78. 84. 93. ad Num. 3.) Entstiebet aber, nach bestehener Adjunction, auch so gar in dem vollen Rath eine Gleichheit der Stimmen; so niuß der Herr Cammer. Richter, nach denen vorangeführten Gründen alsdenn nichts desto weniger den Ausschlag geben können. (§. XIII.)

§. XVI.

23) XI (23

Seldered .IVX ... on comm to

Das er b.) hinzufüget:

Die von des Cammer-Gerichte Verfassung so genau nicht unterrichtete Gesandschaften batten geglaubet, der Kall, wenn im vollen Rath Paria entstünden, ware in der E.G. D. von 1555. entschieden, die man allein verstünde, wenn die Cantener-Gerichte-Ordnung genennt würde. In dieser Meisnung hatten sie die Sachen, die nach dem Westphälischen Frieden Arcie. V. §. 55. an den Reichte-Lag nicht sollen verwiesen werden, denen Vorschriften der E.G. D. überlassen, auf die suur im Bausch sich bezogen hatten, obsiden darin nichte davon anzutreffen set.

machet denen Bestphälischen Friedens : Besandschaften wenig Ehre.

Von denen grösten Staats: und Rechts: Gelehrten der damaligen Zeiten (a) solle kein einziger von der Verfassung des Cautamer: Gerichts unterrichtet gewesen sein. Sie sollen sich auf eine Vorschrift bezogen haben, die in der Cammer: Gerichts-Ordnung nicht ersindlich sein. Dätte wohl etwas schunpflicheres von so großen Männern können gesagt werden? Ihre tiefe Känntung in Verbesserung des Rechts-Justiz-Wesens, und ihre unendliche Bennichungen, diese Keiligthunn, als die Grund-Weste des Staats, wieder herzustellen, sind aus denen Friedens: Dandlungen überall abzunchmen. (h. 23. 37.) Und diese Männer sollen in einem so wesentlichen Punct, wo es auf die Entschrödung der Sachen ankommt, die sossi den nüssen, ohne sich darum diese sollen sich auf eine Vorschrift bezogen haben, ohne sich darum zu bekünnmeren, ob sie auch existire. Werkann diese glauben?

(a) S. von Meiern Nachrichten der auf dem Leiedens Congreß zu Munfter und Offnabruct fich befundenen Gefandten, im letten Band des Univerfal Regifters.

Hatte er sich die Muhe gegeben, des von Meiern Acta Pacis Westehalica nachzuschlagen, so würde er die Berührung des Cammer: Richterlichen Voti decisivi darin nicht allein angetroffen: sondern, wie es der Freyhert von Sarprecht im Ven Theil seis nes Staats-Archivs J. 183. wohl eingeschen, (S. X.) auch diese gestunden haben, dazi in der wichtigen Stelle des Westphälischen Kriedens Artic. V. § 55.

Lis juxta Ordinationem Cameræ terminetur.

auf die alte Ordnung von 1495. und das daselbst festgesitzte Votum decisioum ich allerdings seine gegründet worden. (§. 61. 62.)

Dass aber die Cammer-Gerichts-Ordnung von 1555. Part. I. Tit. XIII. §. 10. diesem nicht zuwider, vielmehr das Votum decisivum des Herrn Cammer-Richters darinn begriffen sed, ist vorbun angemerkt worden. (§. XIII. XV.) Der Westphälliche Friede hingegen, indem er sich Artic. V. §. 55. auf die alte Ordnung deziehet, verordnet ausdrücklich, daß der Herr Cammer-Richter, E. 2 ben

FR) IIX (FR

ben entstebender Gleichheit der Stimmen, in denen nicht ausges nommenen Fallen, in regula den Ausschlag geben solle. (§. 78. 93. ad num. 3.)

Die vermischte Briefe sind pag. 67. ja selbst der Mennung, daß denen Cammer - Greichte. Präsidenten, zu Vermeidung des Stimmen-Gleichgewichte, in denen Senaten ein Vorum deeisivum zu geskatten sein. (§. 82.) Warum will es also der Verfasser dem Hern Hern Bern Gammer-Richter nicht zugesiehen? dem es doch die Ordnung so deuts lich zuleget. Warum will er pag. 213. seq. selbsgen auf ein blos masschimmungsiges Directorium mit einer Tabelle in ein besonderes Neben-Zimmer beschränken, ohne daß Er einem Senat selbst vorsigen solle? Ein Vorschlag, der denen höchsten Directorial: Gerechtsamen schimpstich und verkleinerlich ist!

Gleichwie übrigens hierben nur von Civil : und keinen Relis gions : Sachen die Frages so ist die Belergins der Protestanten, und der dastlot gedusserte Borschlag eines in Justin Sachen ohnes him nicht Statt habenden Voti communis aufer Aumendeung; indem dadurch die Stimm : Freiheit vernichtiget wird, an Statt ein jeder nach seinen eigenen Emsichten und Gewissen und,

§. XVII.

c.) Wird das Geständnis utilicer angenemmen, das in allen nachberigen Geschen, die Altere Reichs. Sazungen bestätiget worzden. (a) Dat diese seine Richtigett; is in auch die alte Cammer. Gerichts. Ordnung darin bestätiget. Es batte also in dence nachberigen Gesegen allenfalls keiner Wiederbolung bedürfet. Indessen zielet der Westphälliche Friede Arcie. V. §. 55. deutlich genug auf die alte Ordnung. (§. X. XV. XVI.)

Sie ift also kein abolirtes - sondern ein solches Gesech, welches duch bis dies Stunde beebachtet wird. So ist 3. E. Tie. I. §. I. darin die Mehrbeit der Stimmen festgestzt welche, ob sie stoot in keiner andern, als in diese Ordung ihren Grund hat, nichte destoweniger bev dem Cammer Bericht in beständiger Uebung ist. Warm soll also das darin ebenfalls gegründete Vorum decisivum des Herrn Cammer-Richters nicht in gleichmäßiger Uebung son? welches in gewissen Kallen, so wie die Mehrheit der Stimmen, den Ausschlag geben nuns. (§. III.)

(a) R. 2l. 1530. G. 91. 1531. S. 54. Visit. Absch. 1533. G. 16. 1550. G. 21. 1551. G. 6. 1556. G. 44. 1559. G. 41. 1560. G. 13. 1561. G. 13. 1567. G. 11. 1568. G. 7. 1573. G. 9. 3. all . Diesen Gesegen wird Denen Cameral. Personen anbesoblen:

daß sie alle andere des Cammers Gerichts Ordnungen und Abschiede, so bie anhero und noch in ihrer Rraft und Wes sen seynd, desgleichen die Anno 1353. revokrte Cammers Gerichtes Ordnung halten und denneschen, in so sern sie NB. nicht sonderlich geändert, nachkommen sollen.

§. XVIII,

THE CENT

of spinion after the all XVIII.

d.) Gesiehet der Verfasser, daß eine Observanzmäßige Anslegung des Westphälischen Friedens dem Reichsshofs rathssprassdenten das Vorum decisionen zulege. Er muß also zugeben, daß die Worte:

Lis juxta Ordinationem Camera terminetur:

bon der alten Ordnung zu verstehen seinen: Denn nur in dieser ist das Votum desissivum seitgesetzt, und solches, weit nach Aric. V. §. 56. Instrum, Pacis die Lammer: Berichtes Ordnung beir dem Reichts Dostrath per omnia bevdachtet werden solle, daselbst eingesührt. (§. 73.) Warum soll daber diese Observanz mäßige Auslegung nicht auch dem Cammer: Bericht Statt haben? Was aus dem, auf die alte Ordnung sich beziehenden Welftphälischen Frieden, dem Reichs Dostrath hergebracht ist, nuß es vielmehr den Gammer: Gericht solls siehen. Keine gründliche Ratio dispariatis wird können angezeigt werden; zumal gedachtes Vorum desisivum den dem Cammer: Gericht noch viel nötbiger, als am Reichs: Hofrath sit: (§. 79. seq.) Warum soll also die Analogie des Reichs Sosswards » Prässenten nicht bey dem Cammer: Gericht ihre Anabendung haben?

S. XIX.

Es fehlet auch

e.) daselbst eben so wenig an Bensteien, daß der Herr Cammer = Richter das Votum decisium mehrmahlen ausgeübt habe. (§. 82.) – Es kann denmach weder ein non usis, noch eine contraria observantia angesübrt werden; (§. 83. seqq.) welche allenfalls gegen die so deutliche Cammur = Berichts – Ordnung nichts gelten würde; zumal es an denen zu einer widrigen Bezwehnbeit nöttigen Requisies, insbesondere der stillschweigenden Einwilligung des Beschzigerten manglet; (§. 86. seq.) vielnicht ist das Votum decisium abseiten Kauserlicher Maierlächen Ständen allezen behauptets und anerkannt worden. (§. 87. seq.)

§. XX.

f.) Judessen wird nicht weniger am dienlichsten angenommen, daß dem Herrn Cammer-Richter in politischen Sachen die enrscheidenche Stimme zugestanden wird. Auch diese kann Er ans dere nicht haben, als aus der alten Ordnung von 1495. Sie muß also noch in würcklicher Urdnung son. In sie noch in würcklicher Urdnung son. In sie noch in würcklicher Urdnung son 1495. Sie muß also noch in würcklicher Urdnung son 1495. Sie muß also noch in würcklicher Urdnung son 1495 in mehre gete werden, so nunß sie es in Justiz so wehl, als politisssen Sachen sein, so lang kein nachberiges Gesch kann gezeich ger werden, in welchem die alse Ordnung und das darinn tidere Daupt

EN) VIV (EN

haupt vestgesette Votum decisivum nur auf causas politicas bei schrancket werden. Wurd es aber in wichtigen causis politicas ancekannt; so muss ce in bloßen Justiz-Sachen um so mehr Statt baben, als es in diesen noch viel nothiger ist, weil sie sonst in casu paritatis Votorum ohnausgemacht bleiben wurden. (§. 82. Not. a.) Ja selbst politische Sachen sind aun Cammer: Gericht in re & modo denen Justiz-Sachen gleich, und sie sonst angesehen und entssiehen werden.

S. XXI. mustice m

g.) Das gefährlichste ist endlich dieset: daß, weil nach dem Borgeben des Berfastes, die Catholische und Prerestirende Stände desbald nicht einerled Mennung siehen, diese Vorum deelstum unter diesenige Dings gehöre, worin, nach dem Weitphaluchen Krieden Artie. V. §. 50. und 52. solla ameadiks compositio Statt baben und solches die dabin gar nicht ausgeübt werden könnte, eum melior sit condino probibentis; wie Pitter m. Dist. de Jure & Offie, simmor. Tribinal, eirea mierprer. Legum Impern §. 64. ben einer ahults chen Frage dassur hält.

S. XXII. wan assastilled seem

Gleichwie aber das Votum decisivum des hern Cammers Richters nach dem bieherigen, in der Cammer "Gerichts " Ordnung und dem Gerkommen gegründet ist, (§. IX. seq. XIV. 5. XIX.) und die A. C. Betwander vor diesen es sellst ansertaunt baben; (§. 57. 60. seq. 86. seq.) so kann es neuerlich in keinen Zweifel gezogen = oder m re jam decisa auf eine gutliche Bereinigung zwischen benderlen Religions = Berwanden Reiches Schaden under angetragen werden. Es unus also vielmehr heissen:

Melior est conditio possidentis; (§. 82.)

amd der Herr Cammer: Richter, jum Besten des Justiz-Wesens, damit die Rechte - Sachen nicht obnausgemacht bleiben; (§. 80) ben der gestundstigen Verluguns diese wohl bergebrachten Voridecisivi von der Höchsten Behörde alles Ernstre gehandhabet werden. (§. 95. Num. 10.)

Drud : Jehler.

\$. 27. Zeil 4. currenz lest: Concurrenz Bl. 52. 29. Judex Judex \$. 59. 25. 1702. 1707. \$. 71. 6. Vorsügen Worsigenden.

Die



Siftorie der Bestphälischen Friedens Sandlungen

Ju Erörterung ber baraus entftebenden Fragen, porausgefest.

218 Cammer - Bericht ware Aufange nicht in besondere Senate abgetheilt, fondern,

was die sechezeben Urteiler, oder der mehrere Theil in einer Sache eikannten , oder wann fie fpannig, und auf jeglichen Theil gleich waren, welchem dann der Richter einen Jufall thate,

Daben follte ce, nach der Cammer : Gerichts : Ordnung von 1495. Tit. I. J. 1. bleiben.

0. 2.

Mon der erften Abtheilung der Benfiter, auffer dem vollen Rath in gerichtlichen Sachen, finden wir in denen Cammer . Ges richts : Ordnungen von 1521. Art. III. und 1523. gleich im Anfung die erfte Spuren. (a) Es beiffet dafelbft:

Und mag der Cammerrichter, nach Gelegenheit und Große der Sachen, unter die Perfonen der Benfiter theilen, etliche, als ungefehrlich acht, ben ihm in der Mudieng behalten, (b) die übrigen im Rath, zu Muerichtung der Supplicationen, gerichtliche Sandel betreffend und dergleichen, auch Derfassung Beye und Ende Urteilen ordnen, und in dem, fo viel möglich, Gleichheit der Perfonen und Burde Doch daß darinn im Rath, ju Berfaffung der balten. End. Urfeilen, mit den Grafen oder Frederen, nicht min-ber dann acht, und der Bepurteilen feche, Taxation der Expens, oder Supplicationen, vier Benfiter fenn. 280 aber 21 2 ctwas

Das Cammers Gericht mare Alnfangs nicht in besondere Senate abgetheilt, fonbern alle Sachen murben nach ber alteften Ordning Durch Die Mehrheit ber Stimmen,ober in cafu paritaris burch ben Benfall des Cammer-Rich. ters entschies ben.

Diefe wurden erft Anno 1521. burch bie perbefferte Came mer Meriches Ordnung eins geführt.

(原知) 4 (原知

etwas beschwerliches oder zweifelhaftes fürfallen = oder daß Dieselben sich einer Urtheil nicht vergleichen mochten, daß aledann die andern auch erfordert, und mit derfelben Rath beschloffen werden folle.

- (a) So gar find von Austheilung der Berfiger in der Cammer: Gerichte. Ordnung von 1500. Tit. MI. g. 2. und Tit. IV. bereits einige Spuren angutreffen , auch eben deswegen zween Grafen oder Frenberrn, die, neben dem Berrn Cammer - Richter Daben prafidiren folls ten, an das Cammer , Gericht gefest worden.
 - G. Freyheren von Barprecht Staats : Archiv III. Theil J. 53. und V. Theil J. 50.
- (b) Bu denen gerichtlichen Audienzien find zu folder Beit, der Ordnung nach, wenigstens acht Affestores erforderlich gewesen. Welches die Ursade ift, warum Anno 1519. als nach Absterben Kapiers Maximis lian I. die Anzahl der Bepliser kaum aus sieben Personen bekanden, die gerichtliche Bandlungen sich gestecket haben, und das Sammer-Ges richt beurlaubet: an deffen Stelle aber ein Reichs Dicariats Sofgericht niedergefest murde.
- G. Frenheren von Barprechts Staats, Archiv Part. III. 9. 97. und 111. fegg.

und in der nung von 1555. wieders holet.

Diefes wurde in dem Reichs : 21bfchied vom aten febr. richts . Ord 1523. (a) gebilliget:

damit, Inhalts zu Worms aufgerichteter Ordnung, zu schleuniger Berfertigung der Sachen am Cammer = Bericht gehandelt wurde, hatten Statthalter, auch Churfurften, gurfien und Stande des Reichs geordnet, daß hinfulpro 3ur Expedition der gerichtlichen Sachen zwey Were ce (b) aufgerichtet und gemacht worden seven.

und in der Cammer : Berichts : Ordnung von 1555. Part. I. Tit. XIII. f. 10. mit einigem Zusat wiederholet:

Und fo fiche begabe, daß die Affelfores in Votis spannig, und in zwen gleiche Theile zerfielen, oder aber daß unter achten dren, aus wichtigen ansehnlichen und tapfern Urfachen einer andern und fondern Meiming febn wurden; (§. 12.) fo foll aledann die Sache oder der Punct, darum fie ftreitig, an den Cammer = Richter und die andern Affestores gelangen und 318 derfelben Ermeffenheit fteben, ju folder fireitigen Gache oder Puncten, nach Gelegenheit, Große und Wiche tigfeit derfelben, ethiche aus benen Bepfigern gu verordnen, oder aber diefelbe in dem andern Definitiv-Rath, oder fo ce für gut angeschen, in vollem Rath fürzunehmen, die Relationes wiederum anguhören, und fich einer Urfeil au vergleichen, und was also in einer jeden Sache gebandelt und erkennet, das foll alfo beständig und fraftig fenn und dafür gehalten : und fonst keine Sache, in der einmal, ver-

經報) 5 (**經**報

mög dieser Ordnung, in einem Rath geschlossen, ohne treffentliche und bewegliche Ursachen, in einen andern gezogen werden.

- (a) Diesen Reiche: Abschied führet der Frenherr von Zarprecht in dem Ven Theil seines Staate : Archive 6. 30. an, den ich aber in der neuesten Sammlung der Reiches Abschiede nicht finde.
- (b) Als über die jest vorsenende bochansebnliche Wistation auf dem Neichs-Tag geratifcliaget wurde; find die mehreste vortrestiche Vora dahin ges gangen, daß das Eammer-Bericht in zwei bektändige Senatus, jedoch im Geienbeit vor Veltigion, abgetbeitts in diesen ohne besonders erhoblis die Ulesaden seine Weränderung vorgenommen: in ein oder des andern Bersters Abwesenbeit aber nichts desto weniger forgeschaften, und die Schliffe durch die Webrheit der Stummen abgesaft werden follen.

6. Sortfenung der Acten , Studte die Distitation betreffend. pag. 112. artic. 13.

3 Bweite Sortfenung p. 17. 20. 27. 38. 46. 56. 61. 75. 90. 95. 98. 105. 117. 123. 129.

Dritte Sortfegung pag. 24. 34. 36. 43. 50.

Wer in Betracht ziehet, wie die Geschäfte durch die besondere Senate oft verzögert werden; wie ein einziger Bepliese durch Ausblichung ober gufällige Umpähischefte ibe dieminiger Bepliese durch angefangene Sachen auf viele Jahre zurüch geset verden, und wenn sie recurriren, der un Ausgang saft gat nicht zu hosen kepe. Wer die daben vorgehende Juriguen der Parthen und Sachwalter kenner zt. zt. der mögte viele leicht wünschen, daß dieser Worfclag von Neichs wegen beliebet würde.

Gleichwie aber eines theils gegen derley Mithräuche schon Geses vordanden find, und andern theils, wie denenselben noch ferner abzuhessen seine en Mitteln nicht sehlen duffte; so ilt es alterdings einer näheren Lleberlegung würdig, ob es bes der bisberigen Unordnung der vier ertrajudicials und in gertchilden Saden combinitenden Senaten nicht vielmehr zu belassen sehen dadurch die judicials so wohl, als ertrajudicials Sabbatins und Bescheids Tich Saden viel bester, als durch die vorgeschlagene zwen beständige Senate befördert werden können.

S. indeffen den in diesem Jahr zu Frendurg (Beklar) herausges kommenen Bericht von Oisttationen S. 311. segg.

§. 4

Gleichwie aber ben Gelegenheit der Religions : Irrungen die Protestanten gegen das Kaiserliche Cammer Gericht, so lang soliches aus lauter Catholischen Bersissern bestunde, ein besonderes Missetauen bezeiget baben; so wurde in dem Anno 1532. zu Nürnberg gestulossenen Religions Frieden verorduet, daß alle Rechtsertigung, in Sachen den Glauben belangend, bie zu nachst tunftigem Concilio eingestellt werden sollte.

6. Schilter de Pace Religiofa Cap. II. f. 15.

20118 tauter Eatholi13 ge: school Bensie
3, 111 ger defunde
1 Conwicht erfennen
1 ConWitten in dem
Resignossisse
den von 1332,
alle drechtertigungtin Glaus
5, 5, einselfellt.

Weil aber bie Drotestanten

das Cammers Gericht , so Lang es gus

EN) 6 (EN

enda Ciele Deomina 3 in Farm Rath gefülesten, obnie

Hierauf enteflunde aber die Frage: was denn unter Glaubenssas chen zu verites

hen fene?

Dierauf entstunde aber die Frage:

Bas denn unter Glaubens & Sachen zu verstehen

Der Freiherr von farprecht hat in dem Veen Theil seines Staats Archivs f. 136. die zu Ende, die zwischen berden Nestigions-Berwamden darüber entfindenen Streitigkeiten, aus mehrensteils ungedruckten Urkunden staatlich ausgeführet. Die Catholische hielten nemlich dafür, daß allein von eigentlichen Glaubens-Sachen die Nede spie inden nur diese anein geneens oder National-Concilium-die Rlagen über entzogene geistliche Gither aber an die Neichs-Gestichte gehörten. Die Profesianten hingegen meparen, daß, so lang die Präjudicial-Frage, welches die wahre Religion sehe? durch ein Concilium nicht entichieden ware, auch über die Frage: wem die geistliche Güther zussehen sollten? von keinem Neichs-Gericht erkannte werden könnte.

Sortleder von den Ursachen des teutschen Kriegs Tom. II. Lib. 7. 5. 5.

§. 6.

Aufdie Aufrage Des Com Raiferliche Majestät erklärten also auf die, von dem Cammers ge bes Com Gericht geschehene allerunterthänigste Aufrage:

Ob Glaubens : Sachen sich auch auf die Guther erftrecken follen ?

dass solche von andern Rechtfertigungen, die den Glauben nicht betreffen, teineswege zu versteben seven.

8. 7.

Als daher über Einzichung geistlicher Güther die Processe an dem Kaiserlichen Cammer-Gericht sich von Tag zu Tag mehr häuften, trieben es die processende Stande endlich so weit, daß sie auf eine vollige Recujation des Cammer-Gerichts verfieln. Diese wurde aber, als nichtig, und sowohl denen gemeinen Rechten, als der Reichs-Ordnung zuwider, nicht angenommen. Nichts desso weniger sind sie auf ihrer Meynung bedarrer, die Amexa hätten eine unzertrennliche Connexion mit der Religions-Verfassung, als wohm die Personen und Güther gehörten, die von Keligions-Sachen berstiesse ten. Sie beklagten sich auch darüber, das denen Augspurglichen Consession von Versander die Aufnahm ben dem Cammer-Gericht erschwerert wirde. Als hingegen das Cammer-Gericht unt Mandaeis und Achts-Erklärungen democh beständig fortsubre: stellten die Schmalkalvische Sunds – Verwandten eigene Verathschlagungen über die Fragen an:

I. Wie fern das Kaiferliche Cammer - Gericht gemeinen Rechten nach recufirt werden könnte?

II. Ob

ge des Cammergerichts erklarte der Raifer , daß nur Rechtfertigungen den Glauben betreffend darunter begriffen.

Die Protestirende hielten nichts besto meniger basin', bag aust bie Personen und Günter noch bestonen keligie onnsachen berstellt wer dachen erfaunten sie jeboch bie Bestindbarferbes Lammer : Bie richts den Weiter den keligie on bestind der die bestind bestone keligie on bestind bestin

愛望) 7 (愛望

II. Ob auch eine solche Recusation in weltlichen Sao chen denen vereinigten Ständen nüblich und räthlich sehn mögte?

die mehreste hielten selbst dafür, dass eine völlige Recusation desselben in blogen weltlichen Sachen nicht statt finden dörfte.

§. 8.

Der Römische König Serdinand I. versprache Anno 1534. in dem Cadanischen Bertrag, ben Raiserlicher Majestat es dabin au richten:

daß mit denen Processen am Kaiscrlichen Cammer-Gericht, guErbaltung des Friedens, (S. 4.) wider die, so darium benannt, fill gestanden : auch alle bisher fürgenommene Processe abgeschaft werden sollen.

S. Goldaft. Constitut. Imper. Tom. II. pag. 177.

Dieses wurde auch Anno 1539, auf dem Convent zu Franckfurt beschlossen, und Kaiserliche Majestät erliessen den 28sten Januar. 1541, ein Edict in das Reich:

daß alle Processe, die Religions, Sache belangend, oder unter dem Schein der Religion, als davon berruhrend, die vor dem Kauserlichen Cammer: Gericht schweben, die auf den angesetzen Reiches Tag, und so lang, die ein anderes verordnet wurde, supendirt und eingestellt spyn sollen.

S. Schilter de Libert. Ecclef. german. Lib. VII. Cap. 6.

Auf dem, noch in diesem Jahr zu Regenspurg gehaltenen Reichetag wollten die protestirende Stände sich nicht eber zu einer Türcken = Hilfe (a) versteben, die dem Cannner = Gericht sowohl ein völliger Stillsand mit derlen Procession daselbst ausgenommen würden. In dem Abschied & .29. wurde deswegen verordnet:

Bas betrift die Achten und Proceß, so bisher in Relisgions sund andern Sachen, an unserm Katserlichen Cammer-Gericht andängig gemacht, derowegen bisher Streit gewesen, ob sie in dem Nürnbergischen Friedsand begriffen son sollte nöter nicht? (§.5.) deselbe wollen wir, au Erhaltung Frieden, Auhr und Einigkeit im beiligen Reich teutscher Nation, und aus unser Kaiserlichen Macht Bollkommenheit, so lang bis das gemein soder national Concilium, oder in dieser Sachen eine gemeine Reichs Bersammlung gehalten wird, suhvendert und einneskellt baben.

G. X. 21. von 1543. J. 34.

23 2

und

FR) 8 (FR

und Raiserliche Majestät erklärten noch besonders:

daß die Personen, so an das Cammer-Gericht präsentirk würden, deswegen, daß sie der Augspurgischen Confesion seven, nicht geweigert, und kein Benstiger, der sonst tauglich, deshalb entsetzt werden solle.

In dem Reichs : Abschied von 1544. J. 92. wurde aber erst der eigentliche Grund zur Präientation der Assessie, ohnangesehen welchen Bestelle Religion sie swen , geleget. Welche sowohl in dem Daffausichen Veetrag von 1552. J. 11. und 12. als dem nachberigen Religions : Frieden von 1555. J. 106. und der Cammer : Gestichts : Ordnung Part. I. Tit. III. J. 3. sessgeicht wurde:

damit in Religions, Sachen kein Theil von dem andern sich des Uederstumens zu befahren, auch alle Partheplichekeit erthüret werde; sollen binführe Cannner Richter und Berhifter, dergleichen alle andere Personen des Cannner: Gertichte von berhon der alten Religion und der Augspurgischen Confession, präsentirt und geordnet werden.

(a) Die Türken-Kriege haben von jeber einen größeren Einfluß in unfere Neichs-Berfasjung gehabt, als mander denden wird. Achnliche Ammerkungen sinden sich in der bekannten Schrift: Was ist gut Kais serlich und nicht gut Kaiselich.

§. 9.

Nach dem Religions Frieden haben nichts desto weniger die A. C. Berwandte fortgefahren, überall die geistliche Güther einzugieben, und als die Catholische ber denen Reichsgerichten darüber Rlage geführet, haben sene sowohl das Cammer: Gericht, als den Reichs-Hoffen, und endlich auch gar den Reichstag in Religions-Sachen nicht mehr anerkennen wollen.

S. Sreyberen von Idstatt Dissertat. de Fundamentis & Historia exceptionum à Jure majorum Cap. II.

21 da m i Relatio Histor. de Pacif. Ofnabrug, Monaster. Cap I. J. 12.

grone e und ander of Da gen ou unferm Maneran

Ben welcher Gelegenheit die Catholifche, und felbst Chur-Sachsen die Concurrenz des Reichs - Hofraths behauptet haben. Jene hielten dafür :

Bann der Römisch-Raiserlichen Majestät die Concurrentia Jurisdistionis sollte entzogen werden, daß man dadurch Ibro nach der Kaiserlichen Kron und Scepter greifen: und einen solchen Kaiser aus ihr machen würde, der aller Jurisdiction privitt wäre.

Die

Nach dem Acligionöfrieden fuhren die A. E. Bermandte fort, geistliche Güther einzuziehen, u. wollten so wenigdie Reichsgerichte, als den Reichstag selbst anerfennen.

Ben welcher Gelegenheit bie Catholische Donurren bes Reichs - Hofraths behauptet har ben, und felbt Ehursachen erkannte die Bilgfeit der Catholischen Atas

aen.

Die Churfachfische Erklärung verdienet ebenfalls hier eingerückt au werden :

Ihro Chursürsische Gnaden erklären, und behaupten rund, heroisch und offentlich, was recht, billig, desgleichen was unberigt, schädlich und unverantworklich, nentlich Idro Thursürstliche Gnaden könnten der Kaiseklichen Alajes Käx Ihro habende und herkommende Jurisäcklion nicht disputiren lassen: sehr som Jurisäcklionis, alle Exemeiones rühren daher: Ihro Majeska sehr in beständigen Lexbringen; Nicht weniger Ebur und Fürsten brauchten sich derselben. Ihro Majeska hatte Camere Jurisäcklion nicht privative geben: hätte concurrenten Jurisäcklion nicht privative geben: hätte concurrenten Jurisäcklionem. Wann Ihre Majeska nur in zwen oder drep reservais Casibus zu subsickren, was es für ein Kaiser wäre? Em Kaiser sey nicht titularis, der Ehren halber allein, sondern das Haupt im Reich: hätte dem Reich zu gebieren, und sie zu entscheiden. Die Capitulatio und Cammer Gerichts/Ordnung brächte es mit ze.

S. Londorp. Tom. I. Cap. 18. pag. 4. Jeq.

Chur = Sachsen erkannte auch die Billigkeit der Catholischen Beschwerden:

Es wären niemand seine Actiones zu nehmen, es miste einmal ein Richter seyn; es gebühre in solchen Fällen der Ausschlag Ihro Kaiseelickentstagestät. Wenn man sich weder Jhrer Majesiat, weder dem Cammer-Berickt, noch der Stände Cognition und Decision unterwersen wollte; würzde eb ben ausländischen und der Posterität ein seltsames Unsehen haben. Man solre einander recht hören und versiehen, und nicht so gat Suspicionidus indulgiren; der eine Theil solle dem, so bessere Kationes hätte, weichen, und leidentliche Mittel nicht ausschlagen.

Londorp Acta Publ. Tom. I. Cap. 3. pag. 4. 5 7. seqq. 2toami loc. citat. S. 13.

Dfanner Histor. Pac. Westphal. Lib. I. S. 4. pag. 9.

rangen zu Marray, bi**rreció** any der Langley ein gleiches

Obschon nun die Augspurgische Consessions-Verwandte, nach denen (§. 8.) vorangesühren Neitzbe-Gesehn, ben deur Kalserlichen Cammer-Gericht ebenfalle zugelassen werden sollten, und diese sowohl in dem Deputations-Albschied von 1557. §. 22. als denen Reichse-Albschieden von 1567. §. 62. und 1598. §. 66. nochmalen werderholter wurde; id haben sie dennoch von Zeit zu Zeit sich beschwerer, das sollten nicht beschachtet, und nun in das achte Jahr kein Prafsseur der Augspurgischen Consession augenommen- insonderheit aber die Camplen nit niemand andere, als eatholischen Personan bestellet würde.

S. Londorp Act. Publ. Tom. I. Cap. 6. pag. 37. feqq. 5 42. feq.

Die Evangelische beschwerten sich indessen immer sort, daß die ihrige ben dem Cammer - Gericht nichtzugelassen wurden.

FF) 10 (FF

Africagnia und ellafinada tenelle (1812, due non fariante etc.

Raiferliche Er-

Die U. E. Bere manbte befinn-

ben barauf, bag

nebst denen Acfefforen und Canglei-Verso-

nen, auch Cams

mer . Richter und Prafidens

ten in Gleich

heit ber Relis

gion beftellt meiben muften,

meil an fol-

viel gelegen,

NB. die bisa weilen in Sa-

chen den Aus: schlag geben

folten.

Raiferliche Majestät erklärten hierauf, das Ihres Wissens, seit dem Religions-Frieden, keiner ben dem Cammer-Gericht wegen der Religion ausgeschlossen wirde. Sie seinen aber so wenig, als die Stance verbunden, mehr in dieser, als einer andern Religion zu prässentiren. Es erbellet auch aus der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. I. In. XIII. 9. 10. dass damalen noch keine vollkommene Gleichbeit der Affesoren üblich gewesen, sondern die A. E. Berwandte, in Aussichung der Catholischen, sich wie drey gegen fünf verbalten haben. (§. 3.)

So viel aber die Bestellung der Cantiley-Perfonen angienge; hiesie es in der Kaiserlichen Antwort:

daß diese dem Churfürsten zu Mannz, als Erz-Canfler des Reichs, zustünde. Ihre Kauferliche Majestat wolten nicht unterlassen, sich deshalb den Churfürstliche Guaden wirden, und zweiselten nicht, Ihre Churfürstliche Guaden wirden ich deshalb ihrer Lune dermaßen zu verhalten wissen, daß man sich mit Jug darüber nicht zu beschweren habe.

2 S. por I 3. manter migra & com 12

Die A. C. Berwandte gaben hierauf diese Antwort:

Sie würden ganz gerne nachgeben, daß Ew. Raiferl. Majestät wegen Ocro Johrt und Praemmenz, in Vestellung des Katskrichen Cammer-Gerichts mehr, als einem andern Stand, neutlich den Richter und Präsidenten zu seine, gehöhre: die weil aber die Stände beyder Religionen zu Ew. Kaiserl. Masjestät, als Dero Allerdöcksten Oderhaupt, ein gleiches Vertrauen haben und an solchen Dersonen, welche bisweis len den Ausschlag in Sachen geden sollen, sehr viel gelegen, auf das derelb, wenn in Religions und and dern Sachen ungleiche Allerhungen entstehen, desto wie gleichmaßiger erfolgen möge, als geroten Evangelici sich um so vielmehr, es werden Ew. Kaiserl. Majestät nicht allein bea rührte Lemter evangelisien Kürsten, Grafen und Herrn zu bessehlen, desto weniger Bedenkrus haben, sondern auch den Chursturften zu Mapnz, mit Bestellung der Canzley ein gleiches zu thun, ermahnen.

S. Londorp loc. citat. pag. 67.

Sou 14.bidis sonomatique.

IndemPrager Frieden behiele te fich der Kaifer feine Jurisdiction so wohl ben dem Reichs & Fofrath als Cam-

In dem darauf, gwischen dem Raifer und Eburfürsten bon Sachfen, Anno 1635. erfolgten Pragischen Frieden, behielten

1.) Raiferliche Majestät sich die gebührende Hoheit und Jurisdiction so wohl an Dero Kaiserlichen Sof, als am Cammers Gericht zuvor;

2.) follen

EF) 11 (EF

2.) sollen die Catholische und Augst. Confess. Berwandte, wenn sie wider den Religions - Frieden beschweret, befugt sem, Ihro Raiserl. Majestät an Dero Kaiserlichen Gof, oder bey dem Cammer-Gericht anzulangen.

mer Gericke bevor. Die ibrigePostulata wurden ad Comitia verwiesen.

- 3.) Burde das Begehren der Protestanten, daß
 - a.) mehrere Gleichheit der Religion am Raiferlichen Cammer - Bericht ineroduciret :
 - b.) Nach dem jestigen catholischen Cammer: Richter, ein Augsp. Confess. Berwandter und so fort per vices geordnet :
 - c.) vier Prafidenten in gleicher Anzahl = und
 - d.) die der Augspurgischen Confession verwandte Asselfores, dem Numero der Catholischen ganz gleich gemacht werden mögten; (§. 11. 12.)

bis zu nachfter Zusammenkunft der Stande bender Religionen aus-

G. Prager frieden S. 12. 13. 14. 26. und 28.

Londorp. loc. citat. pag. 121.

Meiern Act. Pac. Westphal. Tom. V. pag. 480.

Pfeffinger Vitriar. illustrat. Tom. II. pag. 632.

§. 15.

3m Jahr 1641, beschwerten sich die protestirende Stande auf Die Protestandem Reicheftag :

daß dem Reiche-Hofrath, obschon an demselben nur etliche von gleicher Anzahl der Religion gesett, die Declaration und Erkänntnis in Religions Sachen überlassen würde, und soldergestale die Majora einen, als den andern Weg auf der Catholischen Seiten verblieben.

S. Londorp. Tom. V. pag. 206. num. 4.

§. 16.

Die Catholische erklärten hierauf:

daß sie in Religions : Sachen nicht begehrten, per majora zu schliessen. Man wolte aber nicht hoffen, daß, wenn ein Catholischer mit einem Augspurglichen Consessions-Berwandten zu thun, man gleich eine Religions-Sache daraus zu machen : weniger in andern Sachen, die damit keine Gemeinschaft haben, die Majora zu hindern beachre.

S. Londorp. loc. citat. pag. 329.

C 2

6. 17.

Die protestanten bei beichweisen fich, baß am Reichshofrath nur etie dei ihrer Religion angenommen wirden, mithin die Catholische in Testigions : Sachen allegeit majora macheten.

Diese erstarten, daß sie in Religionssachen feine Majora verlangten. Die Protestanten mögsten aber auch nicht gleich eine Religionssache baraus machen, so oft nur ein Eatholischer es mit ihmen zu thun häute.

(C) 12 (C)

Entholists und Lugin. Confest. Berroanbic

Beldes bie M. C. Bermanbte abzuleinen fuchten, und nur in Reliaionslachen paritatem dicantium bee gehrten.

Welches die A. C. Bermandte von fich abzuleinen fuchten:

Ungutlich wurde ihnen zugemeffen, ob fie waren gemeinet, wenn fie mit einem Catholischen in Judicio gu thun, gleich eine Religions: Sache daraus zu machen.

Man hatte fich aber im Religione: Frieden verglichen:

daß in Sachen die Religion belangend, die Deputationes von benderlen Religione = Bermandten Affestoren in pari numero geschehen solten.

Die Beschwerden der A. C. Berwandten wurden im Reichse Abschied von 1641. 6.3. und 90. jegg. auf einem Reichs = Deputations: Tag ausgestellt. Diefer fam aber nicht zu Stande. Siehe bierüber die Standische Berathschlagungen ben Lone

dorp Tom. V. p. 575. fegg.

19.

Alls hingegen die Wesiphalische Friedens = Handlungen nicht lange hernach ihren Aufang nahmen, gieng die vornehmfte Sorge der A. E. Berwandten dabin, daß der Reichs : Pofrath abgeschaft : das Cammer : Bericht aber fo bestellet wurde, damit fie von denen Cathos lischen sich keines Ueberfrimmens zu befahren hatten.

Die Erfahrung, hieffe es, bezeuge, daß die wider des Reiches Dofrathe nicht fundire Jurisdiction und geschwinde Processe evangelischen Theile emtommende Beschwerden temen ans dern, ale contrarium plane effectum nach sich gezegen, da fonderlich occasione bellorum diefer, von lauter Romisch= Catholischen besiellte Reichs-Hofrath, mit an sich Ziehung so wohl der Religione- und Staate- ale andern Sachen, je langer, je weiter um fich gegriffen. 2c.

Sie begehrten deswegen, daß vier andere Reiche-Gerichte beftellt werden mögten, wovon ein jedes, ohne Concurreng mit dem andern, über gewiffe Erenfe fich erftrecken follte.

> Diefe muften in gleicher Angahl der Religion befetet, und feine, zwischen Evangelisch und Catholischen Parthepen bes stehende Sache andere, ale von paribus numero bender Rezligionen entschieden = so oft aber ein Dubium und paritas Vocorum unter benderfeits Religions = Berwandten Judicibus porficle, die Decision auf einen Reiche : Zag und Berglets chung zwischen Raifer und Standen verwiesen werden.

S. von Meiern Act. Pac. Tom. I. pag. 745. fegg. 210ami Cap. VIII. S. 5. pag. 145. Cap. XII. pag. 228. 234. 5 239. Sondorp Act. publ. Tom. V. pag. 1052. feqq. & Tom. VI. pag. 39. Dfanner Hiftor. Pac. Westphal. Lib. II. pag. 199.

6. 20.

Die Beidmerben ber Di. G. Bermanbten murben auf eis nen Deputationstag verwies fen, ber aber nicht zu Stand fam.

Ben benen Westphalischen Briebenshands lungen begehrten fie, daß ber Reichs Hofrath abaes schaft- vier ans Dere Reichs : Gerichte ges Diefe in (Bleid)= heit ber Relis in cafu paritatis Votorum aber Die Gaden an ben Meichstag folls ten verwiefen merben.

(FR) 13 (FR

\$. 20.

Die Catholische meinten aber :

Se erfordere des gemeinen Wesens Bohlfahrt, wenn man denen Majoridus in gewissen Fallen nicht statt geben wolkte, daß ein ander austrägliches und dechjount medium midte ergriffen werden, indem sonsten die Consulationes keinen andern Esfect gewinnen würden, als daß jeder Theil der seiner Aleynung, ohne Schluß und Execution der gemeinen Sachen eum gravi derimento reipublica bestehen würde. Catholischen Theils ditte man in allen Sachen, welche in denen Reiche Constitucionen nicht decidirt, oder deren die Stande sich nicht vergleichen könsten, Ihrer Kaiserlichen Majestät das Arbitrium und die Decisson abserver, wie dann Dieselbe in denen Reiche Constitucionen, (a) die Ihro, als dem Ober-Hauft, und von Kaiserlichen Amts wegen zustehende Jurisdiction, in decidendis controversis Statuum kuperi, sich vor und aus behalten; daben es dann ex parse Cacholicorum sein Verzublieben hätte.

Die Catholithe mennten, das soldenfals dem Kaiser die Decision sufommen muste. Uls sie aber die Standbastigfeit der Protelicenten wahrnahnen, wahrnen sie sich an die Kaiserliche und Sadsiferliche und Sadsiferliche

S. 210ami Cap. VIII. S. 8. ad gravam. VII. & X. pag. 169.

Pfanner Lib.III. §.1. Num. 7.10. pag. 221. seq. 5 375. Don Aleiern Tom. II. pag. 563.

Londorp Acta Publ. Tom. V. pag. 1073.
Und als sie die Standhaftigkeit der Protestirenden wahrgenommen, die von Gleichheit aller Minsfrorum Justine nicht abweichen wollten, baben sie an die Kaiselich= und Sächsische Gesandten sich gewendet, welche lester auf sehr moderate Consilia instruiret waren. (§. 10.)

(a) In dem Reiches Abschied von 1543. G. 34. haben die Stande ben denen Difficationen, im Fall sie fich nicht vergleichen könnten, dem Kaiser die Entscheidung überlassen. Es beiset daseibst:

Und so sich awischen aller Stände erfiesten Wistattern , au Bollgebung der Wistation einigerlen Wisberffandnuß, worimn das wäre, zutrüge , daß sie sich awischen ihnen selbst nicht vereinen * noch durch der Römisch * Raiserlichen VIazietät Commissation, so sie stattlich und aniehnlich dazu verordnen, nicht verglichen werden möchten , daß aledenn zu Ibrer Raiserlichen Unzeschäft gestellet werde, darüber endlich Ersteinung und Lutscheit zu thun, dem auch folgends alle Stände gehorsamich geleben und nachsonnen sollen, der tröstlichen Auserschaft, Ihre Kaiserliche Majestat werden ich darum, als ein sobiicher Kaiser dermassen zu erzeigen wissen, damit alse Stände begnägig som * und einiger Beschwerung keine sunden Liefache baben werden.

Welches aber von Religione : Sachen, die bis zu endlichem Beichtuß der damals zugeficherten Wisitation des Cammer : Gerichts, eingestellt bleiben follten, naturlicher Weife nicht zu verlichen war.

G. Frenherrn von Barprechte Staate-Archiv Part. V.

D

) 14 (%

DieRaiferliche gaben in Reli bie paritatem iudicantium fo mohl beum Reichs : Sofe rath, als Cam: mer . Bericht

Die Raiserliche erklärten: daß

- gions Sachen 1.) es keiner weitern dicasteriorum bedurfe. Raiserliche Maies ftat wurden aber eine gewisse Anzahl von Subjectis der Augspurgischen Confession in Dero Reiche : Dofrath auf: nehmen, damit in allen Sachen, fo auf einigerley Weis fe fich zum Religions Defen bezogen, Die Reiches Pofrathe in gleicher Augahl von beyden Religionen konns ten niedergesett werden.
 - 2.) wurde schwerlich ein Stand fich verfteben, einen andern. als feiner Religion ju prafentiren. Es wurde jedoch
 - 3.) nachgegeben, daß in causis ex pace religiosa descendentibus alles gett pares numero & utriusque Religionis adhibirt merden follen. Jumaffen auch
 - 4.) Raiferliche Majestat eine gewisse Anzahl von Augspurais schen Confessions : Permandten au Reichs : Hefrathen aufzunchmen und die Controversias ex Pace religiosa descendentes durch die Partität erledigen au lassen, ers bietig fenen. Moaini Co. 1714.

22.

Und bie Gachfifche hieltent felbft bafur, bag Der Raifer concurrentem Jurisdictionem haben mifte.

Die Sachfische hielten ebenmäßig dafür :

Ob noch ein Summum Dicasterium aufzurichten? folle auf einen Reichs: Zag verschoben werden. Raiferliche Majeffar missen aber concurrentem Jurisdictionem, wie mit dent Cammer : Gericht, also auch mit diefen Judiciis haben, wann fie paritatem Judicantium von benden Religionen einführ ten. Ein anderes fene Raiferlicher Majestat und dem Reich selbsten schimpflich.

6. 21dami Cap. XIII. J. 12. 14. 17. 18. Don Meiern Tom. III. pag. 155. 167. feq. pag. 188. Num. 14. p. 189. 261. feq. 286. & 369.

Londorp Tom. VI. pag. 43. 47. 49. 55. 5 61.

S. 23.

In ber gulegt gehaltenen Conferens fame es endlich bahin, baß bie A. E. Ber-wandte Die Concurrent bes Reichs = Hofraths 311=

Bie demnach ein jeder auf seiner einmal gefasten Mennung beffumdes fo wurde awifchen ihnen eine besondere Aufammentunft ver-anlasset, woben endlich die Concurrenz des Reiches Dofrathe mit dem Rapferlichen Cammer : Gericht von denen A. C. Berwandten zugelaffen und anerkannt wurde. Das Confereng: Protocoll enthalt fo vicle Rationes politicas und eine fo fratliche Entwickelung Diefes gangen Beschäfte, daß es dem Lefer nicht unangenehm fenn wird, folches in des von Meiern Westphalischen Friedens = Sandlungen Tom. IV. pag. 56. fegg. nachzulefen.

S. 24.

(E)) 15 (E)

feellen wollt, And in ihr inge 1919 24. Please interes

Machdem also die A. E. Berwandte eingesehen, daß Raiselliche Majekar, in Anschung der Concurrent des Reiche - Speraths nichte nachgeben wurden, sind sie seit denne nur dahin bedacht gewesen, wie sowohl derselbe, als das Cammer - Gericht zu beitellen seinen, damit sie von denen Catholischen nichte Nachtheiliges

au beforgen hatten. Ihre Borfchlage giengen dahin:

daß 1.) Causa ecclesiastica vom Reichs: Hofrat abstrahiret:
2.) die Reichs: Hofrathe von denen Erevsen, gegen Berischaffung der Arsoldung prassentiere:
3.) die parias Assessing von der Erevsen, gegen Berischaffung der Kessoldung prassentiere:
4.) die parias Assessing von der Edit eingeschret:
4.) die Privilegia printiften dem Reichs: Hofrathe wiere das Eaumer: Gericht gestattet: sondern demsselben sein ungehinderter Lauf gelassen:
4. die Erevsellung der Kessoldung de

nachber allein berder, daßbie bende A. Gerichte so bestellete wirden, damit sie von des nen Earbolis dichen nichts Nachteiliges au belorgen batten. Im Falles der ach dien, müßen dies ach en auf den Reichstag verwiesenwerden.

Gie maren

In Anschung der paritatis Votorum aber, hieffe es in dem, an die schwe-

Quodí dubia in causis exercitium Religionis, bonaque ecclesiastica concernentibus oriantur, resque ad paria devenerit, ea à Camera Imperiali & Judicio Imperatoris Aulico ad decisionem Statuum Imperii remittantur.

6. Adami Cap. XXII. J. 7. pag. 432. num. 29. feqq. Don Meiern Tom. IV. pag. 88. 98. 3 127. Artic. 21.

§. 25.

Die Kaiserliche haben diese Postulata der A. C. Berwandten sehr übel aufgenommen, indem dadunch nichte andere gesiedt würde, als die Eartheiste Religion völlig zu verdringen. Der Kaiserliche Gefandte von Vollmar äussetze sich drechalb folgender unassen.

Raiserliche Erflärung / daß incasu parisatis Votorum ein Richter seyn müste.

Man wolte ben dem Cammer-Gericht numerum der Präsischenten und Alsselferen in paritate Religionis haben. Wann nun paria Vota sielen, wie dann nicht zu vermuthen, dass die Catholische dem Catholischen Heil, noch die protestirende den ihrigen ablegen würden; so wolle man keinen Judicem leiden, sondern die Gache auf amiedilem compositionem siellen, welche dann eben auf den Schlag austaufen: und kein Theil dem andern weichen mithin keine Sache deridieret; sondern lis ex lire seriet; und nur Verbitterung der Gemither foviret würde. Dem da jeder Theil die Consideration allein auf intuitum Religionis und nicht auf merika

震歌) 16 (震歌

cause siellen wolle, so sehe er nicht, wie man zur Deci-

S. Adami Cap. XIII. S. 8. pag. 434. Num. II. Don Elleiern Tom. IV. pag. 133. & 116. feq.

S. 26.

DieCatholischen gaben zu, daß die Cause ecclesiastice in paritate Religionis sollen entschieben werden. Die Catholische gaben indessen gerne zu, daß sowohl am Reiches Dofrath, als beir dem Reiches Cannner-Gericht die Causse ecclesiastice in Gleichheit der Religion entschiedens und wenn darin Paria entskinden, sie zur gütlichen Bergleichung an den Reiche Zag sollen verwiesen werden.

6. Don Meiern Tom. IV. pag. 128. & 189. feq.

S. 27.

Die Evangelisiche wollten aber ben Reichshofrath in causis ecclesiasticis nicht erfennen.

Die Raiferliche gaben nur die

fes ju, bağ in

causis ecclesiasticis & NB. qua ab his dependent polisi-

Reichs. Gerich.

ten paritas ju-

dicantium 311

adhibiren; in causis mere po-

liticis aber der Cammerrich

ter den Mussschlag geben

STRUE

folle.

Die A. C. Berwandte bestunden aber ein: für allemal darauf, daß der Reiches Hofrath, in causis ecclesiasticis & ex pace religiosa promanantibus, keine Cognicion haben: in andern Sachen hingegen die currenz mit dem Camuner: Gericht bleiben solle:

ita tamen, ut in causis politicis inter Evangelicos cum Catholicis, sive inter Evangelicos folos decidendis, pares numero ab utraque religione adhibeantur, aque huic sini ad minimum octo Augustanæ Confessionis docti & rerum Imperii perii viri ex circulis in aulicum confilium adscissantur.

S. von Meiern Tom. IV. pag. 203.

§. 28.

Die Raiferliche aufferten dagegen :

Man wolle die Ecclesiastica ohne Ursach von Sof adziehen, weil der Kaiser parieaem judicaneium admietiret hatte. Ihro Majestät waren erbietig, aus den Evangelischen Erensen Reiche Doscathe zu erwählen, und wenn die Vora gleich sallen: und Paria senn wurden; wollten Ihro Kaiserliche Majestät (in Religionssachen) nicht selbst arbieriren, sondern es sollen dieselbe entweder gürtlich verglichen: oder auf Reiche Tage remitturer werden. Man würde Ihro Majestät zu vor kein ladum haten.

G. von Meiern Tom. IV. pag. 215.

Und sie gaben endlich auch zu:

ur non folum in isto Judicio Camerali causa ecclesiastica & NB. AB HIS DEPENDENTES POLITICÆ, INTER CATHOLICOS ET AUGUSTANÆ CONFESSIONIS STATUS vel inter bos solos vertentes, adlectis ex utraque parte Assectionis, discutiantur & judicientur, sed idem etiam in Judicio Aulico observetur, huicque sini aliquot Augustanæ Confessionalico observetur, huicque sini aliquot Augustanæ Confessionis

nis

經學) 17 (經學

nis doctos & rerum Imperii peritos viros ex iis Imperii Circulis, ubi vel fola Augustana, vel simul etiam Catholica viget religio, adsciscat, eo quidem numero, ut eveniente casu paritas Judicantium ex utraque religione Assessimo observari positic.

Don Meiern Tom. IV. pag. 514. 6 517.

Deme fie noch zuleht in einer, mit den A. C. Bermandten gehaltenen Conferenz hinzufügten:

Evangelici würden sich begnügen lassen, wenn sie in allen Sachen, da die ihrigen quovis modo, seu directe, seu per deductionem interesse, mit versangen wären, parem numerum Judicaneium, und ezsu parium votorum, NB. in eausis gudusslibet religionem concernentibus, remissionem cause, vel ad amicabilem compositionem, vel ad Comicia &c. hättens da aber causa mere politica wäre; würde der Ausschlag gleicher Stimmen, bet so niedergesesten Richtern nicht undilslig dem Cammer » Aichter oder Prässoenten heimsgelassen.

S. von Elleiern Tom. V. pag. 471.

8. 29.

Die A. C. Berwandte antworteten hierauf:

Bor diesem hatte Pollmar einen Borschlag geskan, daß, wo ein Evangelischer Aktor, oder Reus iene (in Sachen die Evangelischen, auf was Weise das immer wäre, betreesen) sollen vier Asselsons von seder Kolasion, und also Licht darüber cognostiren. Würden num die Vota paria sen, so sollten ihnen acht andere von bepden Religionen adziumgiret werden, und da die Vota dennoch paria verbleiben sollten, wiederum acht andere adjungiret um besord under das judgiret kund besord und sammen konnen, da dann ben nochmaliger Gleichbeit der Votorum, welches doch kaum zu vernunken, eine solche Sache ad Comicia Imperii gewiesen werden sollte.

Und sie machten zu dem Raiserlichen Project in puncho Justiciæ, die Cursiv gedruckte Bensähe; ben welcher Gelegenbeit sie auf die Alternation des Cammer - Richters noch den letzten Bersuch thaten. Die von ihnen an Hand gegebene Formul ware nachstehenden Innhalts:

Cæsarea Majestas mandabit, ut non solum in isto Judicio Camerali causa ecclesiastica, ut & politicæ inter Catholicos & Augustanæ Confessionis status, vel inter hos solos vertentes, vel etiam quando, Catholicis contra Catholicos status litigantibus, tertius interveniens Augustanæ Confessionis erit, & vicissim, quando, Augustanæ Confessionis Statibus contra ejusdem Confessionis Status litigantibus, tertius interveniens erit Catholicus

Die Al. E. Bers manbte besos gen fich auf eis nen Borfdlag des Raiferl. Ges fanoten Dolls mar, bak in als len, die Prans gelische, auf wasweise das immer ware, betreffenden Sachen, ad. junctiones natuum gefches hen follen, und menn alsbann gleiche Stimen ausfielen, fols the ad Comitia 3u verweisen feyen. Gie bes gehrten auch bes Cammers

FR) 18 (FR

tholicos (vel quando Evangelicus status d mediato Catholico conventur.) adlectis ex utraque religione pari numero Affefforibus, discutiantur & judicentur; sed idem etiam &c. (vid. 6. 28.) Si quæ vero dubia circa interpretationem Constitutionum ac Recessium Imperii publicorum occurrunt, aut in dijudicandis caufis ecclefiafticis, vel politicis inter partes fupra expressa vertentibus, ex paritate Affessorum urriusque Religionis contrariæ oriantur sententiæ, Catholicis quidem in unam, Augustanæ vero Confessionis Assessorum aliam about a sententiæ, catholicis quidem in unam, Augustanæ vero Confessionis Assessorum aliam about a sententia se euntibus (canse secundo è paribus utriusque religionis constituto senatui commutantor, & si ne sic quidem in unam sententiam coire possint, omnibus Evangelicis & totidem numero Catholicis Assessibus decidendæ proponuntor; eveniente vero 15' tunc votorum paritate) remittuntor ad Comitia Imperii universalia, nisi interea amicabili partium compositione finiantur. (Et hæc omnia in causis statuum, comprehensa immediata Imperii nobilitate, five actores illi, five rei, five etiam fint intervenientes, ob-tineant. Qualfi vero inter mediatos contingat, ut vel actor, vel reus, vel tertuis interveniens fit Evangelicus, & paritatem judicantium ab utraque religione postulet, adhibeantur pares. Eve-niente autem tunc votorum paritate, cesset remissio ad Comitia, sed lis boc casu juxta Cameræ ordinationem terminetur.) Sin autem duo pluresve Catholici cum uno, aut altero Augustanæ Confessionis Assessore unam, reliqui vero totidem numero, quamvis religione dispares, alteram amplexi fuerint fententiam, Vis rengione dispares, aterative ampliant actionem indeque contrarietas oriatur, hoc casu juxta Ordinationem Cameræ lis terminabitur, remissione ad Comitia celsante. (Porro ita conventum est, ut Casarea Majestas prasentes Judiciones Evanyelicum). cem Cameralem alternis vicibus, decedente Catholico Evangelicum, bo decedente vicissim Catholicum, quatuor quoque Præsides, Catholicos duos, & duos Augustanæ Confessionis.

S. Don Meiern Tom. V. pag. 481. feqq.

§. 30.

Die Catholische stellten dagegen vor:

So vielfältige Senatus und öftere Ueberlegung der Sache würden unendliche Zeit erfordern, und mancher Privatus, wenn dessen Sachen durch so viele Senatus gebeutelt werden sollten, dartiber zu Grund und Boden gehen. (a) Die Alternation des Caminer-Alichtere könnte nicht angehen, eum eiges Religionis sie Imperator, eins Schebeat esse Judex.

S. von Meiern Tom. V. pag. 482. seq.

(a) Die Erfahrung lebret, wie vielen Aufenthalt die oftere Adjunctiones der Senaten verursaden, und wie fehr dadurch viele andere nach der Julij seufsende Parthien leiden muffen. Indeffen siehet man doch daß dies Adjunctiones wohlbedachtlich in Lege geordnet, und bepbes halten seyen. (§. 31. 38.)

S. 31.

Die Eatholische fielten das gegen vor, daß durch fo viele Adjunctiones Senatuum die Sachen fehr aufgehalten wirden. Die Alternation des Cammerstichters gehe micht au.

19 (49

Die multiplicatio Senatuum tourde endlich zugelaffen, jedoch Die multiplidergestalt daß wenn eine Sache vor zwegen Senaten, wegen Bleichheit der Stimmen, nicht zu erörtern frunde, fie gleich obne weitere Mojunction, ad plemm zu bringen, rathfamer gehalten wurde. Bon denen Raiferlichen hingegen geschahe dieser Borschlag:

daß in controversiis Status Catholici cum Evangelico vict Affestores von jeder Religion ertennen, und da die Vota pa- sivo Judicis Caria waren, alsdenn der Cammer , Richter, da es caufas politicas antreffe, den Ausschlag geben ; aber in causis ecclesiasticis das Werct auf einen Reichstag remittirt werden sollte. Und sollte die paritas Judicantium auch statt haben, wenn berde Litigantes (Status) Catholifch, item auch beyde Evangelisch feyn, desgleichen da ben benden Catholifchen Litigantibus, ein Evangelischer Interveniens das zu tommet. Diesen Dorschlag thaten sie allein für fich felbiten, und wollten benfelben forderft mit benen Catholicis communiciren.

6. von Meiern Tom. V. pag. 482. 3 488.

0. 32.

In denen, am 18ten und 19ten Febr. 1648. gehaltenen Confe-kerngelicorum votitte rentiis Evangelicorum votitte

Sachfen : Altenburg: Mit der herren Ranserlichen Bor: schlag seven sie nicht gesichert, da der Cammer Richter bey der paritate votorum den 2(usschlag in politicis geben folle. (§. 28.) Derr Dollmar habe fich gegen unterschiedene eines andern Borfcblage vernehmen taffen zc. (S. 29.) Diesen hatte man denen Schwedischen an die Dand zu geben, mit denen Raiserlichen darauf zu tractiren.

Braunschweig-Lineburg: Die Remissio ad Comitia foll allein fatt baben, wenn ein Status cum Statu litigiret, nicht aber, quando lis est inter privatos, es fene denn, daff ce eine groffe Summe antreffe, außer dem aber tonnte es ben der Revision verbleiben.

Lauenburg erinnerte: daß 1.) einer von den Prafidenten der Evangelischen Religion zugethan sein = 2.) wie die paries Assessorum auf den Jall statt baben solle, da ein Evangelischer unit einem Catholischen litigiret, also 3.) wo lis inter Evangelicos tantum vertirte, follten teine Catholici Affessores mit zugezogen werden.

Weil nun die übrige Voca auf die von Altenburg und Braunschweig geführte Meynungen hinausliefen; so wurde nach solchen das Conclusum gefaßt:

> Sie hatten derer herren Kaiferlichen Borfchlag dahin vernommen, daß, wann derer æquali numero Judicantium Afsefforum Vota paria feynd, alsdann Judex Cameræ den 21480

catioSenatuu murbe endlich nachgegeben; Kaiserlichen aber, in causis politicis auf Dem Voto decimeræ bestans

ternation des Cammer-Rich. nach, brachten aber in causis polizicis die Mojune ction der Semieber naten in Borichlag.

FF) 20 (FF

Ausschlag geben sollte. Sie könnten aber ihres Theise von der parirate nicht weichen. Ihre Vorsahren hatten je und allezeit so flauet darauf gedrungen, und obgleich die Catholici allegirten, es laufe diese Parirat wider das Herbonium; so bestehe doch eben herinn ihre Beschwerung. Es hätten effiche Carholici und besonders Vollmar diesen Vorschlag gethan 2c. (vid. g. 29.) Diesen könnte man, so viel die pariratem Judicantium berühret, wohl annehmen.

Den Cammer-Richter betreffend, ware die Alternas tion zwar vorzuschlagen, am Ende aber könnte man sich damit contentiren; wenn allein eirea Prasides eine Gleichheit gehalten wurde.

S. von Meiern Tom. V. pag. 489. feq.

§. 33

Die Schweden erklarten, daß ite mit dieser Ebangelischen Aeusferung noch gurückhalten wollten, bis die Raiserliche auf die, mit denen Catholischen gehaltene Rückiprach sich erklaren wurden. (§. 31.) Sie referirten aber denenselben vorläufig:

Herr Dollmar wollte sich zu dem Borschlag, den sie an die Hand gegeben, nicht bekennen, daß derselbe von ihm herstommen solite.

Und nachdem über die Erinnerungen der A. E Berwandten, auf den, a Cæfareis gemachten Auffaß, die Schweduche nochmals mit denen Kaperlichen conferiret, hinterbrachten sie endlich denenselben:

Die Kalserliche hatten die Alternation wegen des Came mer » Richters bestig diputuret, und solches vornentlich ex hoe principio nicht jugeben wollen: weilen cujus Religionis eift Casar, ejus Religionis eitam debent esse schause die Index. (a) Wegen des Identifications, eine Kaspionis etam deven esse schause die gen des Identifications etam deventuren, 8. 12. die auf 20. Evangelicos, cum voridem Catkolicis, nicorranificat, murde sebt viele Mube, Zeit und Kosien binweg nehmen, und dara aus nichte, als procelatio litium erfolgen. (S. 30.) In causis privatorum dissellenten sie variatem Judicantum, wäret und gereimt, daß man auch in causs creichbus Resection auf die Keligion machen 2 und danut gleichsam die Judices, als wenn sie wider obliegende schwere Psichten bandlen würden, verargwöhnen wolte, und dem heiligen Rösimschen Keich verkleinerlich, dieselbe ad Comitia Imperii zu bringen.

S. von Meiern Tom. V. pag. 492.

(a) In dem Confereng- Protocoll vom 19ten Febr. 1648. botirten Bepmar und Braunichmeig- Brubenbagen felbsten babin:

Sie bielten dafür, daß ein Cammer Nichter nicht wohl abzusichaffen, wetten es nicht ex digntate Imperii, zumaln dies Orts Chur; und Fürsten luiguen muften.

Von

Dollmar wollte sich zu dem Borschlag wes gen Adjuns ction der Ses naten in cafu paritatis votorum, nicht bes fennen, und die Ranferliche fo menig Die 211ternation bes Cammer-Rich= ters, als evenivotorum paritate, zumal in causis civilibus & privatorum, so viele Adjunctiones Senatuum 3000

laffen.

FG) 21 (FG

Bon gleichem Innhalt war das Weimarifche Vorum in dem Conferenge Protocoll vom 21ten Febr.

Laffs daben, des Richters wurde man nicht entbebren konnen, fo wohl in bonorem Judicii, als der Reliquien vom Furften Recht wegen 2c.

Beil nun die Evangelische hierauf mehrentheils felbst dafür biel- Die Evangeliken, daß die Remisso m causis privatorum ad Comitia viele Ungelegen: sieb bielten heiten nach sich ziehen = und die Policica gar ins Stecken brungen bes midicipiste würde; so haben sie vor rathsam angesehen, daß die Parnas judican- lich, die causia tium in causis privatorum anderer gestallt nicht statt haben sollte, ce Comitiagubersepe dann, daß der Actor, Reus, oder Interveniens selbiges beach: weisen. ven wirde.

10 1da 6. 35.

Bierauf wurde denen A. C. Berwandten ein Entwurf augeffellt, den die Raiserliche mit Dorwiffen der Catholichen gefertiget hatten, In deffen Ablefung Jene wenig zu erinnern gefunden haben, auffer daß fie, die Cammer=Richter=Stelle von benderlen Religionen in die 211: ternation zu bringen, ratione Fiscalis und seines Advocaten, wie auch Der Cantilen : Perfonen eine Gleichheit einzuführen, in nochmablige Er: innerung brachten. Insonderbest muß aber von der pariete me causis mere civilibus nichte darin senn enthalten gewesen, weil sie felbst in einem Confereng : Protocoll angemerett haben, daß die Raiferliche weder ig, noch nein dazu gesagt hatten.

6. von Meiern Tom. V. pag. 493.

Die Raiserliche erklarten darauf:

Beil sie ratione Judicis, Fiscalis &c. der Zeit nicht instruirt waren, so wollten sie es noch selben Tags an Katierliche Majestat gelangen lassen, die wurden sich darauf entweder sobalden, oder ben dem nachften Reiche- Tag erklaren; 2Bas aber die Cantilen betrafe, da stebe, wie bekandt, deren Ersetzung ben Chur Manng, deffen Gefandten fie beweglich gufprechen wollten, nicht zweifelnde, es wurde auch derentwillen in wenig Zeit vermuthlich gewührige Resolution einlangen.

In bem ihnen von benen Rais ferlich= und Ca= tholifden com. municirten Project haben fie nichts aussusegen gefun-ben, auffer daß fie die Alternas tion des Cams mer Richters, u. Gleichheit der Canzley: Personen mies Der in Erinnes rung brachten.

DieRaiferliche nahmen biell ternation bes Cammer-Rich-Begen Gleiche heit der Cang-Ien . Derfonen foute mit Chur-Manni geipro: den werden.

Der Punctus Justiciæ war also der erfte, worüber man aller-seite mir der Sulfe Gottes sich endlich vereinigte. Ben Auslieferung Des darüber gefertigten Artictels, entstund eine folche Bewegung der Gemuther unter denen Gesandschaften, daß fie fich vor Frenden der Ehranen mehr enthalten konnten, und ihre sonderbare Betrachtungen darüber hatten, daß eben der Punct der geheiligten Juftis, mor=

wurden ben punctum Justicia Dahin

auf

FR) 22 (FR

auf die Grundseste des Staats beruhe, das erste Stück habe sein müssen, darüber man allerseits, nach vielem Kannpf und Blutverzgessen, sich niet völliger Zufriedenheit vereinigt habe, in der zuversichtslichen Hofinung, die Nachtonmuenschaft werde diese Deiligthum nicht zerfallen lassen, noch durch Entziehung derer dazu unumgängtich erzsorelichen Mitteln, zu dessen Zerrüttung Anlass geben, sondern dasselbige in solchem Grand, Würde und Aniehen zu erhalten, sich demühen, wie es die Ehre und Macht eines so großen Staats und Reichs erfordert. (a)

(a) Wie sehr diese Hofnung fehl geschlagen sen, iff in der bekannten pastriorischen Abbildung den Teiche Justigen. Woesens mit sehr rührens den Farben abgemablet. Es konnte auch wohl incht anders kenn; insdem seit 1654, die Fürsorge vor das Neichs Julius Wesen sallt vollige erloschen zu kenn schene. Ganz Teutschand ift dahern erkeut, unter Ihro istregierenden Aufseirlichen Milasseit von ist jung gewunschen Beitwunct erlebt zu haben, daß so wahl an Werbesserung der Neudsschultzung der Neichsen als Sewestigung der, dem Kalierlichen Cammergericht gebührenden Instehen und daraus erwachsenden allgemeinen Werbetrauens, ben der jehr vorsehenden Hochansehnlichen Wisitation, nun wischer wurden Kalierlichen Abgedaufen Partigen unt vereinigten Kalierung derebetet wied. Alle rechtschaffene Partiger ein wunlichen, daß beier beitäme Endywede erzielete daß dazu ein jeder das seinige bentragen zund daß selbiger durch nichts gebindert werder, die sätzliche Krückte geniessen wirden. Der Allerböckste gebe dazu seinen Segen und görtlichen Berständ.

§. 38.

Ausser dem Herrn Cammer-Richter und vier Prässenten, von denen zwey der Augspurgischen Consession zugeschan sein sollten, wurze de die Anzahl derer Assessionen auf fünstzig erhöhet, wovom die Eathobe lisse, mit denen zwey Kauserlichen, sechs und zwanzig, (a) die A. E. Berwandte hingegen vier und zwanzig präsentiren sollten. Was aber die parisarem Judicantium, und wie es, eveniente votorum parisate in munero Freigione, so wohl wenn es Keichs-Stände, als mediavos berrist, an benden Reichs-Gerichten zu halten seye, hiesse ein dem Westphalischen Frieden Art. V. 5.33 seqq.

Cæfarea Majestas mandabit,

I. ut in Judicio Camerali cause ecclesastice, ut & politice,
a) inter Catholicos & Augustane Consessionis Status, vel
inter hos solos vertentes, vel etiam b.) quando Catholicis
contra Catholicos Status litigantibus, tertius interveniens
Augustane Consessionis Status erit, & vicissim, c.) quando Augustane Consessionis Status contra ejusdem Confessionis Status litigantibus, tertius Interveniens erit Catholicus, adlectis ex utraque Religione pari numero Assessionis discutiantur & judicentur. Idem etiam d.) quoda
partatem Assessionis Immediatus à mediato Catholico, vel Immediatus Catholicus à Mediato Augustane Consessionis Status,
Judicio convenitur.

II. Si

Daß in caufis ecclefiasticis & politicis, inter status diversa Religionis, so mohl am Cam: mergericht, als Reichs : 50f rath, paritas Judicantium au beobachten = eveniente votorum paritate inter utriusque Religionis Affeffores felbige ad Comitia 311 ver= weisen : in an= bern Sachen bingegen, und wenn fie nur mediatos betref fens oder Paria fteben , felbige mer Gerichts Bronung, ceffante ad Comitia Remissione, au erortern

fenen.

FR) 23 (FR

- II. Si quæ vero dubia circa interpretationem Constitutionum ac Recessium Imperii publicorum occurrunt, aut
- III. in dijudicandis causis ecclesiasticis vel politicis, inter partes supra (Num. I.) expressas vertentibus, ex paritate Assessable forum utriusque Religionis, postquam in pleno etiam senatu, pari tamen semper utrimque Judicantium numero examinata fuerint, contraria oriantur sententia; Catholicis quidem in unam, Augustana vero Confessionis Assessable vibus in aliam abeuntibus, remutuntor ad Comitia imperii universalia: Sin autem
 - IV. duo pluresve Catholici, cum uno aut altero Augustanæ Confessionis Assessione et vicissim, unam, reliqui vero totidem numero, quanvois Religione dispares, alteram amplexi sue rint sententiam, indeque contrarietas oriatur, boc casta juxta ordinationem Cameræ lis terminabitur, ulteriori remissione ad Comitia cessante. Et hæc omnia
- V. in causis Statuum, comprehensa Immediata Imperii Nobilitate, five a.) actores illi, sive b.) rei, sive c.) intervenientes fuerint, observentur. Si vero
- VI. inter Mediatos, vel Actor vel Reus, vel tertius interveniens fuerit Augustanæ Confessionis & paritatem Judicantium ex utriusque Religionis Affessionis postulaverit, adhibeantur pares. Eveniente autem tunc votorum paritate, cesse remissionis ad Comitia, & lis juxta Ordinationem Cameræ terminetur.

Alles diefes foll eben fo ben dem Reichs : Sofrath gehalten werden:

VII. Idem etiam in Judicio Aulico observetur, huicque sini aliquot Augustanæ Confessionis doctos & rerum Imperii peritos viros, ex iis Imperii Circulis, ubi vel sola Augustana Confessio, vel simul etiam Carholica viget religio, adcisca (Imperator) eo quidem numero, ut eveniente caju, paritas judicantium ex utraque Religione observari possi.

Und weil übrigens die A. E. Berwandte sich beschweret hatten, daß am Reichs Sofrath kein ordentlicher Proces, keine Remedia suspensiva, und keine Visitationes üblich sehen: so heiste es ferner:

- VIII. Quoad proceffum judiciarium, Ordinatio Cameræ Imperialis etiam in Judicio Aulico fervabitur per omnia.
- IX. Tum ut ne partes ibidem litigantes omni remedio sufpensivo destituantur, loco Revisionis in Camera usitatæ,
 licitum esto parti gravatæ, à sententia in Judicio Aulico
 lata ad Casaream Majestatem supplicare, ut acta judicia
 lia, denuo adhibitis aliis gravitati negotii paribus, neutrique partium addictis, ex utraque religione æquali
 numero

ER) 24 (ER

numero Confiliariis, qui concipiendæ & ferendæ priori fententiæ non interfuerint, aut certe Referentium, aut Correferentium partes non fustinuerint, revideantur; liberumque sit

- X. Suæ Majestati, in causis majoribus & unde rumultus in imperio timeri possent, insuper etiam quorundam utriusque Religionis Electorum & Principum sententias & vota requirere.
 - XI. Visitatio Consilii Aulici fiat ab Electore Moguntino toties, quoties opus fuerit, observatis iis, quæ in proximis Comitiis de communi Statuum placito observanda effe videbuntur.

Die von ihnen begehrte Religions : Gleichbeit der Canklen : Personen, (b) wurde aber im Bestphälischen Frieden auf den Reichs Eag verwiesen.

(a) In den Westphälischen Friedens Zandlungen wird davon diese Uts fache angegeben:

daß man ihnen Catholischen die Prärogatin gebe, daß sie zwey (nach dem Anno 1719, saft auf die Belfte reductren Schee mate, jezo einen imebr, als die Geangelische präsentieren mögten, daß geschehe in honorem Strefpeilum Casaris, oder wie es an einem andern Ort beisset, Rayserlicher Majestät zu alleunterthänigsten Beren, daß sow derowegen ihnen auch anzudeuten.

G. Don Meiern Tom. V. pag. 489.

(b) So mohl auf dem vorigen Reichs-Tag, als ben der letten Wifitation ist dieser Punct stark gereget worden. Es bat aber Sbur Mapns, wie ben dem Westphalischen Freden, asso auch damalen sich gegen das Serkommen uiches aberingen lassen. Und so wurde es, auf Mannsinche Verweigerung, (§. 11. 12. 36.) ohne weitern Widerspruch auch die sieher ben dem herrommen belassen.

S. Don Meiern Ad. Comit. Tom. II. pag. 396. 470.

Krebe Quinquert. Camer. Queft. V. G. 134. 196. Zofinann Vorstellung der Religione : Zeschwerden pag. 26. segq.

Sabers Staats : Canzley Part. XL. pag. 629. Seqq.

Veurodes Erläuterung des Jüngern Reichse Abschieds
121. Anmerckung pag. 413. seqq.

§. 39.

Meldes alles in der Reichs-Hofraths -Ordnung von 1654. wiederholet wurde. Wie also der Reiche : Hofrath, als ein, mit dem Cammers-Gericht concurrirendes höchstes Reiche : Gericht nun endlich von allen Reiche : Ständen anerkannt wurde; So hat Katser Ferdis nand III. nicht ermangelet, in der Anno 1654. publicarten Reiches Cofrathe : Ordnung, damit auch die Protestanten zu diesen Reiches

經學) 25 (經學

Reichs : Gericht in Zukunft ein ebenmäßiges Bertrauen haben mögten, (S. 4.) Tit. 1. 5. 2. zu versehen:

Bir wollen unter achtzehen Reiche: Hofrathen, feche bom Derrn = Ritter = und Gelehrten = Stand, Der Qugipurgi= ichen Confession Bermandte und der Reiche = Sachen er= fabrne Manner, aus denen Reichs- Erenfen, Darin entweder Die Augipurgische Confession allein, oder zugleich die Cathos lifche Religion im Schwang gehet, annehmen, danut auf begebenden Kall, die Gleichbeit ber Richter von beeder Religion Affessoren observirt werden moge. Thun auch hiermit befehlen, daß nicht allein ben dem Cammer : Bericht, fon= dern auch bey unserm Kaiserlichen Reichs - Sofrath so wohl geistliche, als auch weltliche Sachen, so 1.) awifchen den Catholischen und Augipurgischen Confessions-Bermandten schweben, oder auch, 2.) wenn Catholische wis der Catholische streiten, und der tertius interveniens ein Hugwurgischer Confessione : Bermandter ift, und 3.) himmie= derum, wenn der Streit zwischen der Augspurgischen Confession zugethanen Standen ware : und der tertius Interveniens ein Catholischer sehn wurde, mit Juziehung beye berseits Assession in gleicher Anzahl entschieben werschen zu den diese Gleichheit der Assession soll auch 4. 002 ferviret werden, fo oft ein Augipurgifcher Confesions: Berwandter unmittelbahrer Stand von einem mittelbaren Catholischen, oder 5) ein ummittelbarer Catholischer von einem mittelbaren Augipurgiften Confesione : Stand für Bericht besprochen wird.

Tit. V. S. 22.

Da 1.) über den Berftand der Reiche = Conftitutionen und Abichied Zweifel vorfallen , oder 2.) in Ertenntnif über geift und weltliche Sachen, die zwifthen obbefagten Theilen ichweben, aus Bleichheit benderlen Religion Affefforen, nachdem felbige in vollem Rath, jedoch von benderfeite gleithen Angahl Richtern erwogen worden, ungleiche Mennungen entstünden, also daß die Catholische sich auf eine Seite, Die Augspurgische Confestions : Bermandten auf Die andere schlügen, so solle solches auf einen allgemeinen Reichs- Zaa verwiesen werden; falls aber 3.) zwey oder nicht Catholissen it einem oder andern Augspurgischen Confesions-Bers wandten Affefforn eine, und hingegen die übrige in gleicher Angabl, obicon nicht einer Religion, eine andere Menning faffen wurden, und dannenhero Zwiespalt entstunde, auf dies fen Ball foll die Gache der Cammer : Berichte : Orde nung nach, erlediget werden, und fernere Berwetfung auf einen Reiche = Tag teine Statt haben; und diefes alles folle 4.) in Sachen der Stand, (die ummittelbare frene Ritterschaft init eingeschlossen) sie sepen Actores, oder Rei, oder

泛型) 26 (泛型

Intervenienten, beobachtet werden; da aber 5.) unter den mittelbaren Ständen, entweder der Kläger, oder der Beklagte, oder ein deitter Jutervenient der Auginurgischen Confession zugethan ist, und gleiche Zahl der Richter aus beiderseits Religion Assessor begehren wird; sollen solche gleiche auch griefte werden; da aber die Meinung deren gleich fallen solche; so solle die Berweisung auf einen Reithe: Tag teffiren, und der Streit der Cammer Berichtes Dedonung nach enrschieden werden.

bein and bey uno 4 & freelichen Keiche & Sofeet

Die in ber Folge zu entscheis bende Fragen werden anges führt. Ich habe nothig gefunden, in dem bisherigen die völlige Geschichte des Westphälischen Friedens Aric. V. J. 33. segg. vorzauszuschen, weil ohne solche die unten vorsommende Fragen nicht zu erderrem sind. Diesennach wird in der Folge zu untersuchen seyn:

- 1. In welchen Källen, nach dem Westphälischen Frieden,
 per modum exceptionis à regula, die Parnas Judicantium
 utriusque Religionis zu beobachten? und wie sie, wenn die
 Bersster in gleiche Meinungen sich theisen, an den Reiches
 Tag zu verweisen seinen?
- 11. Welche Falle, ben entiftebender Gleichheit der Stimmen, in regula nicht an den Reiche Zag zu verweisen : sondern nach der Cammer : Gerichts : Ordnung zu erledte gen sind?
- III. Ob in denen Fallen, die ben entsiebender Gleichbeit der Stimmen, an den Reiche- Tag nicht zu verweisen : sondern nach der Cammer: Gerichtes Ordnung zu erledigen sind, dem Herrn Cammer: Richter durch ein Vorum decisivum nicht den Ausschlag zu geben gebühre?

Ich hab keine andere, ale diese Ordnung erwählen können, weil ich eines Theile dem V. Atrickel J. 33. segg. des Westerphälischen Friedens habe nachfolgen mussen, den dandern Theile die kuntige Libandhung zeigen wird. dass vor allen Oingen die unter die Ausnahm gehörige Fälle bestummt werden nunsten, um die noch übrige (welche unter der Kegel bleiben, und in denen der Herr Cammer: Richter sich eines Voti desisvi zu gebrauschen, nach der Cammer: Berichtes Ordnung und dem Herkommen berechtiget ist hernach desso zwerläßiger anzeigen zu können.

erste der eine eingeschiefen fie sogen Alleren, were Red oreit

(CO)

Erfte Frage:

In welchen Fallen, nach dem Westphalischen Frieben, per modum exceptionis à regula, die Paritas Judicantium utriusque Religionis 311 beobachten ? und wie sie, wenn die Benfiger in gleiche Meinungen sich theilen, an ben Reichs : Zag zu verweisen sepen ?

dan : 1000 and Lange of the comment of the Lange of the comment

some Releaver's flares . fig

Ren allen Gerichten ailt in Regula die Mebrheit der Stimmen: denn ben fo verschiedenen Gesmnungen derer Menichen, ift felten zu erwarten, daß alle einerlen Mennung fenn werden.

6. von 3dflatt Differt, de Jure majorum in Conclusis formandis Cap. 1. 5.35. feag. & 65.-70.

In der erften Cammer : Gerichts : Ordnung von 1495. wurde Deswegen Tit. 1. f. i. gleich im Unfang veroronet:

Bas der mehrere Theil in einer Sache erkennet, baben foll es bleiben.

und eben dieses ift auch in der Reichs : hofraths : Ordnuna Tit. V. S. 15. verseben:

2Bann nach beschehener ersten und andern Umfrag, Die Rathe alle vernünftig und wohlbedachtig votirt haben, fo folle aledann unfer Reiche : Dofrathe : Prafident, nach dent. was die mehrere Stimmen unferer Reiche : Dofrathe geben, befchliefen, und derfelben mehrere Stimmen billig den Fürgang haben,

8. 42.

Bon diefer Regel ift ohne dringende Roth und die erheblichfte Urfachen nicht abzuweichen, weil sonft die Rechte = Sachen keinen Ausgang nehmen können. So bald aber Umffande vorhanden find, in welchen es nicht rathfam, die Majora durchzuften, weil fie in dem Staat ju innerlichen Diffidiis und ichabitchen Berwickelungen Mulaf geben konnten; fo bald ift dem gemeinen Befen felbft baran gelegen, daß darinn die Dehrheit der Stimmen nicht gelte, fondern davon eine Ausnahm gemacht werde.

> G. von Icffatt Differtat. de Fundament. & Hiftor. Exceptionum à Jure majorum Cap. I. 6.5. segg. & 6.17.

Enfte Grane:

In welchen Sällen die Paritas Judican-Religionis 3u beobachten? und wie fie, wenn die Bevs finer in aleiche Mernungen fich theilen, an den Reichstaa zu verweisen feven ?

Ben allen Ges richten gilt in Regula die Mebrheit der Stimmen, u. Dieseift auch ben benen Reichs. Gerichten eine geführt.

Don dieser Regel fonnen auserheblichen Urfachen ges wiffe Musnabe men gemacht

28 ((()

Mus folden muide im Beftphalifchen Fries ben verordnet, clefiafticis, ur do politicis, inter utriusque Religionis Status, Die Majora Catholicorum nicht gelten : fondern paritas Judicantium beobachtet. und folde, eveniente votorum paritate, an ben Reichstag follen permiefen merben.

Diefes erflaten

fo oft nur ein

es mit einem Catholischen gu

thun hatte, Die

Gleichheit ber

Religion ju bes obachten, u.fel=

bige, wenn Pa-

ria entstehen, an ben Reichs.

Tag zu verweis fen fenen.

Evangelischer

Solche dringende Staats : Ursachen waren vorhanden, von denen Majoribus Catholicorum abzuweichen, ale die A. E. Berwands ten die bende Reichs-Berichte, fo lang fie nicht in Gleichheit der Relis gion bestellet waren, in Religions Sachen (S. 4. 8. 9. 11. seqq.) gar nicht anerkennen wollten. Bie nun diefes mit eine Urfache des drepfigjährigen Kriegs ware, und die protestirende Stande darauf so sehr bestanden sind, daß sie mehrmablen gedrohet haben: die Paritas Judicantium fepe mit Rugeln und Degen einzuführen; fo haben endlich die Catholische im Westphalischen Frieden, als eine 21use nahme von der Regel, (41. 42.) nachgeben muffen, daß in causis ecclesiasticis, ut & politicis inter utriusque Religionis status, sie feine Majora machen : sendern paritas Judicantium beebachtet : und eveniente votorum paritate, folche an den Reichs- Zag follen verwiefen werden. (S. 16, 38.)

44.

Weil es also im Denabructischen Frieden Arcic. V. 6. 54. und einige Dahin, bag so wohl in der Reichs : Dofrathe : Ordnung Tic. V. S. 22. benfet: daß jewohl geift : als welt iche Sachen (Caufe ecclefiaftice, it if politice) geist als welt: io awifchen denen Catholichen und Augipurguchen Confesions : Bers lichen Sachen, wandten schweben, mit Zuziehung benderseits Affessoren in gleicher Angahl ber Religion, folien entschieden werden, (9. 38. 39.) in dem Reichs: Abschied von 1541. S. 29. auch so wohl Religions = ale and bere Sachen eingestellt worden; (S. 8.) und eie Protestwende ben den Wetrobalischen Friedenshandlungen ausdrücklich begebret haben. daß in geift und weltlichen Sachen die Gleichheit der Religion muffe brobachtet werden; (S. 19.) fo find einige des Dufürhaltens, bag ohne Unrerichted in alien Sachen, wenn nur ein Catholifcher es mit einem Evangelijchen gu toun hatte, diefe Gleichheit der Reite gion beobachtet : und wenn Paria entstünden , felbige an den Reiche-Zag muffen verwiefen werden. (S. 16. 17.) Genniges in Mednar, ad Inftrum. Pac. Artic. V. J. 54. lit. f. gibt davon die Uriache an: weil die Erfahrung bezeuge, daß in Strettigkeiten zwischen benderlen Res ligions Bermandten, nicht so wohl auf die Sache selbst, ale auf Intuitum personarum gesehen wurde, und ein jeder Richter für seinen Glaubens. Genossen mehr, als für den andern geneigt sey. Der Herr von Ludolf scheinet, in der unten (§. 47.) anzusührenden Stelle, auch dieser Meynung gewesen zu seyn.

S. von Mosers Reichs Sofraths Proces Part. II. Cap. 11. 5. 8.

45.

Mus benen Stiedensband: lungen erhellet aber, daß unter

Siebet man aber die Weftphalische Friedens: Sandlungen genau ein; fo erhellet daraus, daß unter weltlichen Sachen nur folthe verstanden werden, die eine Absicht auf die Religion baben: denn

(四句) 29 ((四句)

denn im ersten Religions: Frieden von 1532. find nur Rechtfertigun: weltlichen Sagen, in Sachen den Blauben belangend, eingestellt worden, perftanben (S. 4.) und Raijerliche Majestat erklarten, daß unter diesen keine, als würdliche Glaubens Sachen begriffen fenn follen. (§. 6.) Die Protestanten baben felbit nur Dersonen und Guther darunter verstanden, die von Religions Sachen herfließeten, und die Schmalkaldische Bunds = Berwandte hielten dafür , daß das Cam= mer = Bericht, fo lang es in Bleichheit der Religion nicht besteilet war, nur in geiftlichen ; in blogen weltlichen Sachen aber nicht recufirt werden tonne. (S. 7.) Es wurden deswegen in dem, den 28ten Jan. 1541, von Raiferlicher Majeftat in Das Reich erlaffenen Edict auch nur die Processe eingestellt, welche die Religions Sache belangen, oder unter dem Schein der Religion davon herrühren, und sowohl in dem Paffauischen Bertrag von 1552. 9. 11. und 12., ale dem Religione : Frieden von 1555. S. 106. und der Cammer- Gerichte- Ordnung Part. I. Tie. III. §. 3. ift allein von Res ligions : Sachen die Rede gewesen. (§. 8.) Die 21. C. Bermandte haben deswegen die Reiche : Gerichte auch niemalen anders, als in Religions : Sachen, (in causis ecclesiasticis & ex Pace religiosa promanantibus) recufirt. (§. 9. 15. 24. 27.) Alle daher auf dem Reiche-Zag von 1641. die Catholische ihnen vorgeworfen:

then nur folde merben, die eis ne Absidit auf die Religion

daß fie gleich eine Religions = Sache daraus zu machen suchten, wenn nur ein Catholischer es mit einem Augspurgischen Confessions : Derwandten zu thun batte: Die Evangelische wurden ja in andern Sachen, die damit keine Gemeinschaft baben, die Majora nicht au hindern begehren;

so haben sie es von sich abzuleinen gesucht:

ungutlich werde denen Evangelischen zugemeffen, ale waren fie gemennet, wenn fie mit einem Catholischen ju thun batten, gleich eine Religions : Sache daraus zu machen. (\$. 16. 17.)

zum deutlichen Kennzeichen, daß sie ohne Unterschied nicht in allen s sondern nur in Sachen die Religion belangend, eine Gleich= heit begehret haben. Weswegen sie auch in ihren ersten Gravaminibus, die fie ben denen Friedens : Sandlungen übergeben, nur von geistlichen Sachen Erwehnung gethan, die fie deswegen dem Reiche : Hofrath nicht untergeben könnten, weil alle Reiche : Pofrathe Catholifch feven. (S. 19.) Die Raiferliche erklarten daber, daß in allen Sachen, fo auf einigerley Weife fich zum Relie gions : Wefen bezogen, (in caufis ex pace religiofa descendentibus) am Reichs : Pofrath eine gleiche Anzahl der Religionen folle niederge: fest werden. (S. 21.) Als hierauf die A. C. Berwandte wahrenden Friedens : Handlungen , die Concurrenz des Reichs : Hofrathe von neuem nicht annehmen wollten, widersette ihnen Graf Trauts mannsdorf:

ER) 30 (ER

Das hatten sie gethan wegen der Religion. Nim wollsten Kauserliche Majestat in Religions. Sachen pares numero constituiren.

Ecclesiastica wolle man ohne Ursach von Sof abziehen, weil ja parieas Judicantium admittirt. (§. 28.)

Und als der Kaiserliche Gesandte Dollmar in einer Conferenz sich auseitete, das Kaiserliche Majestät erdietig seinen, den Reiche Dofrard von derholten Keligionen zu beschen, das Graf Teaurmannedorf seldzie wohlbedächstich nur auf eause religionis eingeschränket. Die Protestanten baden auch seldst, in east pariatis Votorum, die Verweitung an den Reiche Zag, nur in eause exercitum religionis, donaque ecclesiastica concernentidus, begehret; (§. 24.) und mehr haben die Catholische niemals zugegeben, als das nur eause ecclesiastica, cause quælidet Religionem concernentes, wenn darin Vora paria entstünden, and den Reichestag sollen verwiesen werden, (§. 26.) oder wie es hervnach deutlicher erkläret wurde:

ut causa ecclesiastica & NB. AB HIS DEPENDENTES POLITICE (a) inter Catholicos & Augustana Confessionis Status pari numero judicentur (s. 8.)

S. von Meiern Acta Pac. Westph. Tom. IV. pag. 56. seqq.

Wer siehet also nicht em, daß ben dem Westphälischen Frieden alein von weltlichen Sachen die Rede war, die einen starken Linfluß in die Religion hatten, und in diesem Verracht vor wurchtele Religions: Sachen varen eine Mitursache des dreußigiabrigen Kriege, und nur in diesen baben die protestirende Stande eine Gleichbeu der Religion begehret, damit sie von denen Carbolischen sich keines Uebergimmnens zu befahren hatten. (§. 8. in fine.) Es konnten daber auch nur diese, und keine bloße weltliche Sachen in dem Frieden begriffen sehn.

Cum enim hæ publicæ Rationes in causis mere civilibus non fuerint: quis idem in bis dixerit?

Durch den jungern Reiche : Abicbied S. 191. wird diefes noch mehr auffer Zweifel geficht : benn dasilbft heiffet es:

Die Majora follen in causis politicis gelten, doch weiter nicht, als dem Instrumento pacis gemats.

Die Regel wird also festgesett. Die Ausnahme soll aber im Westsphälischen Krieden liegen. Die Majora sollen nehmlich in causis polinicis regularier gelten, diezenige causas politicas ausgenommen, die einen Einfluß in die Religion baben, in denen nach dem Die nabrücklichen Krieden dieselbe nicht gelten = sondern parieas Judicantium statt haben solle.

(a) Ben benen, über bie Reichs, hofrathe: Ordnung Unng 1644, von des nen Reichs, Standen gemachten Erinnerungen, haben die 21. C. Berstvandte

wandte nur Religione Sachen, und was davon bependiret, oder Religione : und geiftliche Guther Sachen unter denen, worinn die Paritas ludicantium ju berbachten fen, verftanden. (6. 46. a.)

G. Don Meiern Alla Comitial. Tom, II. pag. 274. 280. 282. und 286.

Oon Jeffratt Disfert. de Causis Religionis à Jure Majorum exceptis Cap. I. 9. 7.

Gegen dachenige, trace, 44 ... (5 44.) anführer, und toef-

Die muffen aber die weltliche Sachen beschaffen senn, wenn Wie muffen bie sit einen Einfluß in die Religion baben sollen? der freybert welftiche Sachen bestadten Dist. de causis, m. quidrus status Imperu m partes einer schaft den bestadten de sure majorum exceptis Cap. 11. §. 23. segq. halt dazur, daß respectius einen Einstaß nide Religionem nichte auders sey, als:

cum causæ politicæ ita sunt comparatæ, ut facile uni reli-GIONI, fi contra eam decidantur, GRAVE DAMNUM inde oriri postit.

Dieser Meynung ist ebenfalls Dechberr in Consultat. Forens. Cap. LXIII. num. 5. pag. 315. und in Cancord. suprem. Tribunal. Cap. 1V. Sect. II. num. 17. pag. 30. indem er faget:

sub causis politicis eas saltem intelligi, qua reflexionem aliquam ad intuitum vel Interesse religionis, non fictum affectatumve, sed qualificatum babent.

Ge muß also nicht bloß einem Glaubene: Genoffen, (S. 47.) sondern Der ganzen Religions Derfassung (toti rei Catholica vel Augustana Confessionis,) durch eine folde Entscheidung ein beträchtlicher Schade jugeben: Es muß ein wurtliches Imeresse oder Gravamen commune Religionis per je, aut per consequentiam tale vorhanden fepn; (a) und aledann ift keinem Theil zu verdencken, wenn er sich Durch die gegentheilige Religions- Berwandte nicht überfrimmen lafit, fondern nach dem Weftphaltichen Frieden die Paritatem Judicantium beaehret; ben entstehender Bleichheit der Stimmen der Affesioren ben-Der Religionen aber, fich an den Reichs= Tag wendet. (g. 28.) Da= bingegen muß, nach der ebemalig = Chur Sachfischen Meuserung, (§ 10.) daben nicht fo febr fuspicionibus indulgiret werden, sondern ein Theil deme, fo beffere Rationes bat, weichen, und leidentliche Mittel nicht ausschlagen.

6. Bohmer de Gravamine communi.

(a) Diefer Mennung find felbft die 21. C. Dermandte in bein, ben 23ten Man 1716. an Kaiferliche Majeftat erlaffenen Schreiben gewesen, mo fie ausdrudlich erflarten :

Sie feben gar nicht gemennet, aus ledigen Nechte ; gange Glaubens Sacben gu machen. Es feben aber nicht allein Religions Sacben, wo directe von der Religion gehandelt mondail big wurde, sondern auch, wo die Religion nur indirecte interesseret ware, und NB. Schaden levden könnte. Aus welchem Grund allein im Ofnabruchichen Frieden Artic. V. g. 8. 9. 51.

53. 54.

ED) 32 (ED

53. 54. verordnet sen, daß in cause religionem, siese directe, sive indirecte concernentibus teine Pluralitas Votorum statt sinde, sondern Paritas Religione heraus famen, die Sache an den Neiches Zagremittirt werden follte.

S. Sabers Staate: Cangley XXVII. Theil pag. 753. Seq.

6. 47.

Ein gegentheis liger Scheins Grund wird beantwortet,

Gegen dasjenige, was Senniges (§ 41.) anführet, und welches die Catholische, bei denen Friedens- Dandlungen, ebedessen von denen Prorestauren besorger haben, dass sie nehr auf intaitum personarum, als auf merita cause seben wirden, (§ 16. 17, 25.) hat der Richtes Abichied von 1654, beilsame Vorsbung gethan, indem § 157, dek Kalsserlichen Cammer- Gerichts Bensitzen ernfilich besolden wird:

daß sie keinesweges in ein soder anderer Religions. Sas chen, derselben, oder denen streitenden Partheien 318 lieb oder leid, im Fall entsichender zweigaltiger Mersnung, auf die ein soder andere Seiten sich lencken, sondern wie das ihnen, als Sacerdoidus und getreuen Dorsstelbern der beilfamen Justiz und ihren geleistetem Pstichten nach, gebuhret, den geraden Weg hindurch geben und ein jeder, was er den Rechten, Neichs-Constitutionen, Religion; und Profanzieden, auch dem Instrumento pacis gemäß zu sehn besindet, ohne einigen ans derwärtigen Respect oder Absehen, erkennen deswegen auch die Rationes, Ursachen und Motiven seines Vost, sand die Rationes, Ursachen und Motiven seines Vost, sand die Rationes Recten und erngemelsen Reichs Berordnungen gemäs, oder nicht im Schristen übergeben und wenn sich besinden würde, daß ein: oder anderer nicht ex Justina, sondern ex afsetu gesurteilt, derselbe liem sum gemacht haben: und dem Syndicaru unterworsen sein solle.

Dierauf wird im jungern Distations - Abschied fich bezogen, und 5.73. weiter veroronet :

da man ben gegenwartiger Visitation wahrnehmen mussen, das in verschiedenen Sachen die Bensiker bender Religionen ohne Noth sich theilen und paria Vota zu machen pfleogen, solches aber gemeiniglich aus einem unzeitzigen- in denen Reichs- Geschen so ernstlich verbottenen Religionso- Eiser berrühret; als ist der ernstliche Vesehl bienut, das die Vesehlser in derzleichen Jällen, die Sachen wohl und umständlich erwegen, allen ungebührlichen Lifer ber Seit segen, und nichts, als die sehwere Pflichte, vor Augen haben, oder gewärtig son sollen, daß, nach dem Innhalt des Jüngern Reichs-Abschieds, gegen die Liebers tretter verfahren werde.

Mun mennet zwar Herr Affessor von Ludolf in Commentat. Systemat. Sect. 1. 5.4. Num. 8.

Quibus

愛愛) 33 (愛愛

Quibus legibus optimis obtineretur haud dubie finis defideratus, si etiam bominum affectus of ingenia ita corrigi possent, ut in causis religionem concernentibus studia partium ex animis quoque evellerentur: Hoc vero in votis esse magis, quam in ipe, experiuntur ii, qui negotiorum tractationi interfunt. Hinc talem plerumque exitum nanciscuntur ejusmodi causa, quali affectu, moribus, studiis imbuti sunt, qui eas tractant. (Diches wird von Sacerdoribus und getreuen Borftebern der beilfamen Justig wohl niemand glauben) Inordinatum Zeli vitium neutra partium fibi patitur objici. Interim rariora deprehenduntur exempla, ubi ex Catholicis aliquis propter talia gravamina Judicis auxilium implorare necessum habet; plura vero, ubi gravatos se queruntur Augustanæ Confessioni addicti. (Die Catholische haben dieses ben den 2Beftobalischen Friedens : Handlungen von den A. C. Berwandten am meisten besorget: (§. 16. 17. 25.) Pari jure utrosque uti atque frui, Leges Imperii volunt; ergo & pari, & affectu Judicis o voluntate.

Sollten aber diese menschliche Leidenschaften nicht zu mäßigen sem? Die Libertas votorum bestehet ja nicht in einem eigensinnisgen und ohnbeschränkten: jie placet, sondern die Bevsisker sollen staatliche Ursächen ihrer Meinungen anführen, damit man sehe, ob sie denen Rechten gemäß seinen. Dabin sind sie in denen Reiche - Geseten angewiesen, und darauf ist das Directorium genau und schärfest zu sehen berechtiget. (a)

6. von Jeffatt Dissertat. de Jure Majorum in Conclusis formandis Cap. 1. 5. 46.

Don so großen Mannern ist obnedas keinesweges zu vernuthen, daß sie nicht ex justicia, sondern ex affektu urtheilen sollen. Es wird auch hoffentlich niemand glauben, daß es in der Willkühr eines sieden siehe, die Gesche zu vereiteln, und daß es keine Mittel gede, sie aufrecht zu erhalten. Wem ist noch eingefallen, zu behaupten, daß derlen Bergeh- und Uebertretungen die Rechte selhhi aufheben sollen? Die Beschanfts, daß die, gegen den unzeitigen Religione-Ester vorzhandene Gesche nicht beobachtet würden, kann keine Ursach abgeben, daß deswegen in allen Sachen, wo nur ein Protestirender Reichsschand es mit einem Catholischen, wo nur ein Protestirender Reichsschaft der Stimmen, der Affesson ut thun hat, ber entstehender Gietchesteit der Stimmen, der Affessons zu thun hat, ber entstehender Gietchsteit Ver Stimmen, der Affessons zu thun bat, ber entstehender Gietchsteit Ver Stimmen, der Affessons (S. 45.) die Verweisung an den Reichszag gescheben zund kein ander ausgebiges Mittel ber denen Reichssertichten statt baben solle. (§. 16. 17.)

- 5. Bohmer Diff. de remed. Syndicat. adverfus Sentent. Camer. Cap. 11. §. 8.
- (a) S. Cammer, Gerichte, Ordnung Part. I. Tit. XIII. g. 1. und 3.

 Die Beoffiger des Cammer, Gerichts follen in keiner Sache, fie fen fo gering, als fie immer wolle, allein auf ihr Gurt Sache,

ED) 34 (ED

duncken oder eines jeden erwogene Billigkeit, oder eigen fürgennumens und nicht den Nechten gemäß informitres Gewissen, sondern auf des Neichts gemeine Nechte, Abschied, und ber diesem Neichts-Tag aufgerichtem Frieden, in Religiones und andern Sachen, auch ehrbare Ländische Ordnungen, Statuten und redliche Gewobnbeiten der Fürfenthamen, Herzschaften und Gerichten, (die für fie gebrach werden) vermög ihres Eide, Itribeil fassen auch aussprechen.

So aber der Cammer-Nichter und Benfiser sehen und vermerken werden, daß einer unter ihnen sich in Jasiung der Utrheil anders, dann Ordnung und Phiche ihm auskagen, daß ten und erzeigen soder sich i obne verkrimißig gegründere Ursachen, össentlich in seinen Votze der Singularrat, gesähre sicher Weiß ostnucke und pertinaciter besteißen würde, dens selben söllen sie bez ihnen nicht gedultern, sondern vom Geseicht hinweg weisen, und, gegen ihn, vermög der Ordanung, unter dem Treel, von Unrüglichkeir der Zeyssisser, bandlen und vollsabren.

Reiche : Sofrathe : Ordnung Tit. I. g. 15.

Die Reiche Sofiathe sollen mit nichten einigerlev eigensinnige Meynung denen Reiches Besegen, landischen Gewohnbeiten und Kaiserlichen Rechten fürziehen.

Ferner Tit. V. g. 9.

Unser Prasident solle keineswege gestatten, daß einer von unsern Kathen sein Vorum andere, dann denen gerichtlichen Acten und Documenten suschge, nach denen Reichs-Consistietionibus und gemeinen Rechten sormire, dazu auf vernung tige und genugsam erhebtliche Ursachen sundtre, daß nicht unbedachtige Majora, oder andere Inconvenientien durch eigensinnige Vota verursacht werden.

Godann Tit. V. g. 14.

Do wohl einem jedweden Nath gedühret und oblieget, feine Geinme frey und nach seinem betren Wossen gu erdnen; so sollen fich doch unster Neiche "Josephe aller unziemtlichen Singularität gänzlich entäusen; und da einer sich derselben vorseslich und gesährlich, oder aber solcher Opinionen, die Eeinen Grund haben, annehmen, und darinnen eigenstinnig öfter beharren wollte, (dessen Wert ihns doch gar nicht verschen) so solle unser Prassent dem einen benienen, und darinnen eigensfagen, denzengen aber, so sich darau nicht sebren wollte, Uns nahmhaft machen, um die Nordburft dagegen vorzunehmen.

§. 48.

Aus den oben (§. 38. 39.) angeführten Worfen des Ofnabrückischen Friedens Artie. 5. 5. 54. und der Reichs: Potiaths: Frduung In. 1. 5. 2. ist zu erschen, dass so wohl geistliche, als die davon abhangende (§. 46.) welt iche Sachen, per modum exceptionis d regula, nur in drey Fallen (wenn sie

1.) zwiichen Catholischen und A. C. Bermandten Reiche-Stanben schweben, oder wenn

2.) ein

In dreven Sällen wird paritas Judicantium beobachtet; eveniente Votorum paritate aber,weiden sie an den Reichs-Tag verwiesen:

(原本) 35 (源等)

2.) ein drifter von einer andern Religion daben interveniret; menn fie die oranial weniger nicht

3.) wenn ein Reiche-Stand von einem Mittelbaren einer andern Religion belanget wird)

mit Zuziehung benderfeits Affessoren in gleicher Anzahl entschieden: und ben entfrehender Gleichheit der Stimmen, an den Reiche = Zag muffen verwiesen werden.

Gpangelische, 1.) als actores, odet 2.) reos, oder 3.) als intervenientes intereffiren.

Genniges in Meditat. ad Instrum. Pacis Artic. V. J. 54. Lit. H. ift zwar des Dafürhaltens, daß die Worte des Wefiphalischen Friedens:

inter Catholicos & Augustanæ Confessionis status, vel inter hos folos vertentes, De Barron ad

Der vierte Sall, wenn nem Lutheras ner und Res formirten Streit ift,

dabin zu verfteben, daß, wenn eine Sache zwischen einem Que theraner und Reformirten ftreitig : die Gleichheit der Religionen ebenfalls zu beobachten ware. Wovon die Urfache in der alten Bebaffigkeit der Lutheraner gegen die Reformirten liege: (a) 2Bce: megen diefe lieber die Catholische zu Mitrichtern, ale die Lutheraner allein gehabt hatten.

(a) G. Sabers Staats: Cangley XLII. Theil pag. 502. fegg.

Bonta socian R and a mos in & 50. monop da

Bleichwie aber die Lutheraner und Reformirten unter fich fei= mirbirrigbagu nen Rrieg batten; fo find auch ihre Streitigkeiten tein Borwurf Des gerechnet. Westphälischen Friedens gewesen: denn obschon die A. C. Berwandte es Anfange begebret haben:

ut in causis politicis, etiam inter Evangelicos solos decidendis, pares numero ab utraque Religione adhibeantur. (§. 28.)

und dieses von denen Raiserlichen, ale ein Vorschlag, den sie vor fich thaten, auch zugegeben worden; (§. 29. 32.) fo find jene doch in der Folge darauf nicht bestanden, vielnicht haben einige dafür gehalten :

> 280 Lis inter Evangelicos tantum versirte, sollten Feine Cas tholische Assesson mit augezogen werden. (S. 33.)

Und nach diefem Sinn ift im Weftphalischen frieden Artic. V. J. 54. und der Reichs : Sofraths : Ordnung Tit. II. 6. 7. ausdrücklich verseben, daß in Sachen, die einerlen Religions= Bermandte betreffen, allein Commiffarii von derfelben Religion er= nennt werden follen. Sie waren am Ende, (wie aus einem Bes richt des Würtenbergischen Besandten zu erschen) wohl damit zu= frieden, daß

Municipal (A)

3 2

in Sa:

經濟) 36 (經濟

in Sachen, die Evangelicos, swe Actores, swe reos, swe Intervenientes interessiren, Assessores in pari Religionis numero deputiut werden sollen.

G. von Meiern Tom. V. pag. 496.

Die von ihnen an Hand gegebene Formul: (§. 29.)

Et hæc omnia in causis Statuum obtineant, sive actores illi, sive rei, sive intervenientes:

fo wohl, ale die Worte des Weftphalischen Friedens geben auch deutlich zu erkennen, daß sie nicht anders, ale so zu versteben seven:

Inter Catholicos & August. Confess. Status, VEL inter hos folos (id est, folos Catholicos & Augustan. Confess. Status) vertentes, VEL quando, vinus quidem Religionis litigantibus, tertius tamen diverse Religionis Interveniens est.

Dieses sehet die Reichs-Sofraths-Ordnung In. I. g. 2. ausser Bweifel; maffen es darin benjet:

so zwischen Catholischen und Augspurgischen Consessions Derwandten soweben, oder auch, wenn Castholische wider Catholische streiten, und der tertus interveniens ein Augspurgischer Confessions Berwandter ist.

Welche Meynung dann ben dem Cammer : Gericht angenommen ift: Denn, ale der Reformirte Affessor von Dankelmann in Protocollo pleni erinnerte:

daß par Affesforum numerus in denen, die Entheraner und Reformirte betreffenden Sachen nothig ware;

Sind die übrige einer andern Mennung gewefen. Ge ergienge daher den 12ten Febr. 1679 folgendes Conclusium:

daß die Pluralitas Votorum, verindze bieheriger Observanz, in causis inter Reformatos, aliosque Augustan. Confess. status vertentibus zu attendiren, und nicht eben æqualis numerus Assessivam urriusque Religionis daben erforægir werde. Und solches so lange, die von Zhro Raiserlichen Majestät und des beil. Röm. Reichs Ständen ein anderes constituit werde.

S. Electa Juris Publ. Tom. VII. pag. 616.

Der Sinn des Westphälischen Friedens gebet also lediglich das hin: daß, so oft zwischen zwenerlen Religions - Verwandten Reiches Ständen, (a) entweder allein, oder wenn dader nur ein dritter von einer andern Keligion interveniret, obischon die Haupffreitende Theile einer Religion zugethan sind, paritas Judicantium solle beobachter werden.

6. von Jaffatt Disfert. de causis Religionis à Jure majorum exceptis §. 35. 36. 37. 6 45.

Tertor ad Recess. Imper. noviss. Diss. I. Thes. 35. Deciber Consultat. Forens. pag. 316.

(a) Unter

27 (

(a) Unter die Stande wird im Westphalischen Grieden Artic. V. 6. 56. und der Reiche . Zofrathe : Ordnung Tie. V. f. 22. die ohnmittelbare Reichs - Rittericaft miteingefoloffen. Loncter de Gravam. extrajud. Cap. VI. g. 28. num. 9. pag. 550. hat alfo, indem er das Gegentheil Behauptet, fich febr geirret.

6. mag T. in all ordino as day here;

Rur in benen (S. 48.) vorangeführfen drey Fällen, follen baber nach dem Weftpballichen Frieden, als eine Ausuahme von der Regel, die Berhicher in gleicher Augabl ber Religion mebergefetet wer-Den. (S. 38.) In allen übrigen bingegen bleibet es ben der Regel:

daß die Mehrheit der Stimmen gelte. (S. 41.)

Bie geschiehet aber diefes ben denen Reichs-Berichten? Um Cammer: Bericht kann es, durch die gewöhnliche Anordnung der Senaten in Gleichheit der Religion, leicht bewerckftelliget werden. Am Reichs : Hofrath hingegen find nur fechs A. C. Bermandte Reiche : Hofrathe,

> damit auf begebenden Kall, die Bleichheit der Richter von bender Religion objervirt werden moge.

Ge fann alfo dafelbft nur fieta paritas Judicantium fratt baben, Die jes Doch eben die Burctung bat, ale die wahrhafte Gleichheit der Riche ter von benden Religionen.

S. Mofers Reichs : Bofraths : Proces Cap. V. J. 3. at rong by pag. 131.

Dechere in Concord. Suprem. Tribunal. Cap. VI. pag. 46. Buchifch ad Instrum. Pacis Art. V. Obf. 60. pag. 405.

american sur a complete of S. in 53.00 staffer abor

Decherr mennet in Consultat. Forens. pag. 316. und in Concord. In Religiones suprem. Tribunal, pag. 31. daß, wenn allein von Ertennung der Processe in causis ecclesiastries die Frage, die Gleichheit der Relie gion am Cammet : Bericht (a) fo tvenig, ale benim Reiche : Dofrath nothig sen, die Sache ware denn von der ausersten Wichtigkeit, (b) oder die Paritas murde ausdrucklich begehret. Weshalb alles dem Ers meffen des Directorii heimgestellt fen. Allein in Religions : Gas chen ift allemal ficherer, wenn auch ben Erkennung der Processe Die Gleichheit der Religion beobachtet: und ben dem Cammer: Gericht die Ertramdicial Genate fo bestellet werden.

(a) Es find zwar die Genate durchgebends in Gleichheit der Religion ans geordnet. Diefes wird aber doch in Ertrajudicial ober geringffigigen Judicial : Sachen, wenn fie jumal nur Privat : Perfonen betreffen,

In jenen drey Sallen (6. 48.) wird also nur Paritas kelioionis beobache tet. In allen übrigen gilt die Mehrheit ber Stimmen.

Mie nesthiehet aber Diefes ben Berichten ?

Sachen wird fo wohl bey Frfennung ber Processer

ER) 38 (**ER**

nicht allezeit beobachtet, sondern die Genate find auch zuweilen in Ungleichbeit der Religion befett.

Tafinger Institut. Jurisprud. Cameral. 6. 314.

Die A. E. Bermandte haben doch mehrmalen erinnert, daß die Paritas Religionis, so wohl ben Erfenne und Abschlagung der Processe, als auch ben Endurtheiten, nach dem Instrumento Pacis Artic. V. 3. 54. genau und ex officio zu observiern fet.

G. Dfeffinger Vitriar. illustr. Tom. IV. pag. 651. feg.

(b) Es werden daber gegen Reichsfrande nie Mandata erfannt, als in einem Ertrajudicial. Senat von gleicher Angahl der Religion.

§. 54.

als wenn definicive zu sprechen, die Paritas Judicantium beobachtet. Adionto

If aber in diesen Fällen (§. 48.) definitive zu sprechen; muß die Paries Judicantium, wenn sie auch nicht begebret wird, von Annes wegen beobachtet und muß allenfalls von dem Referenten erinenert werden.

§. 55.

Wenn aber in einer Religions Sache, Wenn nun in einer Religions Sache die Benfifter in gleiche Meynungen sich ibeilen, wie wurd es alledenn gehalten? Dieses kann auf zweigerlen Art geschehen:

- a.) Wenn die Catholifthe auf eine = und die Augspurgifche Confesions-Berwandte auf die andere Seite fich schlagen.
- b.) Wenn zwey oder mehr Catholische, mit einem Augspurgie schen Confesiones Berwandten Affessoren eines und hingegen die übrige in gleicher Anzahl, obischon nicht einer Religion, eine andere Meysnung fassen. Zenes wird paritas in Religione, und dieses paritas in numero genennt.

6. Decheev Confultat. Forens. pag. 318.
Desselben Concord. suprem. Tribunal. pag. 32.
von Jöstatt Dissert. de causis Religionis à Jure majorum exceptis Cap. 1. §. 43.

§. 56.

so wohl ben Erkennung der Processe, Menn in Religions - Sachen, bloe bey Erkennung der Processe, zwischen einem Catholischen und A. C. Bertwande ten Reiche - Stand, eine parius Votorum in Religione entstehet; so meynet Dechberr in Consultat. Forens. pag. 320. sag lieber die Processe in dubio zu erkennen - oder wenigssen ein Provisional - Mittel ausstudig zu machen, wie denen Partheyen einstrellen zu bestehn few. (a) Er giebt davon die Ursache an: weil der Westphalische Friede nur von Causis dijudicandis rede, wodurch denen Reichsgeerichen, in blosser Erkennung der Processe, die Hande nicht so sehr

Cum

EN) 39 (EN

Cum enim Comitia non semper habeantur, de Judice sane, qui læsos juver, prospiciendum. Magna autem inde Barbaries oritura esset, si læsi turbative sine omni Juris ac Judicis spe, alterius oppressionem pati tenerentur. (Vid. §. 57. not. c.)

Es schlet aber an Benspielen nicht, daß auch über die blosse Extennung der Processen, sowohl in denen Extrajudicial-Schaten : (b) als wenn hernach eine Adjunctio geschehen, so gar in Plendparia in Religione entstanden: (§. 55.) Mithin die Sade, nach dem Westphalischen Frieden, an den Reichs : Tag hat mussen versen wersen werden. (c)

- (a) Ein solches Orovisional, Mittel ift vor zwölf Jahren in Sachen der Fräulein von L. wider von L. bey dem Cammer. Gericht erwöhlet worden, als erinette Fräulein (nachdem sie den geiftlichen Stand verslassen und in Ausghurgische Conschion angenommen.) auf ihren Erdstheit geklaget hat. Die Catholische bielten dafür, daß, weil sie den Gemagnan in das Closter auf ihr weltsiches Wermögen Werzicht gerban, diese den estektum einelne haben mütte, daß sie darauf keinen Anfpruch mehr bätte; die A. C. Berwandre hingegen glaubten, daß sie nur redus sie kantidus, wenn sie gestsich bestehen wirde, resignierer da fie aber das Closter vertassen, und nun eine im Neich zugelassen Verlägten Art. V. 3.3. von ihrem Erdstell auch ausgeschlossen werd, das eine Desigdonen ad paria. Es wurden ihr also einsweilen nur provisionaliter Alimenta zuerkannt.
- (b) In Sachen des Maurers Gesellen Müller, wider die Maurers Ges schworne und den Magistrat zu Franckfurth, sind noch in diesem Jahr über die Frage:

Ob bey benen Zünften auf den Besieffand von 1624, als ein annexum Religionis, zu seben sen? oder ob jemand alleindeswegen, wenn er schon als Bürger angenommen worden, von dem Meister Wecht könne ausgeschoffen werden, weit Anno 1624, kein Catholischer Meister in der Zunft gewesen?

Paria entftanden, und als darauf adjunctio fenatus gefcahe, ift den 15ten Man 1767.

auf Bericht und Gegenbericht das gebettene Mandatum de non contraveniendo dispositioni Pacis Osnabrugenste, neque implorantem propter prossissionem Religionis Catholica ab edendo artis specinime & interim operis Boethorum repellendo, potius sententiam die 27. Augusti 1765, latam cassando, sedoch nut C. C. erfannt worden.

G. Rirchheim Versuch von dem Reiche , Stadtischen Entscheidunge ; Biel.

Strubens Meben : Stunden IV. Theil 46. Abhandt.

(c) Ich finde biervon ben Deckberrn in Vindic. ad Blum. pag. 450. vom 23ten Aug. 1659. das erste Benfpiel, wo in Plano darüber gerath-schlaget wurde.:

9 2

Das vor ein Decret ju ertheilen ad exhibitam Supplicam der Stadt Speyer, die gegen Dechant und gemeine Pfaffe -ul Da armi heit Appellations : Processe gesucht?

> Berr von Bowinghausen habe, als Referens, saint des nen Berren Boangelischen Uffefforen, Diesen Procef ertens nen; die Zerren Catholische aber abschlagen wollen. Dabero man ad Paria gefommen fen.

CONCLUSUM: Mögen Supplicanten ibre Nothburft, ob fie wollen , vermög Ovnabrückischen Friedens Schusses Artie. F. g. 56. auf kunftiger gemeiner Neichs , Bersamms tung vor z und andringen.

Das zweite führet herr Affessor von Ludolf in Examine locorum ex Blumio, ubi Styli Cameralis fit mentio, ad Tit. 64. num. 9. pag. 305. Jeg. bon feiner Beit an:

In Sachen der Reformirten Linwohner zu Colln, wider den Magistrat daselbst.

Und das dritte bat fich im Septemb. 1762. in Sachen Pfals-Tweys brucken, wider Baaden Baaden und Conforten ereignet; mo es auf die Frage anfam :

Db denen Franciscanern ju Enfirch an der Mosel guffebe, ibr mabrendem Reunions Rrieg erbautes : und nach der befanns ten Clauful des Ryswickischen Friedens , daielbit bestebendes Clotter zu erweitern? oder ob foldes dem Entideid Jahr von 1624, zuwider, und das derentwegen nachgesuchte Mandat gu erfennen fene?

Das erfte hielten Catholici - das lette aber die Protestanten dafür. Ben diefer paritate Votorum in Keligione, wurde also die Sache and den Neichstag verwiesen. Die dasige protestantische Burgerichaft hat seit deme sich an die A. E. Verwandte Stande gewendet.

> S. des Berrn Professor Meller Diff. de Claufula Pacis Ryswicenfis.

Sabere Staate : Cangley XXVII. Theil pag. 40. 130. feqq: XXXVI. pag. 431. feqq. XXXIX. pag. 404.

Deffelben neue Staate : Cangley XII. Theil pag. 208. fegg.

als einer End: Urthel paria entflehen, wird fie an ben Meichs = Tag verwiejen.

Entsteher aber ben einer End Urthel, eine Paritas Votorum in Religione, nachdem Die Sache und im vollen Rath von gleicher Ungahl Richtern bender Religionen erwogen worden; muß fie, nach gleichmäßiger Borfcbrift des Westphälischen Friedens, an den Reichs= Ing verwiesen werden:

Difficili exitu, faget Ludolf in Commentat. Systemat. Sect. I. 6. 4. mm. 8. cum ibi permultæ caufæ moram injiciant negotio & fola amicabili compositione res sit terminanda. (Vid. (5. 58.) Eo tamen effectu, ut de mediis cogitent; quibus runbationum continuatio impediri possit, ii, qui oppressos protegere & volunt & possunt. 生 强

Die

缓骤) 41 (震聚

Die desfalls vorhandene Beufpiele (a) scheinen zwar nicht hieher, sondern zu dem ersten Fall des Westphälischen Friedens Arzie. V. 6. 56.

si quæ dubia circa Interpretationem Constitutionum ac Recessium Imperii publicorum occurrunt &c.

au geboren ;

S. Dúttet Diff. de Jure & officio fumm. Imper. Tribunal. circa interpret. Legum.

Gleichwie aber in Sachen, wo der Berstand eines Reichs: Gesches zweifelhaft ift, die Bensitzer von benden Religionen zuweilen ungleiche Mewnungen haben; Weswegen es im Concept der Cammer. Gestichts. Ordnung Part. 1. Tit. XXII. g. 15. heiset:

Supplicationes, so sich auf den Religions: und Landfrieden beziehen, in denen, ob sie wohl mehrmablen berathe schlaget, doch allewege para vota gefallen, auch die Decreta in einem oder den andern Fall magen prejuden seen würden. sollen durch Cammer: Richter und Behitzer sehrt zeit, an Unsere Katserliche Commission und der Stände abs geordnete Wistatorn, folgends aber durch diesilbe au Uns gelangen, damit solche auf gemeiner Reichs: Versammlung, der Gehühr nach, berathsichlaget und erlediget werden mögen: (b)

amd daher Dechbert in Concord. suprem. Tribunal. pag. 33. dafür balt, daß nur ein einziger Casus remissionis ad Comitia ware: wenn über Den Werstand eines Reichs = Gesches Paria Vota (g. 54.) entsstünden, so werden ermelte Behiptele wohl auch füglich hieber könsnen gezehlt werden.

(a) Das erste vom 6ten November 1667, finde ich ben Deckherrn in Vindic. ad Blum. pag. 359.

In Executions Saden Wenland Herrn August, possustrete Bischofen zu Ragenburg, sess herrn Gbristiam, zerogen zu Meckenburg, Klagen, wider auch Wegland Herrn Masgung, sess heren Julium Franzen Zerzogen zu Sachzen. Lauenburg, Beklagten, Citationis super novo Spolio : sepnd Le Kubern und De Kiteber, ihre der Dectaration pomez, Execution, und Absolution balber beschene Begehren noch zur Zett abgeschlagen; sindern ist dieser Saden Beschaffendert nach, von Ames wegen der Beschöftlich wohren die Seren Rick gere und Beklagte von der Kaiserlichen Masserst und der Kriätung, das dieser Spetalt Casus unter der Dipolition habitæ posses sind besche Spetalten von der Kaiserlichen Masserst und Erklätung, das dieser Spetalt Casus unter der Dipolition habitæ posses sinds vol guasi 1. Januar. Anno 1624. Instrum. Pac. Artic V. S. 14. auch begriffen, wie auch das Jus retentionis deren Berklagten Restituundorum; den den Munster und Osnas brief vorgeweisenen Teactaten, in den Protocollis vorgesoms unen, und unter denen Woten Artic, 12. solv tannen Domus Saxoniæ Lauenburgieæ Fare, dem in der, durch Dr. Sties bern, am 10ten Octobe. Anno 1666. eingegebenen Paritions.

FR) 42 (FR

midde bidget,

series du deres series des mons

Schrift, begriffenen Allegato nach, decidirt, und referviret worden, das alsdann ferner ergeben folle, was Necht ift; zu dem Ende berde Theile die am befagten Tag und den xten September Anno 1662. eingebrachte Schriften gehöriger Orsten, ob fie wollen, word und andringen midgen.

Das zweyte von 1670. febet ben eben demselben, und in des von Ludolf Collect. Sentent. num. 277. 538. & 729.

In Sachen Wenland Otto von Jienburg und Conforten, Kidgern eins zwider auch Webland Herrn Julium, Bischofen zu Wührzburg, Herrn Wolf Ernsten, Grafen zu JienburgsBüdingen und Conforten, sen derer allersits respective Erben und Succession in Actis benannt, Bestagte andern theils, die Jienburgische Succession und Oerlassenscher betrefend: Ist von Amstengen der Bestagte andern theils, sen Jienburgische Succession und Oerlassenscher Klägere von Jieo Kaiselschen Weiselst er Bestagten und Schaden von Jieo Kaiselschen Weiselst es Weislution, ob die unterm 15ten Oecember Anno 1662, ad Acta gebrachte Ersbischoflich Manngische Consistentiellerte, als competenter ausganz gen zu halten seve, oder aber widrigenfalls, den westem Richer vor der Ausspriad über die controvertirte Ebesäche, der am 28ten Sept. 1614, an diesem Kaiserlichen Cammer Gericht ergangener Utrtbel gemäß, zu ünden seve? bepbringen werden, haupsichlich ergeben solle, was Vecht ist.

Das dritte vom 28ten September 1677. stehet wieder ben Deckheren in Consultat. Forens. pog. 160.

In Sachen Bebland Herrn Antonii Dischosen zu Minden, jeso Herrn Friedrich Wilhelmen, Chuestustin zu Arandenburg, als Kürten daselbst, Klägern, wider auch Wenland Herrn Jenich Justimn, und Herrn Philipp Sigmund, jeso Herrn Benrg Wilhelmen und Herrn Johan Fridrichen, Jerzogen Zu Araunschweig und Lüneburg, Beklagte, Mandati C. C. jeso Cinationis ad reassimendam, estliche vorentbattene Schößer, Herr Dorfer, Höfe, Zebenden und Kloster Locum betrestend Sennd Dr. E. innd Dr. P. ihre respective besiedene Begebren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern ist dieser Sachen Beschafte von der Kloster der Aberlagte und Bestlagte von der Kleicheid: Wosern die Herrn Klägere und Bestlagte von der Kleicheid: Wosern der herrn Klägere und Bestlagte von der Arietlichen Majestatung und Erklärung, daß der im Jahr 1512. aussetzung und Erklärung, daß der im Jahr 1512. aussetzung und der herrn Keingen zu Braunschweig und Lüneburg constiniter, also genannte Gränz Wertrag, über die darim entbattene Gütber, unter der Disposition babender Possessin ein battene Gütber, unter der Disposition babender Possessin ein haten Gütber, under Verlagen und bisberige Arispendeng erlösten konntren vor disposition bedender Possessin erne beite den Recht bedorn freue ergeben folle, was Necht ist. Au dem Ende bedon Theilen, ihre Notdburft gehörigen Orts, ob sie wollen, vor und anderne nichen doch dahn referbirend.

原型) 43 (图型

Das vierce vom 14ten Mary 1695. bat Benniges in Meditat. ad Instrum. Pac. Tom. H. pag. 1768. aufgezeichnet:

In Sachen Burgermeiffer und Rath der Stadt Grandfurth Rlager, mider Benland Beren Philipps Ludwig, Grafen zu Sanau Mungenberg nachgelaffener Kinder Bormundere in Achis benannt, jeho Beren Philipp Reinbarden, Grafen zu Banau, Beklagten, Citationis: Des weisen Frauen-Alos ftere Gefälle, in Specie aus denen, im Janauischen Territorio gelegenen Guthern betreffend: Sennd Dr. Beller und Dr. Guidere ihre respective der Restitution und Absolution à Ci-tatione halber beschehene Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, fondern ift diefer Saden Beidaffenbeit nach (jedoch der, Dies fem Kaiferlichen Cammer, Gericht aus denen Reichs, Saguns gen, und fonften gufommender Interpretation Constitutionum ac Recefftum Imperii pub icorum, in andern Fallen obne Machtbeil *) biermit ber Bescheid: wofern Klagere, oder der Berr Beflagte von der Kaiferlichen Majeftat und des beiligen Precede Standen gedübrliche Erlauter und Erflärung, daß biefer Special Casus unter der Oliposition habitæ Possessions vel quasi prima Januari 1624. Infram. Pac. Artic. V. G. 25, auch degrussen, und dieser §. auf die Augspurgliche Consessions Werwandte, auch auf diejenige, is von ihnen reformirt ge-nannt werden, unter fich felbiten, gleichfalls zu verfieden, also bie derentwegen im Jahr iden, gleichfalls zu verfieden, des die Berentwegen im Jahr iden, gleichfalls zu verfieden Bechtfeerigung, und bisberige Luispendenz erloschen fev, bev-Rechtfertigung, und disdering Lindenbeiten geneben folle, was Necht iff. Zu dem Ende beide Beile ihre Notbourt bebörgen Orte, ob sie wollen, vor und andeingen mögen. Die in dieser Sach aufgegangene Gerichts Rosten bis dahm reservirend.

*) Es fam auf die Frage an:

Our Decesi and but

pation Die George

Ob auch unter benen Lutheranern und Refors mirten auf die Possessionem in Anno normali habitam, non obstante litispendentia, au fes ben sepe?

Diefe batte nun gwar das Cammer. Bericht ex ratione legis dabin erflaren fonnen, daß, weil unter benen Lutheranern und Reformirten fein Krieg : ihre Streitigkeiten auch fein Objectum Pacis gewesen; mits bin der Status possessionis Anni normalis ben ihnen nicht ftatt baben tonnte. (f. 50.) Wie aber alle 3meis fei uber den Bertand des Beftphalischen Friedens von febr hadlider Beidaffenheit find; fo hat das Cammers Bericht beffer gu fenn dafur gehalten, darüber von dem Reichs : Zag eine Interpretationem authenticam qu er: warten, als folde aus benen Borten, oder dem Ginn des Gefeses zu erklaren, und dadurch ben dem Reich anzukoffen. Wie also in diesem Fall die Interpre-tatio cockrinalis dem Cammer "Gericht an " und bor fich felbft zugeftanden batte ; fo icheinet dies fes die Ursade gewesen zu senn, warum die Claufula Salvatoria angehängt worden. Der gebeime Rath Butninck hat in seiner Diff. de Interpret. Legum Imperi dem Cammer , Bericht diefe Befugnif auf eine febr ungefdicte Beife beftritten, die doch ein jeder Dichter, und diefes bochfte Gericht um fo mehr baben muß.

ED) 44 (ED

muß, als ihme so gar nach der Ordnung eine Potestas legislatoria provisionalis zustehet.

6. R. 2. 1557. S. 5. 1570. S. 75. Segg. 1654. S. 94. 135.

0. 94. 135. C. O. G. Part. II. Tit. XXXVIII. 9. 1. Distat. Absab. 1713. 9. 14.

Electa Jur. Publ. Tom. IV. Cap. 1. pag. 26. Segg.

(b) Diefe Stelle bat das Cameral Bebenden vom 1 ten May 1583. verale laffet, in welchem das Cammers Bericht der Bifitation angelate:

daß eine Zeit ber Supplicationes übergeben worden, deren Ærs ledigung ohne Disputirung des Religiones und Lands Fries dens nicht erfolgen indgen, indem sie von denen Ibeysigern in gleichem Verstamd nicht angezogen würden. Daraus sen etiche mal erfolger, daß der Affeihorn Vota in zwen gleiche Theile gefallen und Paria gemacht worden. Die herrn Diskatorin mögten alle dahin bedacht senn, wessen man in derley wichtigen Fällen sich zu verhalten habe.

Den 15ten Man ergienge das Diffitations Decret:

Die herrn Kapserliche Commissarien und der Stände Wistatern birten sich dabim verglichen, solche wichtige Sachen an die Reinische Kaiserliche Majestät zusorderft gelangen zu lassen, das mit selbige auf devorftebender gemeinen Reichs Deputation ers lebigt werden mögten. Darum das Collegium Camerale diese Sachen inmittelift, die zu der Kaiserlichen Majestät und gemeiner Reiches Deputirten Franden Resolution, einstels ien solse.

6. den Paffauischen Vertrag von 1552. f. 11.

Siergegen proteffirren Chur Pfals, Chur Sachsen, Chur Branden-

Weil sie soldergestalt recht und hüsslog gelassen würden, wenn sie bes dahm in ihren obhabenden Weltigiones Sachen sich des Cammere Gerichte Jurisdiction nicht zu gerrösten hätten, und auf ihre Supplicationes seine Decreae erfolgen sollten. Dem Oistationes Rath sien nicht beimagegeben, ermelten Cammers Gerichtes Jurisdiction in Ketantenne der Proces auf den Religiones und Lands Frieden zu schmälern oder einzuzies ben. Welches durch einen gemeinen Leiches Schluß gesches ben mitste.

Die Visitation erklarte hierauf:

daß ihre Mennung nicht gewesen, durch dieses Decret Cameræ Jurisdictionem in Religione Sachen zu suspendiren, indem foldes nur auf die Fälle zu verlieben sen, wenn die Bepfiger lich auf mehrmatige Umfragen nicht vergleichen könnten.

Raiferliche Majeftat referibirten auch:

daß es ben dem mehrern Beschluß der Wisitatorn beruben = und das Cammer Gericht, sener ungereimten Linrede ohngeachs ter, sich deme gemäß verhalten folle.

S. Corpus Juris Cameral, edit. Francofurt. pag. 397. Jegq.

In

愛望) 45 (愛望

Im Weftphalischen Frieden art. V. 9. 54. find bernach alle Religiones Sachen, in denen Paria entsteben, wenn fie Reiches Stande von berschen Religionen betreffen, an den Reichs Zag verwiesen worden. (§. 38. 44. seq.)

§. 58.

Wird nun eine Religions Sache, worin ungleiche Mennungen, zwischen Affessor berder Religionen, ben denen Relos Gerichten entsteden, auf den Relos Tag verwiesen; (§ 57.) so kan siehoft anderen Westphälischen Frieden, Artic. V. 5.52. (a) das elbst anderet nicht, als per anucabilem compositionem ausgemacht toerden. (b)

Birb eine Res ligionssache, auf den Reichse Tag verwiesen, fann sie anders nicht, als per amicabilem compositionem ausgentacht werben

- (a) In causis Religionis sola amicabilis compositio lites divimat, non attenta votorum pluralitate. (§. 43.)
- (b) Der Frehbert von Icksatt in Diss. de caus in quidus status Imper. in partes eunt, behauptet zwar Cap. I. 5. 17. Sebol. 2. daß so wobl Kelistissions als andere Sachen, die, den entstandener Gleichbeit der Stims men, einmat an den Reichs? Tag sepen verwiesen worden, durch gitz siche Bergleichung müssen ausgemacht werden. Dieser Mennung ichts met auch Seanct in Diss. der singulorum controverso, bergundlichten. Es ist aber alleidungs ein Unrerschied unter Keligione 2 und bloßen weltsichen Sachen zu machen. In senen, und venn über den Bertsand eines Keligions: Geseges, wie der Weltphässiche Friede ist, zwischen berhotelte Veltzgions: Geseges, wie der Weltphässiche Friede ist, awischen berhotelte Veltzgions: Berwandten gestrutten wird, gelsten, nach deutscher Vorschrift des sen angesischen Veltzgioner erdrett werden; in diesen aber, wenn über den Berkand eines weltsichen Gesesche gestritten wird, ohn die Geseg estritten wird, ohn die Geseg estritten wird, ohn die Volksich den Gesegeschielten wird, ohn das daben eine Veltzgions Sertachtung vorskonner, nuch die Mehrheit der Stimmen, wie der allen Cominal-Berachschaugung aben.
 - S. Steybertn von Ichtatt Diss. de Fundamento except. à Jure majorum Cap. I. G. 10. & Cap. II.
- Desfelben Dis. de causis Religionis à Jure majorum exceptis.
- Desfelben Disf. de eo, quod Juris est circa conclusa comnunia, majori suffragiorum numero formanda. Cap. I. 6. 65: & Cap. II.

Mas aber 3 uctisch in Observat, ad Instrum. Pacis ad Artic. V.

Causas ejusmodi ad Comitia quidem spectare, sed dubium esse, an hoc modo eo pertineant, ut necessario ibi tractentur, nec coram Judicio Aulico decidi possint?

verdienet feine Antwort, zumal Zenniges in Meditat. ad Infirum. Pac. Artic. V. 5. 76. Lit. E. pag. 680. diesen Jrrthum schon hinstänglich widerleget hat.

M

(E)) 46 (E)

§. 59.

Menn bey der Rewision meiner mesleichen Sache Foria bie Kailerliche Commission Dieses der eine Religions Gache minssion auf der Meichtag der Meichtag

Bey dieser Gelegenheit verdienet auch die Frage untersucht zu werden :

Wie es gehalten werde, wenn bey der Revision in einer weltlichen Sache Paria entstehen?

Dieses hat im Jahr 1707, sich in der Münsterischen Erbmanner-Sache Bugetragen, in welcher das Cannner-Gericht den 20ten October 1685, vor diese gesprochen batte.

Nachdem der Bischof von Münster dagegen Revision ergriffen, verlangten Kaiserliche Majesiat, wegen besonderer dieser Sachen Besschaffenheit, von dem Reich ein Gutachten; welches den 30ten April 1706. dahim ausstele:

daß ohne Confequenz, eine extraordinaire Revisions - Commission aus siche, beiderlen Religions - Berwandten Ständen miederzüsischen , die sich zu Wehlar intra erimeltre einfinden - und die Sache langstens innerhald zwey Jahren entssieden sollen.

Als nun, auf beidechene Raiserliche Ratification, die dazu erz nannte Stande ibre Subbelegirte nach Wellar abstricten; so kame es, ben Erörterung dieser Sache, den sten August 1707. ad Paria, wels ches sie Raiser und Reich so forr anzeigten.

Ebe dieser Bericht einliefe, batten Kaiserliche Majestät schont die Bollmacht au Dero, ben bamaliger Bistation zu Berslar anwegende Commussarien abgehen laffen, um die Sache zur Endschaft zu befordern.

Den 2ten October 1702, wurde das Reichs : Gutachten über ben Bericht der Revisioren verlanger , und den 12ten Jul. 1708. der Reichs : Versammlung durch ein Commissions : Decret zu erkens nen gegeben:

Die Ihro Katsetliche Majestär dafür hielten, daß die Revifores nacher Westlar sich wochmalen begeben solren, um sich
eines Urtheils zu vergleichen. In east parium Votorum solren
aber die Katserliche Commissaren, NB. um die
Oberstrichterliche Endscheidung zu geben, (§. 20.)
dieser Revisions-Sache betwohnen,

In dem darauf erfolgten Reiche: Gutachten war das Churfurft- liche Collegium der Meinung:

Die Sache, mit Beygiebung eines Kaiferlichen Commissun, nochmals verzunchnun, welcher mit denen Subdelegieren selbige revidiren und entscheiden solle. (a)

Das Fürfilich : und Städtische bingegen hielten dafür:

daß, wegen Derfließung des zwerschrigen Termini, dem Reiche: Schluß, vom 30ten April 1706, gemäß, Senten-

愛望) 47 (愛望

Sententia Cameralis pro confirmata zu halten = mid zur Erecution zu bringen sch.

Welche lettere Meinung den 9ten December 1709, durch ein allermil-

dass alles, was in dieser Revisions : Sache extra ordinem borgegangen, zu keiner Consequenz für das Rünftige dienen folle.

Hieraus ist abzunehmen, daß Kaiserliche Majestät das Recht haben, eine Sache in casu pariaris Vocorum oberstretchterstuch zu entescheichen; (S. 20. a. & 71. segg.) daß selches von Krichs wegen anerkanntz und nur in diesem bekondern Fall, ob lapsum eermini finiendæ Revissonis, die Cammergerichts Urtel pro consirmata gehalten worden. Se ist als sicher, daß, wenn in einer welklichen Sache bet der Revisson Paria entsieben, der Kaiserlichen Commission darin den Ausschlag zu ihnn gebühre.

Ift es aber eine Religions - Sache, muß fie ebenmäßig (S. 57, feg.) an den Reichs-Tag verwiefen werden. (b)

G. Sabers Staats Cansley XI. Theil pag. 341. feq. XII. Th. pag. 701. bis 736. XIII. Th. pag. 285. 375. bis 384. XV. Th. pag. 366. fegg.

Pfeffinger Vitriar. Illustr. Tons. 1 V. pag. 383. 19 613. Segg.

(a) Der Bifchof von Munfter glaubte:

ALL CO

daß, in casu paritatis Votorum, die Adjunction des Kaiserlischen und anderer Reichsständen Commissieren, in denen Reichsständen Commissieren, in denen Reichss Sakungen gegründer sein, massen, wie in der Ordenung von 1495. Fr verschen daß, wein die Assessen und von 1495. Fr verschen des Histories in zwei gleiche Tebeile sallen, welchen der Nichter einen Jurall thue, dahen es heichen welchen der Nichter ande ben eine flandener Gleichben der Krummen, zu derführen endlichen Entscheidung, kein siglicheres Mittel zu erfinnen, als die von Ihro Aaiserlichen Massessen welchen der Anierlichen voer auch mehr von der Weiches Ständen Commissionen.

and ihre gu Bien refibirende Ministros verftellen;

daß Kaiferliche Majestät dem Chursürstlichen Collegio und viez ten Surstlichen Vötis um so mehr accediren mögten, als Allers höchft Ihro eigene Authorität und Zesugnisse dadurch ges handbaber würden.

Chur.Pfalz batte icon vorber Ihro Majeffat den Raifer darum angegangen, diese Sache vom Cammer, Gericht zu avoorten, und privative zu entscheiden.

(b) Ein Beispiel, daß Anno 1587. Die damalige Wisitation die Frage:

Ob in Compromis Sachen eine Revision Statt habe?

M 2

48 (6

an den Reichs : Zag verwiefen, um darüber von Raifer und Reich bie Erflarung zu erhalten, führet Dectherr in feinen Observat. ad Magen-borft. Obs. X. an.

Diese iff auch in dem Reiche 20bschied von 1594. J. 66. erfolget. Der Fall gehört aber nicht unter diejenige, wovon hier die Rede, fons dern die, mo eine neue Gefesgebung noting itt, oder die Qustation sich über den Berstand eines Gesess nicht vereinigen kann; welche nach dem Westphälischen Frieden Artie. V. 9 56. an den Neuchs : Zag muffen verwiesen werden. Wie weit übrigens die Gewalt der Diffitas tion fich erfrecke? darüber konnen die Reiche-Abschiede von 1532. G. 8. 1541. 9. 39. 1543. 9. 3. 4. 1544. 9. 98. 1555. 9. 110. fegg. 1559. 9. 52. fegg. 1570. 9. 53. die Cammergerichte : Ordnung Part. I. Tit. XXII. 9. 15. und der Deputatione : Abschied von 1600. Proem. nachgesehen werden, aus welchen erhellet: daß fie feine Potestatem legislatoriam habe, fondern was dabin einschlaget, durch gutachtliche Be-richts : Erstattung an Kaiserliche Majestät und das Reich beingen muffe. Es baben daber, wenn über die Difitation Jerung und Digs verstand fürfallt, auch Kaiferliche Majeftat darinn die Declaration und Erlauterung Sich vorbebalten, over daß der Beschluß bey den Raiserlichen Gerren Commissarien bleiben folle.

> G. von Barprechts Staate : Archiv V. Theil pag. 403. Bericht von Visitationen f. 59. segg. 98. und 143. Betrachtungen über das Disitations : Wesen f. 7. Segg. Dritte Sortfegung von Difitations : 2leten pag. 8. 9. 64. fegg.

3wente Frage:

Belde Falle, ben entstehender Gleichheit ber Stime men, nicht an den Reichs . Tag zu verweis fen : fondern nach der Cammer : Gerichts. Ordnung ju erledigen find?

6. 60.

Bie nach dem Denabruckischen Frieden Artic. V. 9. 56. und der Reiche Dofrathe Dronung Tit. V. J. 22. es dren Balle giebt, in des nen ben entstehender Gleichheit der Stummen, per modum exceptionis à Regula, die Berweifung an den Reiche : Tag geschehen muß; (§. 48.) fo bleiben hingegen alle übrige ben ber Regel , (5. 41.) worunter felbft im Wefiphalischen Frieden vier Salle getaffen = Die an den Reiches Jag nicht verwiesen : sondern nach der Cammer : Berichte : Orde nung follen erlediget werden :

i.) Wenn zwen oder mehr Catholische mit einem oder andern Augfpurgischen Confessione: Berwandten eine : und hingegen die übris ge in gleicher Angahl, obichon nicht einer Religion, eine ander Menning haben: (a) mithin eine bloße Paritas in numero enta ftebet. (S. 55.)

2.) 2Benn

3 wevte Srane; welche Salle, her entiteben der Gleichheit der Stimmen nicht an den Reichstag 311 permeifen : fondern nach der Camerge: richtsozonung 311 erledigen find?

Die übrige ben ber Regel, (\$.41.)

定第) 49 (定录

2.) Denn unter mittelbaren Standen, (b) die Mepnungen Der Affefforen bevoer Religionen gleich fallen. (S. 39.)

3) In weltlichen Sachen, (b) die keine Absicht auf die Religion haben, (c)

4.) In Sachen, welche die Catholische oder Augspurgische Confesions. Verwandte unter sich allem betreffen, ohne dass daben ein Tertius interveniens von einer andern Religion ist.

- (a) Ita enim, saget senninee ad Instrum. Pac. Artic. V. 9. 56. Lit. Q. nulla adest suspension, in ears judicanda affectious & studies in Religionem attquid datum faise; cum hine & inde into a burraque Religione, qui diverse censent, quod omnem tollic conspirationis suspicionem.
- (b) Man hat es bey den Bestydälischen Friedens. Handlungen für ungereinrt gehalten, auch in causis civilibus Resterion auf die Resigion, zu machen; und dazust die Nichter, als wenn sie darum wider obliegende Pflichten bandlen würden, zu verarzwohnen. Die Evangestiche glaube fen selbst, daß, wenn nur sie inter privatos ser, es dem Reich verzelienerlich seyn würde, solche ad Comitia zu bringen, wodurch die Publica nur ins Stecken gerathen würden. (§. 32. seqq.)
- (c) Dectberr in Concord. Suprem. Tribunal. pag. 30. seg. drucket sich bier- über also aus:

In allen die Juffig betreffenden Sachen, welche nicht absonderlich auf den Respecium Resigeomi und deren Interesse ohnmittelbat loegehen.

61.

Wo ist aber die Stelle in der Cammer-Gerichts- Ordnung anutreffen, nach welcher diese Erörterung geschehen iolle? In des Herrn von Ludolf Colloquiis de Statu Cameralis Judicii pag. 302. heistet es:

Peto, ut mihi locum in vestra Ordinatione monstrare velis, ben juxta quem lis terminari debeat.

worauf die Antwort ertheilet wird:

Hunc tu quæres ex Conditoribus tabularum Pacis Weltphalicæ vel ex Protocollis Confultationum, Ego in nostro Codice non legi.

Hat also der in denen Reichs. Geschen so wohl erfabrene Herr von Ludolf dies Grelle der Cammer Gerichts. Ordnung nicht getoutit; is wird es Mübe kosten, sie aussindig zu machen. Was ich un den Westphältschen Friedens "Dandlungen dahin einschlagendes gefunden, ist im vorhergebenden angeführt worden. Es haben neutlich

a.) Die A. E. Verwandte selbst dassu gehalten, daß Cams mer Richter und Prassonnen je zuweilen in Sachen den Ausschlag geben musten, und sogar bieste es, wenn in Kelis gions und andern Sachen ungleiche Meynungen entstünden, (h. 13.)

tlach welcher Stelle der Cammer Getichts o Ordnung soll aber dieses gescheben?

愛翠) 50 (愛翠

b.) Saben die Catholische in decidendis controversus statuum Imperii, wenn die Stande sich nicht vergleichen konnten. Kauserliches Wlajestat das Arbitrium und die Decision desertiet. (§. 20.)

c.) Ift jogar in dem Reiche-Abschied von 1543. verschen, daße wenn die Reiche-Stande den Bistationen durch die Kastriche Commissieren nicht verglichen werden könnten, aledann Jiro Kasserliche Arthere endlich Extennung und Entscheidehm könnten. (§. 20. No. a. & §. 59.)

d.) Haben die Kaiserlichen jederzeit bebauptet, daß in Sachen zwischen Catholischen und Protessanten, wenn boto paria sielen, man einen Judicem leiden misse: denn wie würde man zur Dez cision gesangen sonen wenn daben jeder Theil allein auf knuitum Religionis, und nicht auf merita cause, sehen wollte? Es ware also in causis mere polities der Ausschlag gleicher Stimmen nicht unbillig dem Cammer » Richter oder Prässonen zu iassen. (§. 25. 28.) Die A. G. Beiwandte bingegen baben

e.) sich auf einen Borschlag des Kaiserlichen Gesandten Dolle mar bezogen, das in allen, auf was Weise das immer wolle, sie betreffenden Sachen, wenn die Vora von berden Religionen gleich sielen, adjunctio senaus geschehen und damit die in den vollen Rath continuit werden solle. Wenn aber auch alebenn gleiche Stimmen aussielen, die Sache an den Reiche Zag zu verweisen.

(5. 29.)

f.) Saben sie ausent diese Project an die Sand gegeben:
Si in eausis ecclesiasticis vel politicis ex pariate Assessorium utriusque Religionis contrariæ oriantur sententiæ (eausæ secundo de paribus utrusque Religionis constituto senatui committuntor. Fine sie quidem in unam sententiam corre possint, onnibus Evangelicis Frotidem numero Catholicis Assessorium decidendæ propomintor, eveniente vero Frunc votorum pariate) remittuntor ad Comitia Imperii universalia.

Denn aber die Sache allein mediatos utrinsque Religionis betreffett voer nur paria in numero (§. 55.) entstehen wurden, sagten sie selbste:

cesset remission ad Comitia, sed lis juxta ordinationem Cameræ termmetur. (§. 29.)

Es hat aber

g.) Dollmar sich zu jenem Borschlag (ad e.) nicht bekennen wollen, und so wohl die Kaisettiche, als Catholische hielten dafür, das darch durch so viele Senate und öftere Leberlegung, die Sachen zu wiel aufgehalten und mancher Privarus darüber zu Grund geben wirde. (§. 30. 33.) Obschon nun

h.) die multiplicatio Senatuum endlich nachgegeben wurde; so bestumben doch die Kalikeliche ein : siw allemal daraus, dass, wenn Vota paria wären, und es causas politicas antresse, der Cammers Kichter den Iussichlag geben solle. (§. 31.) Die A. E. Berbrandte meynten zwar

i.) fie

FR) 51 (FR

d.) sie seven nicht gesichert, wenn der Cammer: Richter ben der pariete Votorum, den Ausschlag in politicis geben solle, und ber zogen sich von neuem auf den Borschlag des Pollmar. (S. 32.) Man findet aber nirgendwo, daß

k.) Abseiten der Raiserlichen hierin ware nachgegeben worben , sondern es hiesse lediglich im Westphalischen Frieden

Artic. V. S. 56.

Si in dijudicandis causis ecclesiasticis vel politicis ex paritate Assessione utriusque Religionis, postquam in pleno etiam senatu, pari tamen semper utrimque judicantium numero, examinata suerint, contrariæ oriantur sententiæ, Catholicis quidem in unam, Augustanæ vero Consessionis Assessionis in aliam abeuntibus, remutumor ad Comitia Imperii utriversalia.

1.) Wenn bingegen die Sache allein mediatos betreffen : oder fint paria in numero vorhanden sehn wurden, bliebe es ben dem Ausstat der A. E. Verwandten:

cesser remission ad Comitia, sed lis juxta Ordinationem Cameræ terminetur. (§. 38.)

Aus diesem ist also abzunehmen, dass 1.) die Protessanten, in denen, allein sie betressenden gestilichen, oder davon abhans genden weltlichen Sachen, (§. 45. seq.) paritatem Judicantiummon die Vota von deyden Keligionen gleich waren, die Adjunctiones Senatuum vorm aber auch 2.) in pleno Paria aussaliuntiurchiones Senatuum vorm aber auch 2.) in pleno Paria aussaliuntiurchiones Senatuum vorm aber auch 2. in pleno Paria aussaliuntiurchione sieden vor aussaliuntiurchiones kenatuum vorm der Cantiner Richten ben der Paritate Votorum, auch in causis politicis, die eine Abscht aus die Keligion baben, den Auch in causis politicis, die eine Abscht aus die Keligion baben, den Auch in causis politicis, die eine Abscht aus die sein sie im Westphälischen Frieden Artic. V. 6. 56. erhalten. Die ses sonnte aber von causis mere excilious, oder solchen Sachen, woden sie konnte aber von causis mere excilious, oder solchen Sachen, woden sie sonnte aber von causis mere excilious, oder solchen Sachen, woden sie sonnte aber von causis mere excilious, oder solchen Sachen, woden sie sonnte aber von causis mere excilious, oder solchen Sachen, woden sie sonnte aber von causis mere excilious, oder solchen Sachen, woden sie sonnte aber von causis mere excilious, oder solchen Sachen, woden sie sonnte aber von causis mere excilious, oder solchen Sachen, woden sie sonnte aber von causis mere excilious, oder solchen Sachen werden, wei sonnte solchen solche

§. 62.

Gleichwie nun das erste auf die Cammer, Gerichts Ordenungen von 1521. Th. III. und 1555. Part. I. Th. XIII. 5. 10. zielet; woestbit in east pariears Votorum die Adjunctiones senatuum vererdnet sind; (§. 2. 3.) so muss in denen al l.) und §. 60. benneretten, noch übergen Fällen, die nach der Cammer-Gerichts-Ordnung zu erörtern sind auf eine ganz andere, als jene Stelle sehn gedeutet worden: massen schoft überall hatte heissen mussen:

Lis juxta Ordinationem Cameræ terminetur.

rvenn in allen Fallen es die Absicht gebabt hatte, daß sie nach der Cammer-Gerichts-Ordnung von 1555. Part. I. Tie. XIII. 5. 10. durch die Bermehrung der Senaten sollten erörtert werden.

Rach bem Beitphälischen Frieden ist wahrscheinlich, daß damit auf die alte Erdnung vontesse, und das Votum decissum des Ferrn Cammerrichters gedentet werde.

建筑) 52 (建筑

Diefes kann nun keine, als die Cammer Gerichts Otderning von 1495. Tit. I. J. 1. feyn:

Wenn die Urtheiler spannig, und auf jeglichen Theil gleich waren deme dann der Richter einen Jufall thut, daben soll es bleiben.

Denn da die Kafferliche noch ganz zulezt darauf bestanden sind, daß, wenn in causs mere politicis Paria waren, der Cammer & Richtes den Ausschlag geben solle, (§. 31.) und es darauf um Westphalischen Frieden heuset:

Lis juxta Ordinationem Cameræ terminetur.

jo kann damit nicht wohl auf eine andere, als die Cammer, Geseichtse Ordnung von 1495, und das daren vestgesetze Vorum dechivum des Jern Cammer, Richters sehn griefetzte Vorum dechivum des Jern Cammer, Richters sehn griefet worden. (S. 85. a.) Wer monoerdent die St. 28. die 32. dierbei nachsen will, der wird deutlich sinden, daß Abseiten der Raiserlichen dahm angerragen worden, in eaufis mere politicis den Jussechlag gleicher Stimmen NB. so fort ohne einige Adjunction dem Hern Cammer: Richter zu wortsigen; die A. V. Verwaudter bingegen nech vorber dieselchiv gleich Anfangs Statt zu geden, Amstand gesunden haben. Die Adjunctiones Senatuum verlanger: und dem Cammerrichterzlichen Voro decssivo gleich Anfangs Statt zu geden, Amstand gesunden haben. Die Adjunctiones Senatuum verden daber endlich zugelassen, wenn aber und alsbenn Paria bleiden wurden daber endlich zugelassen, wenn der und alsbenn Paria bleiden wurden daber endlich zugelassen, der Adjunctiones Senatuum verden daber endlich zugelassen, der und des und eine kontenten der und alsbenn Paria bleiden wurden. Diese der nach des sich nach der alten von 1495, durch das Vorum decisieum des Herren Cammers-Nichters geendiger werden. Dieser Medmung sind auch Dechbert und der noch lebende Freider Medmung sind auch Dechbert und der noch lebende Freider Webnung sind auch Dechbert und der noch lebende Freider Vorum des Freiders. Bei Lieum weiter den Loweren. Inden vor der Sen Lieuw. In Fibrual.

Ad illud Jus veteris Ordinationis Cameralis de 1495, quo Dominus Judea Jus majora faciendi olim lege Pragmania expressioni habebat, NB, messectu relatio est m instrum. Pac. Artic. V. 5.56. & Ordinat. Judica Aul. Th. V. 5.21. unde sir, ut illius veteris Legis jurisque vigor omni ratione conservari debeat, quod tam justum est, quam necessarium.

Und dieser saget im 111ten Theil seines Staats/Archivs J.183. mit dentlichen Aborten:

med hose

die alte Gros

nung vontent

Die nealte Ordnung von 1495. ist und bleibet der imbemegliche Grundstein dieses Schsten Gerichts, ju
Dandhabung Friedens und Richte im Richt. Zurf den
westen Grund dieser walten Ordnung sind die nachgefolgs
te, pro Lege & Norma vergeschriedene Ordnungen, insdes
sondere vom Jahr 1555. Die viele Bistiations Recesse,
NB. die wichtige Stellen in dem Instrumento Pacis
Westphalatex, in dem Reichs-Abschied von 1654 in der
Ramerlichen Wahl Lapituslation, und die überge in
das Justin Wesen einschlagende neuere ReichsGesen gegennder, welche insgesant, als wesentliche Snicke

011112

(原語) 53 (原語

einer Erklar : Mender : und Berbefferung diefer alten Ordnung anzuseben find.

Ba was noch mehr ift; fo haben Raiferliche Majestat, das Churfürst: liche Collegium und viele Furten in der oben (§. 59.) angeführten Minsterischen Erbinanner : Sache, es ebenfalls so verstanden, und sich Deswegen auf die alte Ordnung und das darinn gegrundete Kats ferliche Dorrecht, decidendi in cafu Paritatis Votorum, bezogen.

Es folget also in gang natürlicher Ordnung nun die

Dritte Krage:

Db in benen gallen, die ben entstehender Gleichheit ber Stimmen, an den Reichs , Sag nicht zu berweisen . fondern nach der Cammer . Gerichts : Ordnung ju erledigen find, bem herrn Cammer Richter durch ein Votum decisivum nicht Den Ausschlag zu geben gebühre?

14 642 6. 63. Lised A

In einem jeden Staat ift , gu Entscheidung der, unter benen Burgern entftehenden Streitigkeiten, eine richterliche Gewalt norbig, Die, als ein wesentlicher Theil der Majestate Rechten, allen Regenten gufteben muff, und ohne welche die Unterthanen feinen Lag in Rube und Friede zu erhalten find.

ada na sades sois sio . 6.3 64.0s s

Beit aber die Regenten nicht immer felbft zu Bericht fichenund alle vortommende Streitigkeiten entscheiden konnten; fo haben fie Des Juris constituendi Magistratus fich bedienet, und dazu Berichte angeordnet , die in ihrem bochften Ramen benen Unterthanen Recht fprechen muffen, (a) In wichtigen Sachen aber, und die leicht in den Staat einflieffen konnen, haben fie die oberfte Erkanntnig fich inegemein felbften vorbehalten: damit die Richter, wenn ihnen gugufreve Dande gelaffen wurden, nicht gar die hochfte Gewalt an fich reiffen mochten; wovon in der Geschichte die traurigften Bepfpiele anzutreffen find.

(a) Grotius de Jure Belli & Pacis Lib. I. Cap. III. 6. 6. Lib. II. Cap. VI. S. 10. Cap. XXV. S. 8.

Duffendorf de officio Hom. & Civ. Lib. II. Cap. VII. 9. 46. & Cap. XI. 5. 9.

Ob in Sallen, die bey entstes bendez@leichs beit der Stime men, nach der Cammer : Bes richts : Ord: nung zu erles digen sind, dem Ferrn Cammerrich : ter nicht den Musschlag 311 geben gebühe

Dritte Brage:

In einem feden Staat muß eis ne richterliche Gewalt feyn.

Diefe mirb entmeder burch Die baju beftell= te Gerichte, ober in michtigen Sachen bon bem Mes genten ausgeübt.

FR) 54 (FR

\$. 65.

InTenticland wurden geringere Sachen in altesten Zeiten durch die Comiese Palazii und hernach durch die Sofgerichte ents ichieden.

In Teutschland war in altesten Zeiten diese Gerichte : Berfassung: daß geringere Sachen durch die Comites Palatii - und als diese nach und nach abgiengen, durch die Hofrichter entschieden wurden. Kaiser Friederich II. ließ Anno 1235. eine Constitution des Junbalte ergeben:

Der Reiche Dof folle haben einen Sofrichter, der ein Freymann fen: der folle an dem Amt bleiben zum mindeften ein Jahr, ob er sich recht und wohl daran balt: der foll alle Tage zu Gericht sigen, ohne den Sonntag und alle beilige Tage, und soll allen Leuten richten, die ihm Blas nen, von allen Leuten.

Deffen Gerichte: Zwang war dennach allgemein, und nach dem Reiche Boichied von 2342. sollte Jedermann von dem Hofgericht, nach Raiferlich: geschriebenen Rechten, gerichtet werden. Das Gericht wurde an dem wandelbaten Kaiferlichen Hoffager gehalten: Die Hofficher waren Juriten, Grafen und Herren; die Benfiser wurden von dem Kaufer aus denen, am Hof anwesenden: oder ihm auf Reisen nachfolgenden Personen, bet einer jeden Sache nach Brillking erwehster.

S. Freyheren von Garprechts Staats / Archiv 1. Theil I. 7. 26. 27. 45. und 47.

In chem febra State . 66. 18 16 formung der, tante berein

In wichtigen Sachen hingegen haben die Laifere sich die oberste Gerichtbarfeit vorbehalten.

Bichtige Sachen bingegen hat der Raifer in gemelter Confistution fich vorbehalten. Ge hieffe deswegen: der Dof : Richter foll allen Leuten richten,

ohne allem von Jürsten und andern hohen Leuten, wo es gehet, an ihren Leib, an ihre Ehre, an ihr Recht und an ihr Erb, das wollen wir, als Rosmucher Kanfer, selber richten.

S. Goldaft Constitut. Imper. Part. II. pag. 27. Schwaben Spiegel Cap. 24.

In diesen Reservat - Fallen assistirte dem Kaiser der innere Rath, oder das Consilium Principum, (a) dessen er so wohl in politischen als Justi3 - Sachen sich bediente, und der ihm, wie der Hofricheter, auf Retsen nachfolgen nusste. Zuweilen wurden auch derlet weit aussichende Rechts - Hand, nach blosser Willeube (b) und Staats-Absichten, auf den Rechts-Lag gebracht, und darüber das Gutachten aller Reichs - Ständen vernommen. (c)

Das allerhöchste Gelbs: Richter: Umt des Raisers erstreckte sich also, nach altern Reichs: Gesehen, auf der Fürsten Leib. Ehre, Lehn; und diese ist auch durch die Cammer: Gerichts: Oednung Part. II. Tit. VII. Ihro Raiserlichen Majestät vorbehalten:

Db

經第) 55 (**經**第

Ob Sachen fürsielen, Jürstenthum, Gerzogthum, Grafschaft zc. belangend, so vom Reich zu Leben rühren, so einem Theil gänzlich und endlich abgesprozen werden sollten, derselbigen Erkenntnis wolden Wir der Kaiserlichen Masestät, oder in ihrer Liebben Abwesen, und als Rönnschen König, vorbeshalten haben.

Es ift auch kein Zweifel, daß Allerhöchstdieselbe noch beut zu Tage über Ohnmittelbare der alleinige Oberfie Eriminal - Richter sind. (4)

S. Freyheren von Barprechts Staats Archiv 1. Theil s. 38. 39. 65. seqq.

Sett de orig. & progr. spec. Imper. rerumpubl. S. 3. seqq.

Desselben Notitia veter. Franc. Regni. Cap. V. S. 21. Seqq.

(a) Diefes wurde auch zuweilen Camera Casaris oder Cammer. Gericht genannt. Woher die nachberige Benennung des jesigen Neichse Cammer, Gerichts entstanden fenn mag.

G. von Barprecht loc. citat. f. 44. und 69.

Der gelebrte Berr von Oblenschlager iff im Begriff, von der altesten Gerichts. Berfassung unseres teutschen Reichs ganz neue Entdeckungen, und mit diesen auch nusstude Unmerckungen zu dem neuesten Staats-Recht an das Licht zu geben. Was ift von dem Fleiß und von denen Einsichten dieses Mannes nicht zu erwarten?

(b) Nach dem Westphälischen Stieden Artic. V. S. 55. ist dem Raisfer noch beut zu Tage frengestellt: (liberum esto Sacrae Cassarcae Majestati)

in causis majoribus & unde tumultus in Imperio timeri possent, quorundam utriusque Religionis Electorum & Principum sententias & vota requirere.

G. Prager Frieden von 1635. f. 12.

(c) Es ift vergeblich, wenn einige bieraus fich ein Surftenrecht traumen taffen, und foldes in Juftig-Sachen auf dem Reichs, Tage suchen, welcher zu bloffen Staato, Sachen gewidmet ift.

G. HIP-

愛望) 56 (愛望

G. HIPPOLITUS A LAPIDE de ratione Status Part. 11.
Cap. X. Secf. II. pag. 161.

Schottelius de fingular. Germanor. Jurib. Cap. V.

Estor de Judicio princip. fundamento Recursus ad Comitia.

Das Sürstenrecht, oder Judicium Principum war in damaligen Zeis ten nichts anders, als eine Fürstliche Besugnis, denen Sacen, als Beofiser mit bengumohnen, welche der Sürsten Leib und Gutb anzgiengen, und die von niemand, als Sürsten und Sürstengenossen fonnten entschieden werden.

G. 23lum de Judic. Cur. Imper. Cap. IV. 9. 36. Seqq.

Strubens Mebenstunden Part. III. pag. 145. Segq.

Cafarinus Surftenerius von des Raifers Juriediction.

Don Farprecht Staats : Archiv I. Theil S. 87. Jegg. und S. 100. Jegg.

Wen diesem Sursten Nacht iff in der Cammer, Gerichtes Ordnung von 1500. Artie. III. g. 1. noch eine Spur anzutreffen; indem es bafelbst beisset:

daß in Sachen Sursten betreffend, niemand dann ein Graf oder Freyberr zu Verweser des Cammer, Richters gefest werden folle.

Und dabin gehöret auch, was oben (§. 33. a.) aus benen Beffphalis ichen Friedens "Bandlungen angeführt worden:

des Cammer, Nichters wurde man nicht entbehren können, so wohl in honorem Judien, als NB. der Keliquien vom Surs sten, Recht wegen.

(d) G. von Cramer Opuscul. Tom. IV. Opuscul. XXIII.

Teumann Princip. Fur. Princip. privati Tom. VII. pag. 156.
Tom. VIII. pag. 62. feqq.

§. 67.

Weil aber bie hof: Gerichte ichlecht gehalten wurden, in, die Stanbe bem wandels baren Kaiferlischen hoftager nicht gerne nach reifen

Gleichwie aber eines Theils die Hofgerichte sehr schlecht gehalten wurden, andern Theils Kaiser Friederich III. das Reichs-Justig-Wesen fast ganglich zerfallen lieste; indem er solches allzu willekübrlich tractirte; die mehreste Sachen an desgirte Kaiserliche Commissios in erster und zwepter Instanz verwiese; dem Hofgericht selbst durch bäusige Privilegia Exemionis allzweiten Abbruch thate; (a) in Bestellung der Gerichts-Personen, die Sache mochte Fürsten oder

ES) 57 (ES

andere betreffen, fast keinen Unterschied machte; (b) die Gerichte metestentheils in seinen Erblauden hielte; wohin die Reichs : Stände und andere Justiz-suchende Partheien dem wandelbaren Katserlichen Hoflager nachreisen musten; so war diese eine Beweg-Urfache, warum sie, auf Anordnung eines, von dem Katserlichen Rath abgesondersten, beständigen Gerichts, ausser dem Katserlichen Goslager, an einem steten Ort in denen Reichs Landen, so oft wieder holten Antrag gemacht haben. (c)

mollten; so has ben sie auf ein beständiges Reichs: Ges rich; an einen steten Ort; ausser dem Raiserlichen Boslager, ausgettagen.

(a) Es ift daber noch in der neueffen Wahlcapitulation Artic. XVIII.

In Ertheitung berer Privilegiorum de non appellando, non evocando, Electionis fori, und dergleichen, welche zu Ausschließung und Beschrändung des beiligen Aeiche Juries diction oder der Erände altern Privilegien, oder fontsen zum Präjudiz eines Tertii, auseinnen können, sollen und wollen wir die Nothdurft vätering beobachten.

(b) Aus dieser Vermischung ist erfolget, daß das Zofgericht promiscue, das Zkaiserliche Sof- und Cammer-Gericht genannt murde. Weis ches auch die Ursade ist, warum damalen sich so häusig auf das Füreften Weicht (§ 66. c.) berufen 2 und von denen Neiches Fürsten genau darauf geseben worden:

wer ben dem Kaifer zu Gericht fige? und ob. fie ein Begnügen an Befekung folden Gerichts haben könnten?

G. von Sarprechte Staate : Archiv I. Theil J. 48.

(c) Auf dem Reichs : Tag von 1441, hatte man die Ablicht:

daß das Reiches Cammer, Gericht mit ehrbarn, tapfern, uns parthenlichen und ohnverläumden Männern 16, an der Zahl bes fest werden follte, die einen Graden oder Herrn zu, erröbten hätten, der ihr Gbmann und des heiligen Reiche Cammers Richter seyn solle: inngleichen, daß man fürbashur vier Sost gerichte haben solle, die unter dem Neichs Cammers Gericht haben solle, die unter dem Neichs Cammers Gericht und sechseben Landgerichte, da allezeit Vier unter einem Zostgericht son follten.

Alliein dieses, ben obnehin aufferft geschwächten Reichs-Ginkunften, alle aufolibare Berck hat keinen Fortgang gewonnen.

Indeffen führet der Herr von Sarprecht loes eitat. I. 60. und 63. vom Jahr 1447. eine Urkunde an, in welcher 1.) ein Hofrickter, 2.) zu gleicher Zeit ein Cammer-Richter, der mit denen beggerebnes ein Richtern das Königliche Cammer-Gericht befest, und 3.) der Allerbochfte Oberste Keiche Richter Kaiserliche Majestat selbsten anzurreffen sind.

Anno 1455. wollten die Churfürften:

Es holte nur ein Raiserlich Gericht mit einer genüglichen Anzahl Prälaten, Grafen, Jerrn, Aitrer und Anschren, und sonft andern, die man tauglich dazu erkenne, gefest werden, die steinglich in ihrem Wesen daben blieben, und alle Tage Gericht bleiten, die ihren Lohn, Gold und Wersehung ordentlich das von hätten.

) 58 ((6)

Diefe follten, nach einem Chur, und Fürftlichen Gutachten bon 1467. bon allen teutiden Landen gegeben werden, wozu der Raifer einen Richter feren folle, mit der angehängten meremurdigen Urfache:

meil alle Reibts und Gerichts Zwang von unferm herrn, dem Raifer entsprieße.

Anno 1486. begnügten fich aber die Stande damit :

daß das Cammer : Bericht befest werde mit einer Angahl trefs licher Rathe, die auf das wenigfte Boelleute oder Docto-BIVE SING RES Sind.

und in den Jahren 1471. und 1486. wurden ichon befondere Came mer : Berichts : Ordnungen errichtet.

6. von Zarprecht loc. citat. 9. 52. 93. 108. 114. 129. bis 141. n Reiche Jaries

S. 68.

Beldes Rais ferliche Majes flåt febr uns gernegeschehen lieffen.

moditen : fo has

ben fie olig eits

Raiserliche Majestat kamen aber sehr ungerne daran, daß Sie das Cammer-Gericht von ihrem Dof absondern liessen:

> weil es Ihre hochfte Ehre seye: Sie wollten fren senn: wie andere Fürften mit ihren Berichten und Canglepen.

Sie schrieben daber oft ein Raiserliches Cammer : Bericht an Ihren Dof aus, damit fich niemand über den Juftig = Mangel zu beschweh= ren batte.

S. von harprechts Staats 2 Archiv Part. II. 5. 3. fegg. 5. 24. 78. 132.

Decherr Machricht von den Interregnis f. 11. fegg. mic efecarit, tapfern, mes

8. 69.

Weil aber bie Stanbe ein : wie allemal Darauf bestuns ben:

Allein die Reiche-Stande verlangten nach, wie vor:

Daff ein Raiferliches Cammer - Gericht in einer geleges nen Stadt im Reich verordnet, und daselbft bleiblich bes fellt werden follte ac.

der concein . O fla . doudten Beide Ginfunften, all

fo wurde Anno 1495. vott ein beständis ges Cammers Gericht nies bergefest, und dem Cammers Richter der Bezichtsffagb. als ein Renns zeichen der Gerichtbar feit, überge: hen.

Diesemnach wurde endlich auf dem Reiche : Tag zu Worms Anno 1495. von Raifer Maximilian I. ein beständiges Camp mer . Gericht verwilliget, (a) und foldes den gten Dov. ju Franctfurt eröfnet. Raiferliche Majeftat übertrugen daben dem Berrn Came mer Richter, Bitel Friedrich Grafen von Bollern, Den da= male geführten Scepter und Richter Staab, als ein Kenne zeichen der Kaiferlichen Gerichtbarkeit. (b)

5. von harprechts Staats : Archiv I. Theil f. Am matchen 70. fegg. 11. Theil S. 20. 30. 32. 44. fegg. und S. 78.

(a) Zaiferliche Majeftat hielten fich dabey, fomohl ihre Obrigteit, als daß Gie das Cammer , Gericht, wenn Sie im Reich anwefend fenn wurden, wieder an Ihren Bof erfordern konnten, ausdrücklich bevor. (§. 68.)

Wir

經濟) 59 (**經濟**

Wir haben alfo, an ftatt eines mandelbaren, nicht behbrig formitten, nun ein beständiges Gerick im Reich, an einem firen Ort, mit verbesterten Gefeben, und an statt der willführlichen, beständige Schöffer und Utribeiler erhalten, welche von den Stadden dag benennt werden sollen. Diese haben jedogd an der Gericktbarkeit, (welche, daß sie dem Kaiser allein zustehe, von ihnen anerkannt worden) dadurch keinen Annbeit erhalten. (6. 67, e.)

S. Cammer: Gerichte: Ordnung von 1495. J. 1. 12. und 23. von 1521. Tit. I. und IV. und von 1555. Part. II. Tit. VII. Keiche: Abschied von 1548. J. 21. Jegg.

Deceper Vindic. ad BLUM. Tit. III. num. 3. Tit. XXV.

Cafarin. Surftener. von des Cammers Gerichte Jurisdiction

(b) Wenn daber die Kaifere in nachberigen Zeiten das Gericht felbff beseisen fen , ober an den Ort des Cammer : Gerichts gefommen find ; ift Ibnen der Gerichts Staab von dem herrn Cammer : Nichter wieder übergeben worden.

G. von Barprechte Staate : Archiv Part. II. 9. 44. fegg.

§. 71.

Die mm alle Gerichte so besiellt feyn muffen, daß die daselbst anbangige Rechte- Sachen einen Ausgang haben, und entweder

- 1.) durch die Mehrheit der Stimmen, (S. 41.) oder
- 2.) wenn Paria entstehen, durch eine neue Berathschlagung, bis ein Theil dem andern weichet, oder
 - 3.) durch ein Vorum decisioum des, einem jeden Gericht vorfiten

konnen entschieden werden;

6. Freybertn von Cramer Opusc. Tom. II. Opusc. XVIII. 5. 4.6.7.12.13.

von Ichtatt Diss. de jure majorum in conclusis formandis Cap. 1. §. 63. seq.

§. 72.

So ift auch ben Errichtung des Cammer Berichts darauf geziehen worden; indem

1.) in der Cammer-Berichte-Ordnung von 1495. Tit. I. f. 1. die Mehrbeit der Stimmen (f. 41.) im Fall aber

2.) die Benfifter in Votis spannig sein wurden, daselbst das Votum derstrum des Geren Cammer > Richters vestgeset worden. (S. 1.)

fo ist auch dies fes so wohl ben dem Cammer s

Gericht,

Wie nun alle Gerichte fo beftellet, bag bie

Sachen entmes

ber 1.) burch die Mehrheis

der Stimmen

oder 2.) durch

vathschlagung oder 3.) durch ein Vorum deci-

fivum entschies ben werden;

0 2

Dernach

30) 60 (CO

Dernach aber

3.) in der Cammer : Berichte : Ordnung von 1555. Part. I. Th. X. J. 23. 24. und Tit. XIII. J. 10. so wohl durch die fernere Umfrage, als die Adjunctiones der Senaten, der Weg einer neuen Bes rathichlagung an die Dand gegeben worden, um einen Berfuch zu machen, ob sich die Benfither vielleicht noch felbst einer Urtel vergleis chen konnen, damit es keines Voti decisivi des herrn Cammer-Rich tere bedürfen moge. (a)

(a) Ilm die Paritatem Votorum ju verhindern, ift ben vericbiedenen Bes richten eine ungleiche Angabl der Richter eingeführet. Das Memos rial von 1600. g. 13. ichemet auch diefe Abficht gehabt gu haben, ine dem die Benfifer

> in funf unterschiedliche Definitiva Rathe (in deren jeden fieben) ausgetheilt merden follten.

Dieses ift hernach dem Conc. der C. G. O. Part. I. Tit. XIV. pr. Tit. XXV. 6, 1. 4. und 8. einverleibt worden, an fatt es in der E. G. D. von 1555. Part. I. Tit. XIII. 6. 20. heiffet:

Dag im Rath, ju Berfaffung der Endelltheil, mit denen Grafen und Frenheren, nicht minder dann acht Benfiger fenn follen.

9. 73.

alsbem Reichsa

Das nehmliche wird in der Reichs-Hofraths-Ordnung vor-Sofratheinges geschrieben: maffen

- 1.) Tit. V. J. 15. die Mehrheit der Stimmen eingeführet, (S. 41.) und
 - 2.) Tit. V. S. 6. berordnet:

da unterschiedliche Vota in der Angahl gleich maren: fo foll unfer Prafident einem Theil mit feiner Stime me Beyfall thun, und aledenn auf daffelbig, ale das mebrere schlieffen.

3.) ift dafelbft nicht weniger eine fernere Lieberlegung und aweite Umfrage üblich.

S. Reichs Sofraths Dronning Tit. V. 6. 10. 15.

0. 74.

Musnahmen hiervon.

Es giebt aber gewiffe Ausnahmen von der Regel, wo weder ein Votum decifivum, noch die Majora gelten. (§. 42.) Dieft find ben der erften Grage (§. 44. feqq.) in Religions Sachen angezeigt worden, in welchen nach dem Wejephalischen Frieden, weder Die Mehrheit der Stimmen gilt, noch der Derr Cammer = Richter, oder Reichs : Dofrathe : Prafident fich eines Voti decifivi gebrauchen tonnen; fondern fie muffen, ben entstebender Gleichbeit der Stimmen. an den Reichs- Zag verwiesen werden. Gleichwie übrigens vorbur (§. 64.) angemerett worden, daß in wichtigen Sachen die Regenten

愛望) 61 (愛望

genten ihren subordinirten Gerichten nicht gerne allzufreve Sande laffen; so wurde in der Reichs-Hofraths-Dronung, Tit. V. J. 18. als eine ebenmäßige Ausnahme von dem Voto decisivo des Geren Präsidenten, wohlbedachtlich versehen:

Wo die Stimmen vertheilet, und Unfer Prässdent vermerken würde, daß beyder Theile Mennung mit stattlichen grundvesten Ursachen bestärket, oder da Sachen vorstommen werden, darim die Reichs Dofrathe sich nicht vergleichen mögten; dahero, wegen ihrer Sockwichtigskeit, oberen Beledigung bey Uns vonnöthen; (a) so soll Unser Zeichs Sofraths Prässden, ausserhalb Unsern Vorwissen nichts endliches schließen ze.

(a) So ist z. E. ben denen Acts. Erklärungen in der Wahl. Capitulation Art. XX. g. 2. fegg. verordnet:

daß niemand höhern oder niedern Standes, ohne Vorwissen, Karly und Zewilligung des heil. Keiche Churfursen, Zürsten und Ständen in die Acht oder Oberacht erkläret es sondern die bey denen Neichs-Berichten darinn ergangene Acka sollen auf össentichen Neichs-Tag gebrachte durch gewisse hoter Ungabl der Neichs-Tag gebrachte der Almabi der Neichs-Tag gebrachte der Ungabl der Neichjon überlegt deren Gutachten an gessammte Stände gebrachte von denen der endliche Schulz gesafte und das also verglichene Urtbeil, nachdem es NB. von Unse oder Unsern Commission gleichfalle approdier, (*) in Unsern Nahmen publicite, auch die Erecution so wohl in dies sein, als andern Fällen durch den Ereis, darin der Lechter ges sessen, solle vollzogen werden.

(*) G. den 6. 59.

Die Ursache, warum denen Reichse Gerichten die Gewalt, in die Acht zu erklaren, genommen worden, ift obniffreita drese: welf dergleis den Handel zu großen Bewegungen im Reich Unlag geben können, und daden Racio status in acht zu nehmen. (§. 64.)

S. Londorp At. publ. Tom. V. pag. 341. Dectherr in Process. informat, pag. 18. 20. seqq.

Dahin gehöret auch das Decret Kaifers Serdinand III.

Das Chursürfilde Collegium hat gebetten, daß, was im Neichs Hofrath cum debita cause cognitione geschlesen, im Gebeumen Nath, ohne vorbergebende Communication mit dem Veichse Hofrath nicht solle geändert werden, da sind Kaiserliche Majestät ohne das Willens, was in puncto Justina cum cause cognitione geschlossen worden, nicht zu anderen; was aber vatio status und andere Umstande mit sich bringen und erzschoen, darinn wollen Kaiserliche Majestät Ihro die Sande fervossen, darinn wollen Kaiserliche Majestät Ihro die Sande frey offen behatten.

S. Anhang zu der neuesten Sammlung der Reiches Abschieden pag. 76.

57

§. 75.

FR) 62 (FR

§. 75.

In aften übrigen Fällen bleibt es also ben der Regel, daß sie durch die Merbeit der Stimmen, oder das Votum decisionm missenentschie, ben werden.

nen Sällen, in

regula das Vo-

un decisioum

In denen nicht besondere ausgenommenen Fällen, bleibet es also bey der Regel: das sie an beyden Reiches-Gerichten, entweder durch die Mehrheit der Stimmen, oder durch ein Votum decisioum des deren Cammer: Richters und Reiches-ydstathes Prassidentens minsen entscheieden werden. (§. 60. 71. seq.) Die Gründe, warum diesse insonderheit dem Herrn Cammer-Richter zustehe, werden in der Folge angeführt.

§. 76.

Grande, warum insonders der Gerichte Staab, als em Symbolum Furisdictionies, anvertrauet, beit den Er ift Auferlicher Majestat Staathalteer, und sistet in Allers weren bochste Dero Nathen zu Gericht. (S. 70.) Er ist das Saupt, durch welches alle Sachen dirigitt und geschaft werden.

> Cammer & Gerichts & Ordnung 1555. Part. I. Tit. VII. 5.5. Distrations & 21bschied 1713. 5.1.16.

Er folle des Reichs - Gerkommens, der Cammer - Gestichts - Ordnung, löblichen Gebräuchen und guter Gewohnsbeiten nicht allein wohl kandig und erfahren sindern auch versfändig from, die rechtliche Processe zu dirigten, und die Partheyen zu Anstrag und Erdretung treulich zu förderen.

C. G. O. Part. 1. Tit. III. S. 1. & Tit. IX.

Er wird selbst von denen Stauden, in dem Reiche Abschied von 1441. des Cammer Berichts und der Urtheiler Obmann genennet. (§. 67. c.) Die Eigensdart eines Obmanns bestehet aber, nach denen teutischen Gewohnbeiten und der E. G. D. Park. H. Th. IV. J. 11. derinn, daß, im Fall die Richter sich eines gemeinsamen Entschede nicht vereinigen ednnen, derselbe durch seine beyfällige Justimmung einem Theil den Aussichlag geben solle, oder, weie es in denen, von dem Dice-Eauzler Kopp in seinen Lebn Drod ben Cap. III. J. 2. segg. angesührten Urkunden heisset.

ABas der Obmann in Jufalls Weise erkennen wird, Dabey soll es bleiben.

Bare es, daß die Richter mit gleicher Parthen zwenschig wurden, welchem Spruch alsdann der Obsmann zufiele, das folle vollzogen und gehalten werden.

Das man in der alten Ordnung von 1495, auf diese Obmannsschaft des Geren Cammer, Richters gezielet habe, erhellet aus denen damit ahnlichen Worten:

Wann die Urtheiler spannig, und auf jeglichen Theil gleich waren, welchem dann der Richter einen Zufall thut; dabey soll es bleiben.

Er

(元章) 63 (元章)

Er folle nach der Cammer-Gerichte-Ordnung von 1555. Part. I. Tn. Vl. J. 2. mit rechtlich erkennen, und sich daran teine andere Oflicht uren lassen.

Er folle denen verglichenen und in judicando angenommenent Meynungen sich in decernendo Processus & decidendo causas ges mass verbaten.

Concept der C. G. O. Part. I. Tit. XVI. 9.5.

Er folle den alten löblichen Gebrauch und Seylum unverändert lassen, und demielben so wohl in decernendis Processibus, als Decisionibus causarum solgen.

C. O. C. Part. I. Tit. XXII. S. 4. 6. feq.

Er folle auf geringe Rechte-Sachen alebald im Gericht, NB. vor fich felbst allein, oder mit Rath derer ben Ihm sieenden Bepsiber mundlichen Bescheid geben und ergeben lassen.

Concept der C. G. O. Part. 1. Tit. VII. S. 1. C. G. O. von 1500. Tit. III. S. 24.

Cammer Gerichts Reformation von 1531. J. 2.

Er solle in Injurien : Sachen ex Officio Juquisition fürnehe men, und die Injurianten bestrafen.

Deputations 21bschied von 1557. J. 107.

Er folle des Processes halber, die Ordnung mit declariren, bessern, auch weitere Dorfehung machen.

C. G. O. Part. II. Tit. XXXVI.

Er folle sogar, wenn einiger zweifelhafter Berfiand in der Ordenung, nicht den Process, soudern NB. articulos decisios anlangend, oder in denen Reiches Constitutionen sich zurüge, sich mit denen Berstigern, gemeinen Rechten nach, vergleichen. (a)

6. Disitat. Abschied von 1556. §. 7. Deputat. Absch. von 1557. §. 2. (5.)

Es solle nach der Cannner: Gerichts: Ordnung Part. I. Tit. XIII. J. 10. die Sache, worium sie streitig, mit an den Cammer: Liche ter gelangen. Er solle über den zweiselbasten Punct die Relation von neuent andören, und sich mit denen Beystigern einer Lirtheit vergleichen. Belches alles keine blosse Directorial: Betagans anzeiger, sondern daß der Derr Cammer: Richter in strentigen Puncten mit solle zu sprechen haben.

Er ift also nicht allein der Urtheils-Frager und Mahner, (b) wie es vor diesem auch nur alsdenn mag üblich gewesen sein, wenn sich die Bersiger selbst einer Urtel haben verenigen konnen; und daber einen Ausschlag zu geben, nicht nothig ware; vielnucht ist ibne in der Ordnung eine größere Gewalt, eine Mit; Erkentnis, und

FR) 64 (FR

und in denen, durch die nachberigen Gesche nicht ausgenommenen Falsten (§. 44. legg.) in Regula ein Votum decisioum zugelegt worden.

(a) Dectherr in Consult. Forens. Cap. XLIII. num. 24. pag. 319. machel ben diesen Worten die Annierschung:

Verba notabilia, nec fere attenta: non enim frustra Judicis. nentio sit, sed ut votum aliquod sit babiturus. Cui suri recentiores hic demo locum largiti sunt, quem in Ordinatione Camerali de 1555. antecessors inviderint.

Er will damit sagen, daß, obision in der Cammers Gerichtes Otds nung von 1555. Part. I. Tit. XIII. g. 10. von dem Voto decisivo des Herrn Cammers Richters keine ausdrückliche Meldung gestochen, so sed doch in andern, und besonders in dieser Stelle der Cammer Besticktes Ordnung wieder anerkannt worden.

(b) S. Frenherrn von Barprecht Staats Archiv Part. 2. 9. 72.

§. 77.

Wenn denmach in weltlichen Sachen (S. 60.)

einer Chils
Sade so wolf

I. ben bloßer Erfennung der Drocesse, Vota mixta oder
bey Krfens
nung der Pronung der Proeestig als wenn
eestig als wenn
eestig

Processus in dubio esse decernendos. Non facile enim aditum ad Judicium esse præcludendum & credendum in dubio narratis favendumque actori.

welcher Meynung der Freyherr von Cramer in System. Process. Imper. Part. 11. g. 1227. evensaus beupflichtet:

In dubio versamur, si super quæstione, an processus decernendi sint nec ne? in senatu paria orta. Ergo vel ex eo solo processus petiti decermbiles siint.

Gleichwie aber der Westphälische Friede Artic. V. I. 56. 3wischen Erkennung der Processe und einer Definitiv urthel keinen Unterschied machet; (a) so mussen in allen weltlichen Sachen nicht nur, beit Erkennung der Processe, sondern auch

II. wenn ben einer Endurtel eine Gleichheit der Stimmen sich ereignet, sie mogen nun

III. Reichestande, oder

IV. Mediat Derfonen von einer , oder

V. zweyerley Religion betreffen, (6. 60.)

die Senaten fo lang adjungiret werden, bis die Benfifer fich einer Utstel vergleichen.

(a) Deckberr mennet zwar: (§. 56.) der Westphälische Friede rede nur von causis dijudicandis, und sen daber nicht von Arkennung der Oroccifie, sondern nur von Definitiv-Urtein zu verfiehen. Allein der Ausdruck von causis dijudicandis läßt sich eben so wohl auch von errradjudicials

Benn min in einer Civil-Sache in wohl bey Extens nung der Processe, als wenn definitive zu prechen paria entlehen, missen jouchtiones Senatuum gesche beit, bis se sich einer Utter leers

einigen.

愛菜) 65 (愛菜

judicial Ertänntniffen erklären, ben denen eine geichmäßige Dijus dicatur notbig iff. Wenn ben Erkennung emes Proceses sich Paria ereignen; so pfleger auch in Praxi eine Adjunctio Senatus zu geichehen.

Decthere in Monument. Leet. Camer. pag. 23. faget:

Olim propter paria, alteri quandoque Alfessori acta legenda data sunt: aliquando pro qualitate negotii, duolus vel pluribus, qui post secerunt plura Vota, ut in causa Offingen, contra altem Anno 1331.

Die Gleichbeit der Stimmen iff also damalen allein durch die Vota dere jenigen, denen die Acta zugestellt, gehoben worden. Allein die E. G. D. Part. I. Tit. XIII. G. 20. besaget ausbrücklich:

daß die Relationes von neuem angehort werden follen.

Es borte aber doch wohl nicht nothig fenn, daß alle Convoranten des erften Senats, sondern nur die neu adjungtre von denen Res und Correctenten die Nelation von neuem andren, um darinn vottren zu können. Den Formirung des Conclusi hingegen soll der ganze Senat bils sig wieder bersammen son.

Die E. G. D. stellet zu dem Ermessen des Directorii, ob nach Gelegenheit, Grösse und Wichtigkeit einer Sache, selbige in einen andern Definitiv, oder in den vollen Rach zu beingen son. Es pstegen aber beut zu Tage die Adjunctiones mit zwer oder vier Herri so lang zu geschehen, bis die Sache, wenn nichts destouveniger Paria bleis ben, endlich m den vollen Nath fommet, wo die Herri Prassenten auch mit votiren.

G. C. G. O. Part. I. Tit. X. S. s. Visit. Absch. 1713. S. 36.

78. Tank

Wenn aber nach also geschmäßig beschebener Abjunction, auch in dem vollen Rath sich Paria ereignen, wie soll es aledenn gehalten werden?

Die A. E. Verwandte haben ben den Ofinabrücklichen Friedens - Handlungen zwar geglaubet, daß folches kaum zu vermuthen fer: (§. 29.) Und der Hert von Ludolf in Exam. loc. Blumii de Stylopag. 307. seg. mim. 90. saget:

curandum esse, ne tales casus facile existant.

Wie bingegen die unten (§. 82.) vorkommende Bepfpiele zu erkennen geben, daß dieses allerdings geschehen könne; so bleibet gliemal die Frage:

2Bas in folchen Fallen für eine Auskunft übrig fen?

Besagter herr von Ludolf in Colloquiis Camer. pag. 269. und 302. niennet :

Si ad Concordiam redigi non possent Assessor (wenn sie sich feiner Urtel vergleichen könnten) nibil esse ackum sie neliora tempora exspectanda.

Wenn aber auch in Pleno Paria bleiben, bat alsdann das Votum decifivum des Berrn Came mer-Richters ffatt.

(R)) 66 (R)

Ein schlechter Trost vor Parthien und Reichs-Stände! die oft über hundert Jahre nach der Justiz geseufzet haben, wenn sie noch des kere Zeiten erwarten sollen. So lang in denen Geschen noch ein Ausskunfes-Mittel vorhanden, ist ihnen diese Gedult nicht augumuthen. Justiz-Gachen können einmal ohnausgemacht nicht bleiben. Ben entschender Gleichbeit der Stimmen sind aber keine andere Mittel, als eine neue Berathschlagung, die ein Theil dem andern weichet, oder ein Voum decsswum. (§. 71. seq.) Ist nun das erste durch die Vernehrung der Senaten erschöptet, und sind so gar in Pleno Paria geblieben; so ist nichts übrig, als das Voum decsswum des Zeren Cammer Zichters. (a) Diese muß alsdam ohnunganglich statt haben: dem im Abestphälischen Frieden heisset es nicht:

meliora tempora exspectanda, nihil esse actum.

fondern :

lis juxta Ordinationem Cameræ TERMINETUR.

die Sache soll ausgemacht. sie soll entschieden = ternimetur, sie soll zu Ende gebracht werden. Wie soll nun dieses anderst gescheben, als nach der alten Ordnung von 1495. durch das Votum decisioum des Serrn Cammer = Richters?

(a) Es verfebet sich von selbsten, daß der, in Abwesenbeit des Heren Cammer : Richters, das Directorium subsidiarium sübrende åtteste Here Präsident dieses Vorum decisium in Pleno ebenfalls baben misse. Wovon die unten (§. 81.) vorsommende Benfriele des Präsidenten und Cammer : Richter : Amts : Verwesers, Freyheren von Ingelheim, ein Beweis sind.

G. Visitations : Abschied 1713. 9. 5.

§. 79.

Wie es dem Neichs Dofraths Prafidenten ohnfreitig auftehet.

Denn wie dem Herrn Reichs Goftaths Prassenen, nach der R. H. R. D. Th. V. J. 6. das Votum dechsvum ohnstrettig gebihrer; so mus es auch dem Herrn Cammer Richter zusiehen. Was ben dem Keichs Goftath recht sit, mus es auch den Herrn Cammer Bericht sein. Was der jenem nöthig ist, damit die Rechte Sachen meht ohne Ausgang gelassen werden, mus der diesen so nöthig, ja noch viel nöthiger, als der jenem senn: Massen der Kauferliche Massen der die nöthiger, als der jenem senn: Massen der Keichs Softath (dessen aberses der Keichs Softath) (dessen aberses der Gleichheit der Stimmen alleufalls selbst den Ausschlag geben können. Ben dem Cammer Bericht selbst den Ausschlag geden können. Bei dem Cammer Softath selbst der Herr Cammer: Richter (die an Kaiserlicher Massen der Alles der Herr Cammer: Richter (die an Kaiserlicher Massen der Schaft siehen, und das edenmäsige Haupt des Gerichts sind) nach der E. G. D. von 1495. Th. I. J. 1. in casu parisparis Votorum nicht auch den dem Cammer: Gericht den Ausschlag geben. Keine Katio Disparitatis wird können angezeigt werden.

§. 80.

EN) 67 (EN

§. 80.

Dieses Vorum decisivum ift so schwer nicht, als mancher dencken wird; indem dazu mehr eine gründliche Einsicht, mehr ein guter und beständiger Wille, jedermann Recht angedenhen zu lassen, als eine große Gelehrsamkeit nothig ist.

Se fehlet auch an Fürsten, Grafen und Herrn nicht, die zu einem so hohen Justid-Amt fähig sind, (a) die nach der E. G. D. Part. I. Ti. III. §. 1, und Tie. IX. eine so ftaatliche Kenntuns der Sechten und Reiche Constitutionen besitzen, das ben einer Gleichbeit der Stimmen, ihnen nach der alten Ordnung von 1495. den Aussichlag zu lassen, kein Bedeneken sehn wird; (b) und wenn dassenige zutrift, was der jüng. R. A. §. 137. und der leste Bisser. Ke. §. 73. möglich zu sehn dassur gehalten; so wird es aledenn um so leichter seyn, der vers nünftigsten Meynung berzaufallen.

Gescht aber! dieser Aussichlag sielenicht immer auf die beste Seite: so ist doch, ob rationes publicas nöttig und dem Justig-Wesen daran gelegen, das durchgegriffen das in denen micht ausgenommenen Fallen, (§. 42.:51.) die ben der Regel gelassen und das nach diese, alle überge Sachen durch die Mehrheit der Stimmen oder ben entstehender Gleichheit, durch ein Vorum des istrum entstehen werden. (§. 72.) Es giebt ja, wie die Lanimer-Gerichts: Ordnung Part. I. Tu. XIII. §. 3. der zimgere Austicus in es Abschied Gesch und die Keiche Destands Indonung Tit V. §. 9. und 12. klagen, nicht weniger, unter denen Berlisten und Reiches Destathen unbedäcktliche Majora, eigenstunge Vota, Opmiones, der Beinen Grund haben; (§. 48. a.) und dennoch nuns es weigen des gemeinen Besten, um willen jonit keine Auskunft zu sinden, ber der Regel bleiben:

daß in casibus non exceptis sonst überall die Mehrheit der Stimmen gelte. (§. 41.)

Warum foll daher jene Regel auch, in Anschung des Vori decisivi, nicht gesten? (S. 72. 75.) da solches der Analogie aller Gerichten eben so gemäß ist; (S. 71.) da es in der Ordnung gegründet; (S. 1. 61. 62. 72. 76.) da es ben dem Reichs-Hofrarh üblich; (S. 73.) und da es ben dem Canumer-Gericht eben so nöttig, ja noch viel nöttiger, als am Reichs-Hofrarh ist. (S. 79.)

Ein jeder rechtschaffener Patriot wird also den Nuhen und die Nothwendigkeit dieses Vori decisivi einschen, wenn die Richtes Sachen nicht ohne Ausgang gelassen wenn die Justig befördert zund wenn die darnach seufzende Partheyen nicht sollen hulsos gelassen werden.

- (a) Sollte der Neichs-Sofrath nicht dazu eine beffändige Pflang. Schule abgeben können? wo fie auf der herrn Banck die ffaatlichfte Gelegens heit baben, sich eine große Rechte-Erfahrenbeit zu erwerben. Des jegigen Prafibentens, herrn Grafen von Airebberg Ercelleng geben bavon den so würdige als ohntruglichsfen Beweiß ab.
- (b) G. die unterthänigste Zueignunge : Schrift.

DR 2

Sieran ift bem Juftig = Befen

hochstens geles

gen,indemfonft viele Sachen

ohne Husgang

bleiben mur=

EN) 68 (**EN**

§. 81.

Geschiehet die ses: wet weiß, ob so viele Paria entstehen werden?

Indessen ist fredlich zu wümsten, daß denen beilsamen ReichsSahungen (§. 47.) Folge geleister daß zu mitäglichem Zeit-Arelust
und Schaden der Parthepen, nicht so viele Paria entsteben daß da Undemeten davon gänzlich erlöstden und daß es also nieunalen eines Voti decisivi bedürsen möge. So lang es aber an derlen däusigen Erzeignissen nicht feblet, ist den dem Reichs-Lammer. Gericht, wie am Reichs-Destath (§. 79.) ein ausgiediges Mittel vonstehen; und dazu ist kein anderes verhanden, als daß der Derr Cammer. Richter in east pariearis Votorum den Aussischag gebe.

Geschiehet dieses: Wer weiß, ob so viele Paria entstehen werden? Man horet wenigsteus am Reiches Hofrarh mehr so viel das von: wo in eausis mere einstimus, her entrichender Geschott der Stimuen, das Vorum desissum des Herrn Präsidenteus in wichtigen Sachen aber, auf erhattetes Gutachten, der Raiserliche Ausspruch ben der Hand ist. (§. 73. seg.)

Das aber oft ohne Noth Paria gemacht werden, bat die lette Bisstation wahrgenommen, und solches in dem Distations 2166 schied f. 73. geahndet.

S. auch ben Reiches 21bschied von 1654. J. 157.

In neuern Zeiten wird darüber nicht weniger fich beschwehret.

6. Sammlung von Distrations / Acten an vers schiedenen Orten.

§. 82.

Bie also des Herrn Eammer Nichters Vorum decilivum in der Cammer Ge; nung: so fites auch in dem Berfommen gegründet. Diese wird durch merkwirdige Bepwirdige Bepbiele erwiesen. Wie also des Herrn Cammer: Richters Votum decisivum, nach dem bieberigen, in der Cammer: Gerichts Dronung bift es auch, nach demjunigen, was in der Felge angesührt werden solle, in dem Gerkommen gegründet.

3ch besitze einen Ertract der Prococollorum Pleni von 1654. bis 1736, den ich vor einigen Jahren, nint andern Manuscriptis, an nich etz kauft habe. 3ch führe dieses deswegen an, damit niemand glauben möge, als wenn ich dazu auf eine ohnerlaubte Art gekommen wäre.

In diesem finde ich nachstehende Beyspiele des Cammer? Richterlichen Voti decisioi.

1.) Den gien December 1665, entstunden ben der Wahl eines Cameral-Medici in Pleno Paria. Tenn gaben ihre Stimmen dem Dr. Sterner, und neun dem Dr. Eigelmann. Der Herr Camerer-Richter, Marggraf von Baaden, behielten sich das Vorum dereifvum ver: welches Sie den 23ten Febr. 1666, dabin erthellet haben:

Ibro Dochfürfliche Durchlaucht haben fich auf Doct Eigelo mann resolviret, und derselbe hat darauf den gewöhnlichen Eid in der Leserey abgelegt.

2.) Den

經第) 69 (**經**聚

- 2.) Den 28ten November 1685, sind wegen beschehenen Denunziationen über eines Juden Sollicitatur in Pleno Paria entstanden, und der Präsident, als Cammer-Richter-Amts-Berweser, hat darum durch seine Stimme den Ausschlag gegeben.
 - 6. die gem. Bescheide vom 27. Jul. 2. Octob. 1685. und 7. Jul. 1687.
- 3.) Sind den 12ten April 1697. über die Aunahme eines Protonotarii in Pleno Paria ausgefallen, welche der, das Cammerrichterliche Amt verwaltende Präsident durch das in negativam abgelegte Votum decisivum ashoben.
- 4.) Als Anno 1711. nach Aufhebung des fatalen Justiei Cameralis und Wiedereröfinung des Cammer Gerichte, der Bedacht zu nehmen war, daß der große Abgang der Alfeseren wieder ericht werden möchte; so brachte der Herr Cammer-Ruchter-Amste-Verweser, Frenherr von Ingelheim, die Vocation des Catholischen Schwädischen Præsentat, Herrn von Braillard, in Vortrag. Die A. E. Berwandte Herrn Assessor verlangten, daß zu gleicher Zeit auch ein Candidatus Augustanæ Confession in is berufen- und jenes Vocation in so lang mögste verschoben werden. Hiervier unflunde Paritas Voctorum. Der Frenherr von Ingelheim liesse sich also dahin versnehmen:

Erthne vi Ordinationis Cameralis denenjenigen Pflichten balber berfallen, und sich des Cammetrichterlichen Juris, quoad Votum decisioum, um so mehr gebrauchen, als es der Ordnung, Observang und Besten des Publici nicht gemäß, die Stelle länger ohnerset zu lassen.

Wogegen, ausser dem Herrn Prässenten, Grafen von Solms, und einem einzigen Affessen, sich niemand geset hat. Und obichen die das malige Reiches Alfiration von dieser Oeliberation Einsicht genommen; so hat sie doch der würcklichen Reception und Verpflichtung des von Braillard nicht das mindeste in Weg gelegt.

G. von Barprechts Staats : Archiv II. Th. f. 72.

5.) Alls im Jahr 1714. über die Frage:

Ob der, von des Herrn Hoch = und Teutschneisters, als Bischofen zu Werms, Dachstürftlichen Gnaden, von wegen des Oberrheinischen Ereises, Eatholischen Theils, prasentiete Hofination Drestler, in vim hujus Prasentationis, ad examen generale zu lassen step?

so wohl wegen Einrichtung des Präsentations-Schreibens, als wegen der mit versirenden Jurium des Herrn Bischofen von Speper, Paria entstunden; gab der Frenherr von Ingelheim, als Cammer-Richter-Amts-Berweser, dieses ad Protocollum:

Beilen Ihro, als Cammer-Richter-Amtes-Berwefer, in casu paritatis Votorum, das Votum decisionum zukame; als wollten sie desselben sich anjeho gebrauchen.

9

EN) 70 (EN

Der Derr Prafident, Graf von Solme erinnette hierauf cum venia:

daß in dergleichen Fallen die zwente Umfrage nothig feb. (§. 72.)

Der Frenherr von Ingelheim erwiederte bagegen:

ABollte zwar dem Ibro bierinnfalls competirenden Juri nichts begeben i sondern solches per expresium vorbehalten haben: zu Bezeigung aber, daß Sie solches nicht dergestalt ambicionirten; so wollten Sie die zweiter Umfrage auf Bezanlassung nochmalen thun; das weitere aber Ihro aledemi vorbehalten.

Ben dieser veranlasten zwerten Umfrage find wieder Paria ausgefals len. Der Herr Graf von Solms ertlarte hierauf:

Quas er cum venia zuvor erinnert, declarirte er dabin, daß es nicht angesehen gewesen, dem Præsidio und Onectorio darunter zu prajudiciren, oder etwas, so ihme per Leges & Ordinationes zukommt, in Diput zu ziehen, noch auch die vorbandene Materie baburch zu verzögern.

Der Berr Cammer : Richter : Aints : Bermefer gabe bennachft ad Protocollum :

Stantilus adbue Votis paribus, wollten Sie benen Votis accediren, die den Præsentatum ad examen generale admittiren, und könnte demielben bedeutet werden, daß er den Bergleich exhibiren möge,

Et hine Conclusum per majora:

Solle Dominus Præsentatus Dreffler ad examen generale gelassen und demselben bedeutet werden, den zwiichen des Oderrbeinischen Creiks, Catholischen Theils, hoben Herrn Präsentanten errichteten in dem Präsentations. Schreisben augzzogenen Vergleich, in Originali aut Copia authentica, so bald nidglich, in productren.

Diese bevde Falle baben sich, nemine contradicente, ergeben, und selbst der Herr Braf von Selms bat das Votum decisivum mit ancrkamt, welches um so merckwirdiger ist, als derselbe, nach Zeugnis der vorrigen Auftations Acten, ein großer Eiferer auf die Justig und Cammer: Gerichts Ordnum ware, und dem damaligen Cammer: Richa ter-Amts-Berwesern sich allenthalben entgegen gestellet bat.

6.) Ben des Ehur-Brandenburgischen Præsentati **Brand** absgeseter ersten Prob-Relation hat es Anno 1718, viele Schwirzigkeisten abgesetzt; indem verschiedene solche nicht für Assischen mößig aussehen wollten. Es wurde also den 14ten Junit ein Conclusium Pleni dahin abgesasst;

dass ermester Præsentatus Brand eine neue Prob. Relation ju machen hatte, und dazu zu laffen mare.

Diefes

(CO)

Diefes veranlagte ein febr nachdenetlich : Preufifches Schreis ben, worüber der Berr Cannner : Richter, Surft von Surftens berg, einen Bortrag ad Collegium thaten. Ge entstunden aber inter Votantes Paria. Der Berr Commer : Richter legte also zu deren Debung, ohne Biderfpruch, ein Votum decifivum ab, nach welchent er so fort das Conclusum machte.

7.) Dem herrn Cammer = Richter, Grafen von Sobens loh, wurde Anno 1722, angezeigt, dass Dr. Sachs in Gegenwart vieler Canzlen-Personen gesagt batte: Er wisse, dass in Sachen der Gemeinde Crust, wider die Abten Laach eine Urtel vorhanden- und obichon sie noch nicht publiciret; so seven ihm doch die Raciones decidendi und der Innhalt bewuft. Der Berr Cannner-Richter ver-anlagte, wegen des nicht beobachteten Silentii, hierüber eine formliche Inquisition.

S. Cont. der C. G. O. Part. I. Tit. XV. J. 6.

Mach deren Beendigung, und als den 4ten Jul. Die Fras ge in Pleno vortant, wie Dr. Sachs zu beftrafen fev; fielen die Majora zwar auf einen Berweis; wegen der Geld-Strafe hingegen waren die Meynungen in quanto verschieden.

Der Berr Cammer=Richter machte daber eine besondere Ums frage darüber: Mit wie viel Marck Gilber Dr. Sache zu befirafen? Sechs Herren hielten dafür, daß er in drey = und feche, daß er in zwey Marct zu condemniren fen. Beil alfo Voca Paria waren, bes fimmiten der herr Cammer = Richter die Geld = Strafe auf drey Marct Silber. Das Conclusium gienge hierauf per majora dahin:

> daß Dr. Sachs zu wohlverdienter Straf, und andern zum Grempel, nebft einem Berweis, drey Marc Gilbers aus feinen eigenen Mitteln, in den Armeu : Gactel inner: halb dren Tagen, sub pæna dupli & realis Executionis zu erlegen batte.

Diefer, mit Zufriedenheit aller Mitglieder des Collegii, fich ergebene Casus ift um fo merckwürdiger, ale ce eines Theile eine Ins quisitions: mithin ohngezweifelte Juftig: Sache betroffen, und andern Theile der herr Cammer : Richter fein Votum decisivum auf die bos bere Strafe gegeben hat; indem doch fonft dafür gehalten wird, baff, wenn in einem Genat, wegen der Strafe Paria entsteben, Das Conclufum auf die Seite zu machen fen, die ad mitiorem fich vereinbaret.

S. von Cramer Opusc. Tom. II. Opusc. XVIII. 6. 4. 10. 12. 5 13.

8.) Theilten sich Anno 1725. die Mennungen über die Frage: Ob die ructstehende Cammer : Zieler per sententias Fiscales ju betreiben , und ju Beforderung der Besoldunge : Ber-mehrung ein Collegial : Schreiben an den Reiche : Zag zu erlaffen fen? 5 2

Gin

FR) 72 (FR

Ein Theil bielte dafür :

Mit Publicitung der fiscalischen Urtheile contra morosos fortunfahren; massen soldene das versepende Geschäft augmentationis Salarii, nicht allein keinekweges bindern schodern vielnicht befordern wurde, wenn man sehe, daß Camera einem jeden zu Leistung seiner Schuldigkeit anhalte.

Die andere waren der Meynung:

daß nicht rathsam set, mit Publicirung fiscalischer Urtheile, die pro augmentatione Salarii willige Stande aufzubringen, da sonderlich, nach denen lest aus Regenspurg eingeloffenen Briefen, zu Vermehrung des Gehalts die gröfte Pofnung set.

Einer legte dieses Votum fingulare ab:

da er von dem angeführten Schreiben keine Information babe; so wolle er sein Votum, bis er solche erlangt, suspendiret baben.

Der herr Cammer-Richter-Amte-Berwefer, Frenherr von Ing gelbeim, gabe barauf ad Protocollum:

Weil Paria verhauden, und ihme sezo das Voum conclusivum zustede; so wolle et die Majora dahin machen, un fiat hodie publicatio Sententiæ, und daß das Schreiben abzulassen sev.

Der herr Referens protestitte gegen diefes Votum:

weil herr von G. fein Votum suspendiret, und schuldig fen, solches positive zu erftatten.

Diese Protesiation ist nicht darum geschehen, weil der Herr Cammer-Richter-Umre-Berweier ad Vorum decisivum nicht befugt : sondern, weil ein Betyliser, wie er nach der Ordnung zu ihum schuldig war, noch nicht voturet hatte: denn so lang inter præsentes noch ein Vorum ermangelet, ist kein Casus parietatis verhanden.

Herr von G. ist bierauf mit seinem Voto denenjenigen bengetretzten, welche dafür gehalten, dass mit Publicurung der spisalischen Urzteilen noch ein Post-Tag abzuwarten; wodurch der Casus paritatis Votorum sich wieder gehoben hat.

9.) Aassan Saarbrücken war Anno 1614. dem Hause Baaden Durlach em Capital von 100000. Il schuldig, für welsche die Herrichaft Lahr verschrieden war. Baaden klagie, und es wurde die Junissien erkannt. Gleichwie aber im Westphalischen Frieden Artic. VIII. J. z. und dem süngsten Reichs Zibschied J. 170. segg. verordnet, dass die im dreußiggabrigen Krieg aufgelossen Zimen den obwritten Creditorn nachzulassen singen, so wollte Saarbrücken, in Amschung dieser versaltenen Zimsen, Jurisdictionem Ca-

meræ

愛翠) 73 (愛翠

rnera nicht anerkennen; weil die, über ein Moratorium entstehende Fragen ad reservata Cæsarea gehörten; mithm dem Cannner-Grucht darüber keine Erkenntnis zuftünde.

Saarbrücken wandte sich an den Raiserlichen Dof, und ers bielte den 4ten August 1724. ein Rescupt; in welchem, so viel die Zinsen betroffen, dem Cammer-Gericht alls weiteres Verfahren uns tersagte wurde.

Der damalige Setr Canmer: Richter, Graf von Zobens lobe, brachte dieses Kaiserliche Rescript den viten December 1725, ad deliberationem Pleni.

Man beeiferte ungemein die Cammer- Berichte- Juriediction. Die Vota spalteten sich aber in zwen gleiche Theile.

Berr Referens concludirte dabin :

daß ein Beschwerungs : Schreiben an Kaiserliche Majestät gegen die Eingriffe des Reichs : Hofraths zu erlassen : der Fiscal gegen Nassau-Saarbrücken wegen der ungebuhrlichen Schreibart zu exciciren : Vorstellungen an Kaiser und Reich zu machen : in der Haupsäche aber von dem Cams mer-Gericht in dem Wege Rechtens sortzufahren sep,

Diesem sind sieben Vota bengetretten. Acht hingegen trugen darauf an :

daß an Raiserliche Majestät ein allerunterthäusgster Bericht zu erstatten = durum Jurisdictio Cameræ zu behaupten = und zu soldenn End Reserentis Vorum cum Rationibus sundatæ jurisdictionis begzulegen = jedoch einsweiten in der Sache still zu siehen sey.

Die zwei übrige, wovon einer sich zu votiren entschuldigte; der and dere aber auf eine Conferenz und Jusammentrettung emiger Reiches Hofrathen und Assessieren antruge, konnten nicht gezehlt werden.

Ge find also unter sechezehen Botanten Paria entstanden. Der Herr Cammer-Richter fande bierauf tein Bedencken, sich den 19ten December dieses Voei decisivi zu gebrauchen:

Ob er schon wegen des eingelangten allergnädigsten Reseripts, und darim entbaltenen bejenderen Expressionen, als Ibro Kaiserlichen Majestät unterthänigster Seatthalter, (S. 76.) dahser billiges Bedencten zu tragen hätte, zu einer weitern Vorschulliges Bedencten zu tragen hätte, zu einer weitern Vorschulliges Bedencten, weil er jedoch ex Vorso D. Referentis wahrgenommen, daß in diese Sache Jurisdictio Cameræ behauptet werde, und es scheinen welle, ob müsste Dominus Referens Viennensis die Acka nicht ganz beygfanmen gebaht zund gelesch haben; Er auch niematen gewillet, Jurisdictionem Cameræ zu bennunen, vielnicht ohns verhalten nüsste, dass er bereits an Allerdöchst Ihro Kaiserliche Massestate und Bericht erstattet; als tönnte

經課) 74 (**經**報

er auch geschehen lassen, daß ein wohlgesaßter ohnanftößiger Bericht, cum acclusione Status cause & Extractus Voti, abgesaßt, und an Kaiserliche Majestät allerunterthänigst erlassen werde.

Et hinc Conclusium per majora:

an Kaiserliche Majestät eine allerunterthänigste Borstellung, cum acclusione seriei Ackorum & Extractus Voi Dn. Referencis, in submisssessinis abzulassen; welche Herr Referens, nach denen in Vois enthaltenen Erinnerungen, zu concipiren und hiernächst in Pleno vorzubringen hätte.

Ben diesem Ausschlag des Herrn Cammer-Richters, in einer, so wohl die Kalserliche Reservatz, als Jura duorum Statuum in causa Judiciali (a) betreffenden Sache hat niemand etwas erinnert, noch dem Voto decisivo und der Geschnässigen Berugnis des Herrn Cammer-Richters sich im geringsten widerseit. Endlich

Nichtere Grafen von Spaur Ercellenz in einer Inquisitione = Bichtere Grafen von Spaur Ercellenz in einer Inquisitione = Sache, bet sich anlassender Pariene Votorum, den Aussichlag zu geben im Begrif gewesen; bet welcher Gelegenheit Sie das Vorum decisivum standhafe vertheidiget baben. Weil sich aber die Bensier bet der zwesten Umfrage noch einer Urtel vereinigten; so war den Aussichlag zu geben nicht mehr notbig. (NB. S. §. 81.)

(a) Es sind demnach nicht lauter Casus Præsentationis, sondern auch Jusselfitis Sachen, wo das Vorum decisivum zur llebung gesommen. Wiese wohl 1. die Präsentations Sachen ebenmäßige casus Justitus sind; indem es daden so wohl mu die Jura præsentantis und Præsentati, als der nachstigenden Præsentatorum zu thun its und wenn 2.) das Votum decisivum in derley wichtigen causis Politicis anerkannt wird; so muß es noch vielmehr in bloßen Justits Sachen statt baben.

§. 83.

Aus diesen Præjudiciis ist abzunehmen, daß die Casus materiarum Pleni,

in quibus, ut Dominus Judex accessione Voti sui pondus concluso addat, sit necessarium,

so rar nicht seinen, als der Herr von Ludolf in seinen Colloquiis Camer. pag. 270. dafür gehalten: und daß ausser dem, Anno 1711. sich ereigneten Voro dessivo, sich mehrere Spuren antressen Cammerriche rerichen Voro dessivo, sich mehrere Spuren antressen lassen, als der Frenhert von Saxprecht in seinem Staats Archiv Par. II. f. 72. pag. 70. aus denen Protocollis Pleni hat wahrnebmen mögen. Es kaun also nicht gesagt werden, daß, wie sowohl derselbe, als der Herr von Ludolf in seinen Observat. Forens. Part. III. pag. 367. und Tasinger in Institut. Jurisprud. Camer. f. 112. meynen, solches ganz ausser Utebung gesommen sey.

\$. 84.

Es fann da hernicht gesagt werden, daß das Vorum decisivum des Herrn Cammer - Nichters ausser Uebung gesommen sen.

) 75 (493

§. 84.

Woher kommt es aber, daß von dem Voto decisivo nicht mehrere Benspiele vorhanden find ? Die Urfache lieget darinn : weil entweder 1.) ben der zwerten Umfrage ein Borftimmender denen Grunden eines Nachstimmenden bentritt, und auf das mehrere schliesset; (a) oder 2.) durch die Adjunction der Senaten die Paria gehoben werden; oder wenn 3.) die Sache in den vollen Rath gebracht wird, aledann bey der ungleichen Angabl von fiebenzehen 21f fefforen und denen mit votirenden Serra Prafidenten, wenn fich fein Votum fingulare ereignet, inegeniein die Mehrheit der Stimmen berauskommet; fo daß es in den allerwenigsten Fallen eines Voti decisivi bedarf. (S. 72.)

Die Urfachen werden anges führt, warum fo wenige Ben= fpiele vorhans ben find.

(a) Menn ber herr Cammer : Nichter vermerket , daß die Machftims mende aus wichtigen Ursachen einer andern Meinung , als die Berfimmende find; fo foll die zweyte Umfrage billig niemalen mie tertassen werden, und lestere, als Sacerdores Juitina, soldenfalls kein Bedensken haben, befindenden Umskänden nach, ihre vorbin als gesegte Vota zu ändern: denn es kommt daben nicht auf das Nechtstellen und das Necht haben = nicht auf eine eigenfinnige Bebauptung der oft feinen Grund habenden Mennung : und dag man nicht gefehlt haben will, fondern auf die Gott geheiligte Juftig : Berwaltung : und die geleiftete fcmere Pflichten an. (§. 47.)

G. Cammer: Gerichte: Ordnung Part. I. Tit. XIII. 6.1.3. Reiche: Bofrathe: Ordnung Tit. I. g. 15. Tit. V. g. 9. 14. 18. Jungfter Visitationes Abschied g. 36. 73.

6. 85.

Benn aber auch ein Cammer-Richter dasjenige, was er, obbaben= den Pflichten nach, hatte thun konnen und follen, vielleicht unterlaffen : und fich des Vori decifivi, ben in Pleno entstandener Gleichbeit der Stimmen, nicht bedienet hatte; so hat er dadurch denen directorial : fo wohl, ale darunter mit verfirenden Raiferlichen Gerechtiamen nichte vergeben tonnen.

Indeffen wird schwerlich ein Fall können angezeigt werden, wo einer in diesem Sall fich beffen nicht bedienet - ober wenn er es hatte thun wollen, daran ware gehindert worden.

Die S. 82. gemelte Bepfpiele find vielmehr ein Beweis, daß Die Berrn Cammer : Richtere, in vortommenden gallen folches aus-Buuben, nie unterlaffen haben.

§. 86.

Allenfalls kann auch gegen die Ordnung und die deutlichste Gegen bie Ge-Keiche : Gesche (S. 1. 62.) keine widrige Observanz gelten: denn feig gilt ein foll ein Befet durch ein gegentheiliges Dertommen oder Gewohn- fommen. 3 2

Monn after auch ein Come merrichter sich Des Voti decifi vi, mo er es len, nicht bedie. net; fo hat er baburch benen birectorial . Gerechtsamen nicht prajudie ciren fonnen.

經學) 76 (經熟

heit aufgehoben werden; so ist eine stillschweigende Einwilligung des Gesingebers, und wenn diese vermuthet werden solle, eine Rationabilität erfordert.

\$ 870 and and a redamin level

Es fehlet auch dazu an denen Requifitis: weil 1.) Kaifer und Reich diefes Vorum allezeit anerfannt: 2.) ein gegentheiliges Herfomen unvernunftig ware. An diesen benden Requisitis fehlet es ben der angeblich : constrairen Observanz des Cammer = Richterlichen Voti decisivi ganz offenbar : denn so viel

und Reich dies fes Vorum alle geit anerfamit: nig ab Seiten Jhro Kaiserlichen Majestär, als der Churfürsten, Fürs 2.) ein gegens ten und Ständen vorhanden; daß vielmehr

> a.) Kaiserliche Majestät sowohl, als die Catholische Stände diese Vorum decisivum des Herrn Cannner Richters ben denen Westphälischen Friedens = Handlungen ausdrücklich behauptet = (§. 60, seq.)

> b.) so wohl höchstermelte Katserliche Majestät, als das ganze Chursussikistiche Collegium und viele Fürsten in der Ministerischen Erdmanner Sacht, auf diese Vorum decisivam und das Kaiserliche Vorrecht decidendi in cass Pariaris sich bezogen haben. (§. 59.)

Sweytens wurden viele Sachen, wenn in Pleno Paria entstehen, ohne diese Votum decisivum jum Schaden des Justy: Weiens ehnausgemacht bleiben mussen. (§. 80.) Ein seltes Jerkommen wurde alse bochst unvernünztig sein; so daß es auch an dem andern Requisito einer zu recht beständigen Gewohnheit sehlet.

§. 88.

Selbst die Prostestanten has ben es noch ben legter Bistastion anerfast. Sie waren nur beforgt, daß zur Evangelicorum nicht gestränkt werben mögten.

Selbst die protestirende Befandschaften haben es ben Gelegenheit des Inno 1711. geschehenen Borgangs, (§. 82.) in dem, ihren Religions-Verwandten den 19ten Decembr. 1713. demnächst augestellten Concluso, in Regula anerkannt:

Sie stellten wegen des, von einem zeitigen herrn Cammer-Richter, oder bessen Annte Berweier pratendirenden Voti decisivi, ausser allem Zweisel: Sie, Evangelische Prasisbenten und Schister, würden mit solcher Reiche-Satzungsmatzigen Bedutsamteit; NB. in denen Fallen, da man sich dessen des Bedienen zu können, glaubte, zu verfahren wissen, daß allenfalls die Jura Statium Evangesicorum ohngekranckt blieben.

Sie find also nur besorgt gewesen, daß die Jura Evangelicorum dadurch gekräncht werden mögten; weil sie glaubten, daß durch die, per Votum decisivum geschehene alleinige Berufung des Catholischen Præsentati von Braillard, der Reiche: Sahunge: mäßigen Religiones-Parität ein Abbruch geschehe. Wenn diese seine Richtigkeit gehabt bätte,

EN) 77 (EN

hatte, war ihnen nicht zu verdencken gewesen, daß fie bem, in Res ligions Sachen nicht statt habenden Voto decisivo des Perrn Cammer: Richter: Amte: Berwesers sich damalen widersett hatten. (§. 46.)

§. 89.

Gleichvie es aber in diesem Vorfall keines Wegs die Absicht hatte, dem Protestantischen Religions-Wesen einen Abbruch zu thun, dass einsweilen ein Catholischer Præsentaus eingeruckt; weil eines Theils der dem Caumier-Gericht, wegen des Kaiserlichen Præsentais, keine omnimoda Parieus eingesühret; (§. 38. a.) und wenn auch andern Theils, auf eine Zett-lang ein Catholischer Assession mehr die dehte der Akligionis-Parieut in denen Senatenz in Pleno aber, wenn es Religionis-Sachen sind, wie es ohnedem der ungleichen Ausgald der Berglister sehn muss, (§. 83.) die sieka Parieus kann beobachz ter werden; so ist kein Bunder, daß in dem, den zösten Man 1719. von Kaiser Carl VI. erfolgten Commissionis-Derret, das sogenannte Conclusium Conferentiz Visitatorum Evangelicorum (a) oder, wie es diessie, die einsteitz, aus Kaiserlicher Macht Wolffenmenheit, als nichtig erkläret worden: mit der Bedeutung jedoch:

Bleidwie aber biefe Beforgnis ohnerfindlich mare; so haben Raifer Carl VI. ihr Conclusum, als Geset : wis bria cassiret.

daß, wenn gegen Ibro Kaiserliche Maienat Wissen, die Friedens - Schlusse und Reichs - Abschiede sollten ausser Augen gesetz und Sie, als oberster Kichter im Reich, davon durch geziennende Wege benachrichtiger werzden, Sie die behörige Reichs - Confitutions - mäßige Einssch und Vermittelung zu verfügen , nicht unterlassen würden.

5. neueste Sammlung der Reichs 2 Abschiede Part. IV. pag. 343. seq.

(a) Kaiserliche Majestät haben dieses Conclusum in dem, Anno 1719. an die allgemeine Reichse Wersammlung erlassenen Commissions Descret, nach der Reichs e Grundverfassung nicht anders, als vor eine solche Sach anschen können:

die nicht nur der Raiserlichen Allerdöchsten Auctoricät und des gesammten Reichs innerlicher Oerfassung, Ansiben und Gerechtsamen widerstrebe, sonderen auch mut der Webe und Wohlstand des damals visituren Cammer z Gerichte auf keine Weise sich der kleine Urise sich dere kontakten lasse, als deme dadurch gleich der Ansang einer Weisenstreitellung eine Bermutung ungezumenden Berfabrens aufgebürder z gugleich aber auch der Grundsstein zu alleuhand Singularitäten z einstitigen heimitchen Berichten und Belationen, auch Offenbahrung derer Vertrum und Rathe z Gebeinnussen Gemmung der Justig und Sereitung derer, aus verschieden Claubens Weisen wirsen der Bestehen Cammer Gerichts Versonen, darauf berfließen müssen; da doch denenjenigen, die zu besagtem Constitut

) 78 (()

cluso geholfen, oder fonft das ihrige dazu bengetragen, nicht unbewuff fenn konne, dag, da die, von Karferlicher Majeftat und dem Reich, beliebt : und genehm gehaltene Reiche Ins firnction auf teine Singulos, fondern die gesamte Visitatores und deren gemeinsame Verrichtungen gestellt gewesen; Ibro Raiferliche Majeftat fich auch felbft nicht einfallen lafe fen , in dergleichen Dingen einseitig fortzugeben , alfo auch um so weniger sich von einzelen Subdelegatis gebühren wolle, derley Verfügungen zum Gesen und Richtschnur in judicando vorzuschreiben, noch weniger aber andern, sich dars nach zu richten, als am Tage liege, daß ohne eines Kömie schen Anisers Dorwissen, Bentrett: und Genebmbattung derzgleichen Dinge weder angesangen : noch geendigt werden könen, und ein seder sich selbst zu bescheiden baben muste, daß, wenn in teutiden Reichs : Caden erwas mit Beftand gu ers innern, folches zuforderft an einen Romischen Raifer, durch im Reich fibliche Mittel und Wege gebracht : feines Wegs aber, mit Umfebrung guter Ordnung und Ungertlung schädlicher Migbellinkeiten, zum Derfall der teutschen Res gierungs : Form, durch einseitig unternommene, unforma lich : und in ipsis Terminis eine Jupitcanz mit sich suhrende Conclusa festgestellt werden könne.

mysiser misling andmi ala & 1901

Da alfo das Votum decisivum nicht in Religions : sondern in bloken Civils Sachen flatt haben folle; fo haben bie 21. E. Ber= manbte feine lirfache, bes forgt zu fein, daß es ihrem Religion8=2Be= fen nachtheilig feyn fonnte.

55 3C M . M

Machdem es also die Mennung nicht bat, daß das Votum decisivum des Deren Cammer-Richters in Religions, over denen davon abhangenden weltlichen Sachen, zwischen zweberlen Religions= Bermandten Reiche Standen ((45.) fondern NB. in caufis mere civilibus (§, 60.) fratt haben folle: Wie kann foldes denen Protestans ten bedenetlich : wie kann es ihrem Religions : Wejen nachtheilig senn? Wie können sie besorgen, daß dadurch ihr Interesse denen Majoribus Catholicorum exponiret wurde? Diese ertlaren ja, daß fie in Religions : Sachen teine Majora machen tvollten. (S. 16.) Mitbin int nicht abzuschen, was sie noch vor Bedencken baben. (S. 23. Wie konnen fie mit dem Deren von Ludolf in feinen Objervat. Part. III. pag. 567. Dafür halten, daß diejes wider das geit= liche Spftem des Cammer : Berichte angehe? Und wie konnen dara aus beschwerliche Folgen und große Bewegungen in dem Reich ominiret werden?

S. vielmehr die f. 89. Not. a. und f. 93. ad 8.

Sogar Zippolitus à Lapide, der die Raiserlich : und Cas tholische Gerechtsame gewiß nicht vertheidiget, hat in seiner Abbande lung de Ratione Status pag. 197. seq. dieses Cammerrichterliche Vorum decifivum anerkannt; mdem er saget:

Hi (Cammer : Berichte : Benfiter) magis Judices (Urteiler) quam Affessores dici merentur, licet unus aliquis (der Serr Cammer : Richter) Judicis nomen ac titulum gerar, directionem processus ac Judicii habeat, Vota singulorum exquirar, colligat, numeret, & NB. si ea paria sint, controversiam calculo suo in alterutram partem decidat,

Belches

經學) 79 (經學

Belches um so merckwürdiger ift, als dieses Buch im dretz stägährigen Krieg berausgekommen, und lauter Consilia zum Besten der A. E. Berwandten enthält. Er muß also eingesehn baben, daß das Votum decisivum des Herrn Cammer. Richters, wenn es in bloßen weltlichen Sachen gebrauchet wird, ihnen nicht nachzteulig sen. (§. 7.) Selbst die protestrende Visitatores waten in dem (§. 88.) vorangesübrten Concluso allein besorge:

dass ihre Religions : Verwandte Assessiv bedienen zu könsten, da man sich des Voir deessiv bedienen zu könsten, dass NB. allenfalls Jura Evangelicorum dabey olynstern, das blieben.

Die können sie also in Civils oder sie gar nichts angehens den Sachen derentwegen besorgt senn, (§. 61.) wo von Juribus Evangelicorum überall keine Frage ift?

Es hat dennach allerdings eine Anwendung, was Graf Trautmannedorf ben denen Friedens : Handlungen ihnen vorgez worfen: (§. 23.)

Erst hatten sie remedium mordo gesucht, neuslich daß in Religions Sachen die Majora Catholicorum (das Votum dessirum des Catholichen Herrn Canunet = Richters) nicht gelten sollten (§. 44. seq.) Inn sie das hätten, wollten sie doch nicht acquisiren.

3ch muß daber billig nochmalen wiederholen, was vor diesem Chur-Sachien geaußert bat: (§. 10.)

Man solle einander recht hören und verstehen, und nicht so gar Suspicionibus indulgiren. Was wurde es für ein seins sumes Ansehen haben, wenn man in solchen Sachen, die sonst keinen Ausgang gewinnen können, sich keiner Cognition und Decyton unterwerfen wolle. Der eine Abeil solle dem, so bessere Kationes hätte, weichen, und leis dentliche Mittel nicht ausschlagen. (§. 46.)

§. 91.

Indessen find die protestirende Comitial-Gesandschaften durch böchstermeldtes Commissions-Decret (§. 89.) veranlasset worden, den 8ren April 1720. an Kaiserliche Majestät eine Gegen-Vorsiellung des Innhaltes gelangen zu lassen:

anlangend das Cammergerichtliche Votum decisivum; so

Einat behm Cammer - Gericht gewesen, in der alten Ordnung de 1495. die Vorsehung geschehen:

Die protestam tische Comitials Gestandichaften machten indessen gegen das Kaiserliche Commissions-Derret eine Borstellung ad Imperatorem

11 2

FR) 80 (FR

Ob die Benfifter spannig und auf jeden Theil gleich waren, welchem dann der Richter einen Justall thut, daben soll es bleiben.

Wir laffen

2.) dahin gestellt seyn, ob die alten Manuscripea biersm übereinstimmen, wie **Dectherr** in Monument. Lest. Camer. ad Ordinat. Part. I. Tit. IX. verbis:

licet in Manuscriptis diversissime lecta sit Nota:

in Zweifel ziehet, und widerspricht. Es ift aber

- 3.) ben bessere Einrichtung des Cammer-Gerichts, da man mehrere Senatus gemacht, zumalen zu der Zeit des Religions-Friedens, (welcher und die Cammer-Gerichts-Ordnung bekanntlich auf einen Tag unterzeichnet worden) auch nachber ganz andere gebalten, und in dies ser Ordnung Part. 1. Tr. XIII. s. 10. ein auderes der süget worden; welchem nicht allein die, im Concept der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tr. XXV. s. 3. allegure nachherige Verordnungen inhæriren, sondern es ist auch
 - 4.) in dem Instrument. Pac. Artic. V. J. 56. bestättiget = und era lautert worden.
 - 5.) If merckwürdig, daß durch ermelte Cammer Gerichtse Ordnung de 1555. in Prown. alle andere hiebevor aufgerrichtete Ordnung- und Satzungen hiemit caffirt = und absgethan senn sollen; wohin auch
 - 6.) das Instrum. Pac. Art. XVII. ausdrücklich gehet; dahero deun
 - 7.) unsere Höchst und Hobe Principalen, auch Obere und Committenten um so weniger sinden können, das bierinn der Evangelischen Bistatenn Provocation auf die Reiche-Satungen unrecht gewesen, als in allen Bistations Michigen und anderen Ordnungen, so von 1575. die 1691, des Cammer-Gerichts wegen, oft von Jahren zu Jahren ergangen, umd Minucissima in Construction gekommen, nicht ein einigestund, wegen eines solchen Vori Beschwerde oder Anregung geschehen; welches in solchen Zeiten, da alles berfürgesucht und gereget worden, unausbleiblich gewesen wire nach ein geschehen geschen die den die kerfürgesucht und gereget worden, unausbleiblich gewesen wire nach ein geschehen welchen vindictien zu können geglaubt hätte, sondern vielnicht im Gegentheil ist
 - 8.) in dergleichen Fallen die Observanz und das Zerkommen vor die, in gedachter Cammer-Gerichts-Ordnung de 1555. verfügte Adjunction geblieben; auch so auf die Nachkommen fortgepflanzet worden, daß es vielmehr

Doc

(原型) 81 (原型

por eine Umfturzung des Status Cameralis, folglich Der Reichs Derfassung mit zu halten seyn wurde, hierunter eine andere Art und Weise einzuführen, ale was obgedachte Reichs : Gefete vermogen.

S. Senniges Meditat. ad Instrum. Pac. Artic. V. J. 56. lit. g. pag. 687.

Don Ludolf in Commentat. System. Auctar. XX.

Auf diese Borstellung haben Kaiserliche Majestat damals Ihrer Principal : Commission am Reiche : Zag aufgetragen, daß die: fe denen protestantischen Gesandschaften, nur ben Gelegenheit, mund: lich auffern könnte, wie Allerhöchstdieselbe sich dadurch keines andern, ale im Commissione : Decret enthalten, überzeuget fanden; dabero es auch ben diesem Decret und seinem ganzen Innhalt bewenden lieffen. Ueber welches sämtliche sowohl protestirende, als Catholische Stände ohne einige Einrede, bereits vorher nicht allein die Reichstägige Deliberation angestellt : sondern auch in denen übrigen Puncten sonder= lich Sustentationis Cameralis, den 19ten Dec. 1719. das Reiche-Butachten, mit Voransetzung und ohnwidersprochener deutlicher Biederbolung vorberührten Decreti bom 26ten Man e. a. erstattet = folglich fannt. das Cammerrichterliche Votum decisivum so wohl hierin, ale in de= nen über diese Materie in folgenden Jahren gegebenen Reichs-Gut= achten, willig anerkannt haben.

Der Raifer lieffe es aber ben bem Coms mikions . Des cret bewenben, u.infolgendem Reichs . Gutes alle Reichs

G. neueste Sammlung der Reiche 21bschieden Part. 1V. pag. 344. fegg.

S. 93.

Go viel aber die in besagter Vorstellung enthaltene Schein: Grunde anlanget, ift

ad 1.) auffer allem Zweifel, daß in der erften Cammer : Bes richts Dronung von 1495. dem Herrn Cammerrichter das Votum decisivum von Raiserlicher Majestat und dem Reich zugelegt ber alten Ordworden. (S. 1. 61. 76.) Es zweifelt auch

ad 2.) Decherr, welcher diefes Votum decisivum allenthals ben bertheidiget hat, (§. 62.76. a. 95.) nicht fowohl an der Cammer ? Gerichts Dronung felbsten, (welche in der neuesten Samulung Der Reiche-Abschieden, die mit den Originalien im Reiche Archiv collationiret worden, in nemlichen Worten anzutreffen ift) ale vielmehr an der Nota der altesten Commentatorn, die er im Manuscript aus dem Spenerischen Brand gerettet : und seinen Monumentis einver= leibt bat.

Gegen obige Borftellung (§. 91.) mirb gezeiget: bag I.) bas Votum nung gegruns

2.) Dedberr nicht so wohl baran, als an ber Nota Manuscripta ber Commentatorum gezweifelt

Ad 3.) ift aus denen Cammer : Gerichte : Ordnungen bon 1521. Tit. III. und 1523. pr. (S. 2.) zu erfeben, daß das Cammer = Bericht schon

3.) biefes ben Gelegenheit des Religions

(高句) 82 (震句)

Cammer . Ges richts : Ords nung von 1555. Als

Friedens, fo schon damalen, mithin lange vor dem Religions Srieden von 1555. und ehe man noch daselbst an eine Berschiedenheit der Religion gedacht hat, in mehrere Genate abgetheilt worden : denn der Frenherr von Sarprecht hat in feinem Staats 2 Archiv IV. Theil II. Abth. 5, 96, feqq. 124, feqq. und V. Theil 5, 48, feqq. 58, 62, 75, angemerckt, daß zu solcher Zeit noch niemand, als Eatholische zuge-lassen umd dieses eben die geheime Ursach gewesen ware, warum das Cannner-Gericht, weil die neue Lehre sich damale um Nürnberg auszubreiten anfienge, Anno 1524. nach Eflingen = und Anno 1527. von da wieder nach Speyer verrückt worden. (a)

> (a) S. Reiche : Abschied von 1524. g. 24. und Reiche : Abschied zu Spever von 1526. g. 26. in welchen sowohl, als denen nachgefolge ten , die Catholische Glaubens : Lebren noch überall beftätiget : und die Religions Spatumgen geabnder merden. Es wurden deswegen auch, ber denen jährlichen Wistationen, besondere Fragskücke auf die Religion gestellt. Daß aber Anno 1526, die neue Lehr ben dem Cammers Gericht noch keine Wurzel musste gesaßt baben, erhollet aus der, von Cammer : Richter und Affefforen, an die Commiffarien gu folder Zeit ertheilten Untwort:

> > Gie fonnten ben ihren Pflichten anzeigen, daß fie feinen uns ter ihnen mußten, der ungebührlicher Weiß von den Boche wurdigen Sacramenten zu disputiren, sich unterftebe, oder an verbottenen ungewöhnlichen Tagen fich Sleisch zu effen brauche.

> > > G. von Barprechte Staats : Archiv V. Theil J. 86. und pag. 205.

In dem Reiches Abschied von 1530. f. 91. wird noch allen Cama mer : Gerichte : Perfonen anbefobien, fic dem Arricul des Glaubens und der Religion gemäß zu halten, mit dem Unhang:

daß, wo fie den übertretten und ungehorfam erfunden wurs den, es ware wer es wolle, der Cammer Richter Befehl und Macht haben folle, den oder dieselbe von seinem Ump 3u urlauben und abzusegen. Deme der Cammer , Richter, Die Kaiferliche Ulugnad zu vermeiden, alfo ftrenglich nachfoma men folle.

Belde Berordnung in der Cammer Gerichte : Reformation von 1531. f. 58. und der Cammer Gerichte Dednung von 1533. 6. 16. nochmablen wiederholet : auch deswegen dafelbit gegen das ans wachsende Diffidium Religionis mit verschiedenen Erfanntniffen und poenal - Mandaten beftandig fortgefahren murde. (§. 7.)

G. von Barprecht Staats Archiv V. Theil J. 175. 177. 181. 213. feq. 219. feqq.

Muf den Abichied von 1530. follten alle Cammer : Berichts : Perfonen, ben der im Jahr 1543. vorgewesenen Bisitation, noch befragt

Db fie denfelben, fo viel die Religion belangt, gehalten, oder nicht?

經濟)83(經熟

Bogegen die proteffirende Visitatorn sich das erstemal geset haben, und weit man Catholischer Seits nicht nachgeben wollte, von der Bisse tation weggegangen find.

S. von Farprechte Staats Archiv V. Theil g. 95.223. feqq: und pag. 405. feqq.

Stichts besto weniger wurde noch in der Anno 1548. entwerfenen (S. unren al 5.) Cammers Gerichtes Ordnung Part. I. Tit. 111. S. 1. verschen:

daß alle Bevifier, Abvocaten, Procuratorn und andere Cams mer , Gerichts , Personen der Catholischen Religion zugethan fenn follen.

Und Deckherr führet in feinen Notis zu dieser Stelle Num. 114. aus des Gleidan und Thuan historien damaliger Zeiten, Beppiele an, dag noch in diesem Jahr bren Abvocaten, welche die Ausberriche Belgigion angenommen, ihrer Lemter entregt- und denen übrigen anbesobs len worden, folde entweder selbsten niederzulegen, oder zu versprechen, daß sie von der alten Religion nicht abweichen wollten.

Ein anderes Erempel von 1550. (*) iff ben eben demielben in Monument. Lect. Cameral. pag. 20. feg. angutreffen, wo es heisset:

Hucusque observatum est, ut nemo, nis Catholicus, admissus fuerit. Imo Doctores, qui in Universitate minus Catholica, veluti Witternbergensis, Marpurgensis, & Tubingensis promoti, neque Advocati aut Procuratores admissi funt. Ita decisium in pleno Consilio 22. Decembris 1550., cum Bartholomeus Meichsner munus advocationis petisset, idque ideo denegatum, quod Tubingæ promotus suerit. Ergo Asserbolici. Et hoc est observatum hucusque satis diligenter, licet interdum nos sefellerint illi, qui se Catholicos perhibebant. Hastenus non Catholicus nulsus admissus est, nis negaverit Religionem suam.

Welches erft bernach in dem Passausichen Vertrag von 1552. §. 12. (**) und dem Religions-Frieden von 1555. §. 106. wie auch der in eben dem Jahr wieder ersehenen Cammer-Gerichts-Ordnung Part. I. Tit. III. §. 3. dahin geändert worden:

daß die Cammer-Gerichtes Personen von bevden , der alten Religion und der Augspurgischen Confession prafentirt und geordnet werden können. (§. 8.)

(*) So gar iff ben ermelbtem Deckherr in Monument. loc. cit. ein Exempel von 1556. gu finden:

daß Lt. Reicharden, um willen er ein Kind in der Lutherischen Kürche hat taufen lassen, seines Movecaten Stands entsetz und ihme gebotten sind des advocitens und procurirens durch fich und seine Substitutos zu enthalten, und ist soldes Kaiserlicher Majestät geschrieben worden.

£ 2

愛翠) 84 (愛翠

Weil aber daben fiebet, daß es ju Bflingen geschen; so siebet man, daß es ein Schreib Febler fen, und 1526, beissen misse, zu welcher Zeit das Cammer-Gericht noch daselbst ware: benn nach dem Religions Frieden von 1555, konnte wegen der Lutberischen Religion niemand seines Amts mehr entset werden.

G. jedoch die 99. 11. 12.

(**) Obschon in dem Reiche: Abschied von 1544. 9. 92. bereits versehen war:

daß Sensiker prasentiret werden sollen, die fromme, getebre, ebrbare, und tügliche Personen sind, obnangesehen welches Theile Religion die seyen:

fo muß foldes damalen doch nicht zur Llebung gefommen fepn; weil in dem Auffaß der Cammer-Gerichtes Ordnung von 1748, noch gerade das Gegentheit vers ordner war.

Ge kann daber nicht gesagt werden, das die Bermehrung der Genaten zur Zeit des Religions Friedens, blos um deswillen gesschehen sein, damit der Perr Cammer Richter kein Votum deeistum mehr haben sondern, beb entstehender Gleichhatt der Stimmen, die Sachen, worüber sie streitig, durch Zuziehung anderer Benstiger sollten erörtert werden. Bielniebt ist aus denen Friedens Handlungen oden (d. 13.) dargethan worden, das denen Friedens Vanadte auf solche Personen, die zuweilen in Sachen den Ausschlag geben sollen, selbst angetragen haben.

Es ist auch vordin (§. 77 segg.) erwiesen worden, daß, wenn nach beschehener Adjunction, in Pleno Paria entsteben, dem Herrn Cammer = Richter alsdenn nach der alten Ordnung von 1495. das Vocum decisivum noch zusteben musse; weniger mehr, daß der Osinasbrücksiche Kriede, wenn er Artie. V. §. 56. in denen nicht ausgenommenen Fällen saget:

Lis juxta Ordinationem Cameræ terminetur.

damit keines Wegs auf die E. G. D von 1555. und die, in deren Gemächeit bereits geschehene Adjunctiones Senatuum, sondern auf die alte Ordnung und das Votum decisivum des Herrn Cammer=Richters giele. (§. 62.)

Wenn aber die E. G. D. von 1555. loc. citat. den Verstand håtte, daß, wenn auch in Pleno Paria entstehen, kein Votum decisivum statt haben = sondern die Sache ohnausgemacht bleiben solle; so muste der Reiche Portrathe Prassident, dem es doch die Reichs-Dofraths = Ordnung Tit. V. J. 6. deutsich zuleget, solches eden falls nicht haben: denn im Westphälischen Frieden Artic. V. J. 55. heisset es:

Ordinatio

經到) 85 (原熟

Ordinatio Cameræ Imperialis etiam in Judicio Aulico fervabitur per omnia.

Sie mußte also auch hierinn gehalten werden.

So wenig aber durch die Cammer = Gerichte = Ordnung von 1555. dem Deren Cammer = Richter Diefes Votum decifiyum ent30: gen worden, so wenig ift es

ad 4.) im Westphalischen Frieden Artic. V. S. 56. ge= 4.) burd ben schehen, vielmehr ift, nach Zeugnif Decheres in Concord. suprem. Tribunal. Sect. II. num. 10. es ipso effectu darinn bestätiget worden: (S. 62.) denn, da nur einige Falle daselbst ausgenommen, in denen es nicht ftatt haben : sondern die, ben einer Gleichheit der Stimmen der Affefforen bender Religionen, an den Reichs- Tag follen verwiesen werden; so bleibet es in allen übrigen ben der, in der alten Ordnung gegrundeten Regel:

Frieden geans bert : nielmehr in benden noch worden. Daß

daß, wenn die Urteiler mannig, und auf jeden Theil gleich fallen, welchem dann der Richter einen Bufall thut, dabey foll es bleiben :

Exceptio enim firmat Regulam in casibus non exceptis (S. 85.)

Es gienge auch

ad 5.) ben Errichtung der Cammer: Gerichte- Ordnung von 5.) ben ber 1555. Die Absicht keineswege Dabin, Die alte Oroming von 1495. auf-Bubeben : denn nach dem Reiche : Abschied von 1529. J. 29. 1530. nung von S. 89. und der Cammer = Berichte - Reformation von 1531. J. 33. feg.

Cammer . Ges richts : Ords isss. und

follten die Bisitatorn dren geschickte von Affesforn des Cammer : Berichts verordnen, die famt dem Berwalter alle neue und alte Ordnung, Declaration und Befferung des Came mer: Berichte in ein Buch gieben, und zusammen bringen. NB. doch daß sie in der Substanz nichts andern, zu = oder abthun follen:

Dierauf heiffet ce im Reiche = Abschied von 1548. f. 36.

daß die Cammer : Berichte : Ordnungen in eine zusammen gezogen, und nur etlichermaßen fepen geandert und gebeffert worden.

Dicfes ift nun die lette Cammer-Gerichte-Ordnung , die im Sabr 1548. schon in Druck ausgegangen, und nachdem sie Anno 1555.

(ES) 86 (ES)

wieder erschen, und Kaiserliche Majestat etlicher Aenderund gen halber sich mit denen Standen verglichen haben, dem nachst in das Reich publiciret worden.

S. Neueste Sammlung der Reichs 2 Abschieden 11. Theil pag. 587.

Don Garprechts Staats 2 Archiv V. Theil im Dorbericht J. 4. und den kunftigen VI. Theil.

Es wird daher gleich im Eingang auf die alte Ordnung von 1495. sich bezogen:

daß solche, auf denen nachfolgenden Reichs: Tägen nur in etlichen Artickeln erkläret: und gebessert: Anno 1521. und auf anderen Reichs: Tägen aber erneuert: in etlichen Artickeln geändert: in etlichen wieder erkläret: gemehret: gebessert: und leistlich, weil sie etwas untersschiedlich, unordentlich, und zweiselbaft, weswegen einige Artickel einer Erläuferung, etliche einer nuem Ordnung, und Decision bedürften, Anno 1548. in ein Buch zusammen getragen: in eine richtige Form gebracht: was mangelt, blinzugesist: die zweiselhafte und unerledigte Puncten aber erläufert worden.

Der Frenbert von Sorprecht faget baber im III. Theil feines Staats / 21rcbivs f. 183. gang recht:

dass die alte Ordnung von 1495, der Grundstein dieses Höchsten Gerichte sey, von welcher alle nachgefolgte Ordnungen nur als Stücke einer Erklär : Aender : und Bers besserung anzuschen seyen.

Die E. G. D. von 1555, wird destwegen auch nur die ers neuert 2 und verbesserte Ordnung genennet. Wo also in der alten Ordnung nichts zweiselhaftes, sondern, wie ben dem Voto decisivo des Herrn Cammer Michters, alles deutlich, ausser Zweisesser, und wohl bestimmt ware; da hat es keiner Berbesserung, friner Erneuerung und keiner Erläuterung bedurft. Wenn aber in einem so wesentlichen Srück, und wo de Juribus Cæsareis mit die Frage war, etwas bätte sollen geändert werden z so dätte es mit deutlichen Worten und NB, mit der ausdrücklichen Erklärung geschehen

£3) 87 (£3

geschehen mussen, das Raiserliche Majesiät sich auch dieser Aens derung halber mit denen Ständen verglichen bätten; welsches aus dem blossen Stillschweigen und der im Eingang befindlichen allgemeinen Derogations: Clausel sich keineswegs abnehmen läst: denn daselbst werden nur

alle hiever errichtete Ordnung = und Sahungen, fo biefer Ordnung zuwider, caffirt und abgethan.

Der Ordnung von 1555, ist aber die alte von 1495. nicht Juwieder, sondern in jener werden Part. I. Tit. XIII. 5. 20. nur Wege angezeigt, wie noch ein Versicht zu machen, vielleicht ohne das Cannuerrichterliche Votum decisivum, durch die Adjunktiones Senatuum die Paria zu beben. Wenn bingegen auch diese ers schöpfet, und dennoch in Pleno Paria bleiben; so muß es hers nach in weltlichen Sachen ben der alten Ordnung und dem Voto decisivo des Herrn Cannuer = Richters allerdings bleiben. (S. 77. segg.)

Daß aber in der Cammer: Gerichte: Ordnung von 1555. weiter nichts, als die Annahm beyderley Religions: Ders wandten und das Schwören zu Gott und auf das beilige Evans gelium (a) sive geändert; eine weitere Aenderung bingegen dasz mal einzuführen, nicht rathsam angesten: sondern auf die nächste Orputation verwiesen worden, davon lieget der deutlichste Beweist im Religions; Frieden von 1555. I. 205. bis 112.

Von diesen Aenderungen ift also nur zu verstehen, wenn ce in dem Eingang der E. G. D. heisset:

daß Raiserliche Majestät, ben der Anno 1555, beschebes nen Ersebung der im Jahr 1548, schon im Druck ausges gangenen Cammer: Gerichts: Ordnung, etlicher Aens derungen halber sich mit denen Ständen verglichen batten:

denn in diesem Jahr wurden diejenige, welche die Catholische Relis gion verlassen, ben dem Cannner-Gericht noch ihrer Lennter ents set, welches erst Anno 1555, ben Wiedererschung der Camsmer » Gerichts » Ordnung Part. I. In. 1111. f. 3. geändert worden.

S. die Mote a. zu diesem s. ad 3.

2) 2,

(a) Siere

(C)) 88 ((C)

(a) Hierüber verdienet des Frenheren von Barprecht Staats : Archiv im V. Theil g. 145. nachgefeben zu werden.

In einem nachherigen Reichs : Geset ift auch so wenig überhaupt, ale in Ansehung diese Voti deeifivi etwas gean= dert = (a) sondern der Deputations 2 Abschied von 1557. 9.58. bat die im Religions : Frieden dabin verwiesene Mangel von der Bichtigkeit befunden, daß fie wieder auf einen Reiche = Zag ber= wiesen worden:

> weil ihnen bedencklich gefallen, in ein folch Werck, das manniglich im Reich , boben = mittel = und niederen Standes betrift, ohne Borwiffen gemeiner Stande fich einzulaffen.

(a) G. vielmehr die Mote a. g. 76.

Sie wurden aber in dem Reiche = Abschied bon 1559. J. 32. segg. bon neuem an eine Deputation verwiesen.

S. Deputat. Abschied von 1600. J. 58.

Endlich in dem Reiche = Abschied von 1570. 6. 42. beiffet es nicht, daß in der Cammer : Berichte : Ordnung etwas fepe geans dert worden, sondern lediglich:

> Raiferliche Majestat hatten mit Rath und Buthun gemeiner Standen, felbige an vielen Orten verbeffert, nutliche Ers flarungen und Bufate gethan.

Noch weniger ist demnach willed . 3 . 9 . 3 and paramed mas

6.) im Weft ad 6.) eine folche Henderung im Befiphalischen Frieden, phalischen bie Den vielmehr bas Gegentheil zu finden, dass das Votum decisivum, in nung nicht ges denen nicht ausgenommenen Fallen, (indem, daß sie nach der als habt habe, die alte Ordnung ten Ordnung follen entschieden werden, Artic. V. S. 56. verorde von 1495, net wird) in der That darmn bestättiget worden. (S. oben ad vestgefegte vo- Num. 4.)

> Ist also die alte Cammer : Berichte : Ordnung und das Darinn veftgesette Vorum decisivum des herrn Cammer = Richters durch tein nachberiges Reiche : Befet aufgehoben ; fo muß es noch heut zu Tage Statt haben, und das alte Brocardicon seine Anwendung behalten:

> > Quod non mutatum, cur stare prohibeatur?

In dem

tum decifivum mieber aufguheben : viel-mehr ist

ER) 89 (ER

In dem jungern Visitations : Abschied f. z. werden deswegen die herrn Cannner : Richter , Prasidenten und Benficere das hin angewiesen :

> daß sie die Cammer «Gerichts » Ordnung, in wie weit selbige durch die folgende Reichs «Sagun» gen nicht geändert » oder aufgehoben worden, genau beobachten sollen.

Das Collegium Camerale, oder einige dessen Bensiser sind demnach so wenig besugt, dieses Vorum decisivum in obnaczientenden Zweifel zu ziehen, noch weniger darüber sich eine Erkenntuss anzumassen, das vielmehr, nach dem Deputations Abschied von 1557. J. 21. und dem jeht angeführten Bilstations Mecks, sie dasselbe, und die zu Besorderung der beilsamen Justiz darunter mit versirende Kaiserliche Gerechtsame, so viel an ihnen, zu erhalten und dawider nichtes zu thun oder zu rathen, Pflichten halber verdunden sind.

2Benn hingegen and allament waller wil never alla

ad 7.) will dasur gehalten werden, daß seit 1555. wegen eines solchen Voi niemalen einige Amregung geschehen; so beziehe mich lediglich auf dassenige, was §. 56. aus denen Westphalischen Friedens Dandlungen deshald angesührt worden, und auf die §. 82. gemelte Przijudicia, weniger nicht, die sowoh von Kaiserlicher Majestät, denen Catholischen Ständen, und dem gesamten Chursütslichen Collegio, (§. 59.) als selbst denen A. C. Derwandten, bry gedachten Friedens Dandlungen, und der lettzvoriger Visitation geschehene Anerkenntnisse dieses Vori decisioi. (§. 87. seq.) Desgleichen

7.)baffelbe von Raifert. Maj. aliezeit behauptet : und von allen Reichs : Stanben aner : fannt worden ; auch deswegen

ad 8.) wird, nach ermelten Beyspielen, und demjenigen, was §. 83. seq. angemerekt werden, niemand zweissen, daß es nech die deine Stunde in würcklicher Uedung sip. Und wie selsiges zur blossen Justiz-Beförderung abzielet, indem sonst viele Gachen obnausgemacht bleiben müsten; (§. 78. seq.) so würde dessen Micht - Erkennung vielunchr vor eine Umstürzung des Status Cameralis und der Reichs - Derfassung zu halten sipn, oder, wie Kaiser Carl VI. sich in höchsbesagtem Commissions - Decret (§. 89. b.) reichsbatterlich ausgedruckt haben, diese nicht nur mit des gesammten Neiche innerlicher Derfassung, Anserben, und Gerechtsamen - sondern auch mit der Ehre, und

8.) um so mehr in beständiger Uebung geblieben, als besten Ubgang dem Justin-Wesen höchstschädlich sepn wurde.

(ES)) 90 (ES)

Wohlffand des Cammer : Gerichts auf teine Weise qu vereinbaren senn, vielmehr dadurch der Grundstein zu deffen Semmung und ganglicher Zerrüttung gelegt werden.

§. 94.

Wenn demnach

Die Regel wird also fests gefest : daff dem Berrn Cammerrichs ter in denen, durch den westphali: Schen Grieden nicht ausge: nommenen Sällen , bey entstebender Gleichbeitder Stimmen, zum decisivum nach der Cam. Ger. Ordn. tt. dem Herfoms men den Muse Schlag zu ges ben gebühre; mithin daben pon ber boch= ften Behorbe au handhaben fene.

- 1.) dem herrn Cammer : Richter von Kaiserlicher Wasee stat der Gerichtes Staab, als ein Remgeichen der Gerichtbarfeit, übergeben; (g. 70.) wenn Hochstdieselbe das Saupt des Gerichtes sind, und an Kaiserlicher Majestat Statt sigen: (g. 76.) wenn Sie von denen Reiche Standen des Cammer Gerichte Obmann genennet werden; (g. 67. c.) und daber
- 2.) Ibro in der ersten Cammer : Gerichts : Ordnung von 1495. Th. 1. 5. 1. von Raifer und Reich die Gewalt zuges legt worden:

daß, wenn die Beviliber spannig, und auf jeden Theil gleich fallen, Sie einem Cheil einem Zufall thun können; (§. 1. 76.)

Wenn diefes

- 3.) der Analogie aller Gerichten gemäß = (§. 71.) und daber nicht allein ben dem Cammer Bericht, sondern auch am Reichs-Pofrath üblich ist. (§. 72. seq. 79.) QBcm
- 4.) im Westephallichen Frieden nur Religions, und davon abhangende wertliche Sachen ausgenommen: (§. 44. seq. 74.) mithin in Anschung aller übrigen es ben der Ordnung von 1495. und dem darinn vestigesehten Voro decisivo des Herrn Cammer-Richters in Regula gelassen worden; (§. 71. 75.) Wenn diese
- 5.) so wenig in der Cammer & Gerichts & Ordnung von 1555. als im Weitphaltschen Fraden, oder einem andern Reiches Ges sein aufgehoben, vielmehr darum bestätiget worden; (§. 61, 76, 78.) Wenn
- 6.) es auch an Benspielen nicht fehlet, daß Sie in altern und neuern Zeiten selbiges in vorkommenden Fallen ohne Widerspruch ausgeübt haben; (§. 82.) mithin

7.) um

FR) 91 (FR

7.) um fo weniger gesagt werden kann, daß es ausser Liebung gekommen : oder durch eine contraire Observanz wieder eingezogen fen, (S. 79. segg.) als solches

- 8.) von Kaiserlicher Majestät, denen Catholischen Ständen, dem gesamten Churfürstlichen Collegio und denen A. C. Derwandten selbsten vielfältig anerkannt worden; (§. 57. 60. 87. seq.) Allenfalls aber
- 9.) die deshalb vorhandene Ordnung und klare Reichs: Gefeste von ihnen A. E. Verwandten allem nicht können abgeschaft: und dagegen ein widriges Perkommen eingeführt werden; Wenn endlich
- 10.) selbiges in vielen Sachen so nothig, daß es obne Ums ftürzung des Status Cameralis, obne Semmung und ganze liche Zerrüttung des Justiz & Wesens, in Regula nicht zu entbebren für; (§. 79. 93. ad 8.) so wird hoffentlich, ale eine Grunds verte Regel angenommen = und ausser allen Zweisel können geseit werden:

daß das Vorum deeistrum des Herrn Cammer = Richters, so wohl in der Ordnung, als dem Gerkommen ges gründet sey, und daher in allen, durch den Wessiphälfsschen Freden micht ausgenommenen Fallen, (S. 48.) ben entstehender Gleichbeit der Stimmen, Ihro in Regula (S. 77 seqq.) den Aussichlag un gebon gebühre; mithin Höchste Weiselbe von dermalig = Höchstenschnlicher Reichs = Wistation (welcher die Custodia Legum, und somit auch die Beschühung der darum gegründeren = mit des Cammer = Gerichts Würde, Linsehn, Authorität, und Justip = Bezsischung (a) verbundenen Directorial = Gerechtiamen, anvertrauet ist) daben ernstlich zu handhaben sepen.

- S. Betrachtungen über das Disitations , Wes fen f. i. 2.
- (a) Die Bollmachten ber Beren Gubbelegirten geben ausbrucklich babin :

dasjenige, was zu Verbesserung des Reichs, Justin : Wes sens, und insonderheit zu Bevestigung der Canmer : Ges 2 * richts

愛歌) 92 (愛歌

richts Jurisdiction und Autorität, nach Abschaffung der etwa eingeriffenen Unordnungen, Mifbräuch Mängel und Gebrechen, diensam seyn mag, vorzunehmen, zu berathschlagen, zu verrichten, und schliessen zu helsen.

GOtt gebe, daß diefer Haupt. Endzweit der Bistitation so moge beberziger werden, twie es zur Zeit des Westphalischen Friedens, auf eine so rühmind, als wurdig und großmutbige Weise von denen Reicks Standen geschehen; indem sie das Cammer. Gericht vor ihr bochstes Aleinod und als ein Zeiligehum angesehen, und nichts so sehr gewünschet haben, als daß die Nachkommenschaft zu dersen Zerrüttung, die ein Omen auf den Werfall des ganzen Neichs sebe, fels nen Anlag geben möge! (G. §: 37:)

no) felbiace in victen . 2 Pen lo netbig, baff ce obne time

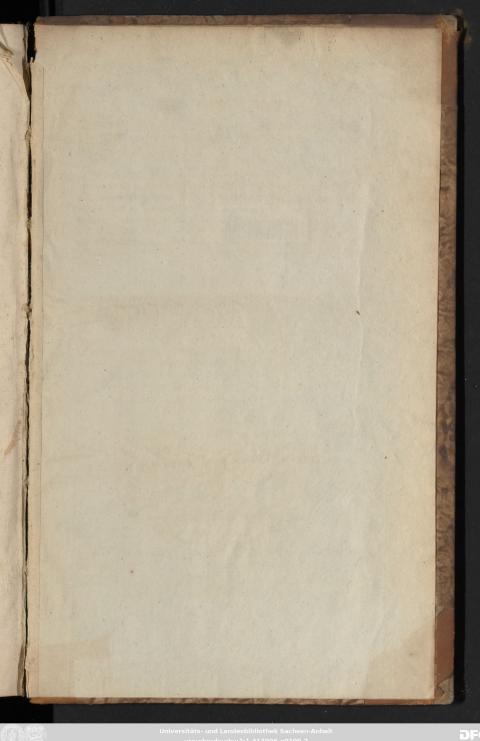
Schluß dieser Schrift.

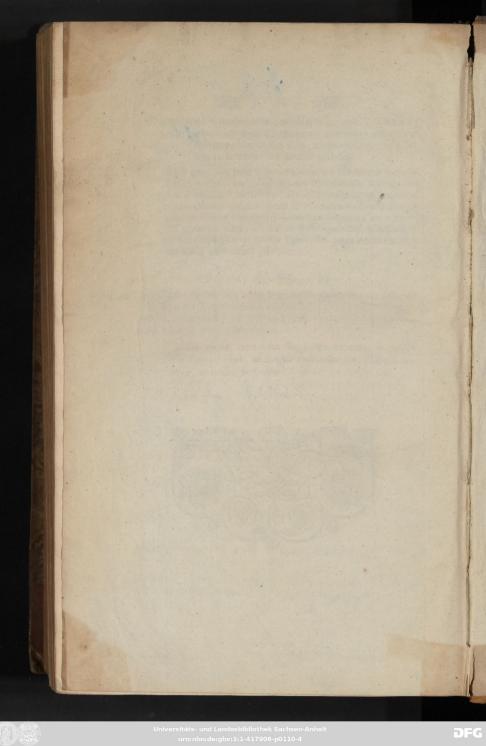
Ich beschliesse also meine Patriotische Gedancken von dem Voto decisivo des Herrn Canuncr-Richters, suit denen Worten des so chrlich = als geschickt = und erfahrnen Deckherrs in seinen Monument, Lett. Camer: pag. 23. num. 2.

Maneat itaque, extra casus singulariter exceptos, in regula, fus majora suciendi, ex antiqua Ordinatione penes Judicem Camer.c., ut tandem sir Litium

crimbet his und cabet in clim, burd can Eschebille









Ka 3274 **ULB** Halle 4100 Mi.





10

Patrivtische Gedancken

